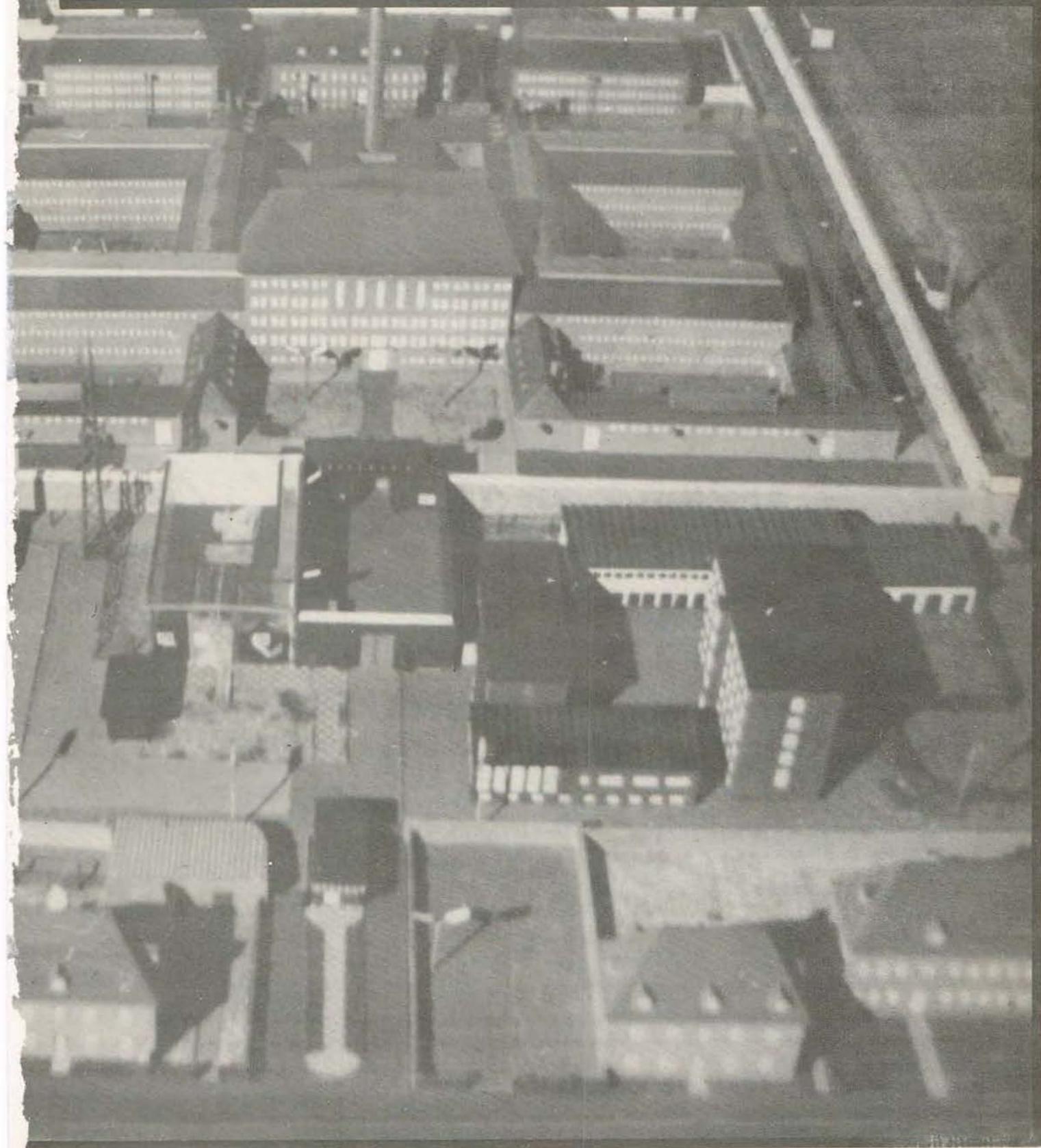


der

lichtblick

23. Jahrgang
Auflage 5200
Jan./Febr. 1991





Hoppel meint...

Sicherheit und Ordnung

Anfang 1990 brachte die Deutsche AIDS-Hilfe zwei neue Broschüren heraus, die besonders für Gefangene interessant sind. Zum einen handelt es sich um den Ratgeber "Positiv, was nun?" und zum anderen um die neue Broschüre für Menschen in Haft. Beide Broschüren sind mit interessanten Ratschlägen versehen, z. B. die Informationen für Menschen in Haft mit einigen rechtlichen Tips und mit Vordrucken für Beschwerden.

Die Idee zu dieser Broschüre war aus dem Gedanken geboren, daß Gefangene Vordrucke für Beschwerden bestimmt aufheben. Viele sind doch der Meinung, irgendwann braucht man das einmal und dadurch wird dieser Ratgeber für Menschen in Haft nicht

weggeworfen, wie es sonst mit den Faltblättern der Deutschen AIDS-Hilfe geschieht. Die Broschüre wurde in allen Bundesländern verteilt, manchmal mit Zähneknirschen der Justizbediensteten, weil diese sich durch die Vordrucke für die Beschwerden angegriffen fühlten.

Für Menschen mit HIV/AIDS in Haft gibt es die Broschüre "Positiv, was nun?" In dieser Broschüre sind viele medizinische Hinweise und auch Möglichkeiten, Gymnastik in der Zelle zu machen, aufgeführt, außerdem findet sich ein großer Teil mit rechtlichen Hinweisen. Diese rechtlichen Hinweise sind in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen entstanden. So wurden alle Rechtshinweise völlig neu überarbeitet und nach Sachgruppen geordnet. Weit über 5000 Exemplare dieser Broschüre sind inzwischen in der gesamten Bundesrepublik verteilt. Vor allen Dingen die Gefangenen in den neuen Bundesländern interessieren sich für diese Broschüre sehr, weil sie wirklich umfassend informiert.

Anfang März wurde der Deutschen AIDS-Hilfe durch Zufall bekannt, daß der Justizminister von Nordrhein-Westfalen die Verteilung der Broschüren "Positiv, was nun?" und "Informationen für Menschen in Haft" verboten hat. Angeblich würden diese Broschüren Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden. Wo eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu erwarten ist, wenn Gefangene sachlich über ihre Rechte informiert werden, interessiert uns ganz besonders.

Inzwischen läuft bereits vor einer Strafvollstreckungskammer in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren, das die Deutsche AIDS-Hilfe gegen den Anstaltsleiter der JVA Geldern führt. Man darf gespannt sein, wie die Strafvollstreckungskammer in diesem Fall entscheidet, wo es doch schon ein Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken gibt, in dem ausdrücklich alle Formulierungen, die der Anstaltsleiter als anstößig empfand, ohne Bedenken bestätigt wurden.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Hans-Joachim Fromm*

* nebenamtlicher Redakteur

Vertrauensmann: Michael Gähler - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel gehen nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurückabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Erlaßamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel in Kontakt stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

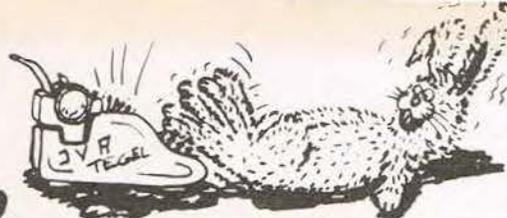
Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



trotz aller Schwierigkeiten, ist es uns wieder einmal gelungen, eine Ausgabe des Lichtblicks fertigzustellen. Ein Blick auf das Impressum - hinsichtlich unseres Personalbestandes - läßt das fast als ein Wunder erscheinen. Und auch die Druckmaschine versah im Rahmen ihrer Möglichkeiten recht gutmütig ihren Dienst.

Auf dem Titelblatt ist die Justizvollzugsanstalt Brandenburg abgebildet. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns ab Seite 4 mit dem Strafvollzug in der ehemaligen DDR am Beispiel der JVA Brandenburg. An der Situation der Gefangenen in Brandenburg hat sich nach der Wiedervereinigung und mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages wenig gebessert. Die versprochenen Urteilsüberprüfungen lassen auf sich warten. Die Gefangenen in Brandenburg und in den anderen Strafvollzugseinrichtungen der ehemaligen DDR sind bisher unzulänglich hinsichtlich ihrer rechtlichen Möglichkeiten informiert worden. Das Merkblatt der Senatsverwaltung für Justiz Berlin z. B. entspricht nicht dem Bedarf an Informationen für die Brandenburger Insassen.

Aus diesem Grund befindet sich im Mittelteil dieser Ausgabe die Sonderbeilage "Rechtsinformationen für die Gefangenen in der JVA Brandenburg". Darin wird ausführlich darüber informiert, welche rechtlichen Möglichkeiten den Gefangenen zustehen, die vorzeitige Haftentlassung anzustreben.

Hilfe für Strafgefangene kann es nicht genug geben. In den neuen Bundesländern entstehen Einrichtungen, die Strafgefangene während und nach der Haft betreuen. Im August 1990 wurde im Ostteil Berlins ein Verein gegründet, in dem mit großem Engagement versucht wird, Inhaftierten zu helfen: Verein FREIE HILFE BERLIN e. V. Über Hilfe für Strafgefangene berichten wir ab Seite 12. Kurz vor Redaktionsschluß erreichte uns noch vom Verein FREIE HILFE e. V. ein Hilferuf. Etablierte Einrichtungen im Westen scheinen das zu fürchten, was dort von wenigen Leuten innerhalb der kurzen Zeit geleistet wurde. Original Wortlaut aus der Beratungsstelle: "Gefahr droht von einem Verein der Straffälligen- und Bewährungshilfe in Berlin (West). Was man dort eigentlich befürchtet, bleibt unklar - es sei denn eine Konkurrenz -, weil der Bedarf an Straffälligenhilfe in Berlin enorm groß ist. Das ist auch unverständlich, weil zwischen der Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in der Bundesallee und der Beratungsstelle in der Prenzlauer Allee konkrete Kooperationsbeziehungen im Entstehen sind." - Da bleibt in der Tat vieles unklar.

Das Erscheinen der nächsten Ausgabe ist für Mitte Mai geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Strafvollzug in der ehemaligen DDR ...	4
Gründe für einen Konservativen, ...	8
Podiumsdiskussion ...	10
Hilfe für Strafgefangene!	12
Leserbriefe	14
Pressespiegel	18
Rechtsinformationen für die Gefangenen in der JVA Brandenburg und INFO des Strafvollzugsarchivs	
(Sonderbeilage)	

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Die GIV informiert	24
Es war einmal ...	28
Schach in der JVA Tegel	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

I.V. Plötzensee Haus I	31
Beratungszentrum JVA Moabit	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38

UND HIER NOCH SCHNELL
DER KÜRZESTE BEAMTEN-
WITZ:
„TREFFEN SICH ZWEI
BEAMTE BEI DER ARBEIT“



Strafvollzug in der ehemaligen DDR am Beispiel der JVA Brandenburg

Strafvollzug in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war ein Problem, das einfach totgeschwiegen wurde. Mitarbeiter solcher Vollzugseinrichtungen waren Geheimnisträger und durften über Dinge, die sie im Dienst erfuhren, nicht sprechen. Leitende Beamte in diesen Vollzugseinrichtungen waren besonders vergattert, durften keine West-Kontakte haben und wären, wenn West-Kontakte bekannt geworden wären, zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Die gesamten Vollzugseinrichtungen unterstanden der Polizei. Die Bediensteten in den Vollzugseinrichtungen hatten militärische Ränge und sollten keinerlei Kontakte zu Strafgefangenen haben.

Durch die Wiedervereinigung sind nun auch die Inhaftierten der ehemaligen Vollzugseinrichtungen der DDR Strafgefangene der Bundesrepublik Deutschland geworden. Durch den Einigungsvertrag war geregelt, daß alle Strafen, die in der DDR ausgesprochen wurden, als rechtskräftig anerkannt und weiter vollstreckt werden sollten. Den Gefangenen wurde großzügig das Recht der Kassation eingeräumt. Außerdem sollten sogenannte Kommissionen Urteilsüberprüfungen in den Vollzugseinrichtungen durchführen (siehe dazu auch die Rubrik "Das Allerletzte").

Während in der Bundesrepublik Gefangene zumindest nach dem Strafvollzugsgesetz das Recht haben, Entscheidungen des Anstaltsleiters gerichtlich überprüfen zu lassen, gab es so etwas in der ehemaligen DDR nicht. Man

konnte sich über jemanden beschweren, das heißt immer bei der nächsthöheren Instanz. Was aus solchen Beschwerden wurde, kann sich jeder leicht vorstellen. Der Strafvollzug in der ehemaligen DDR war nicht transparent, das heißt die Öffentlichkeit war ausgeschlossen. Bis zur Wende war es auch nicht möglich, daß Außenstehende den Strafvollzug besichtigen konnten. Eine Ausnahme bildete die Justizvollzugsanstalt Brandenburg. Da war alle fünf Jahre der ehemalige Insasse Erich Honecker zu Besuch. Bei dieser Gelegenheit wurden alle Gefangenen in Bereiche verlegt, wo sie keinerlei Kontaktaufnahmen mit den Besuchern durchführen konnten.

Die Gefangenen sollten durch besondere Strenge im Vollzug zu braven sozialistischen Bürgern erzogen werden. Gegen Rückfalltäter gab es zusätzliche Maßnahmen. So enthielt das Strafgesetzbuch der DDR einen Paragraphen, bei dem Rückfalltäter mindestens eine Strafe von drei Jahren zusätzlich bekamen. Wer bestraft wurde, war ein Feind des Sozialismus. Eine Resozialisierung, wie sie zumindest auf dem Papier des Strafvollzugsgesetzes steht, fand nicht statt. Ziel des Strafvollzuges war die Erziehung zum Sozialismus durch strenge Disziplinierung, intensivem "gesellschaftlich nützlichen" Arbeitseinsatz und die Wiedereingliederung durch die Einbeziehung "gesellschaftlicher Kräfte" (§ 36 Strafvollzugsgesetz der DDR).

Während in der Bundesrepublik von 100 Verurteilten 16 in den

Strafvollzug mußten, waren es in der DDR wesentlich mehr. Die Zahl war teilweise sogar doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik. Das hatte zur Folge, daß sich im Bevölkerungsanteil von 100 000 immer die doppelte Anzahl von Gefangenen im Strafvollzug befand wie in der Bundesrepublik.

Der Strafvollzug in der DDR wurde 1949 von der Justiz in die Polizeiverwaltungen übernommen, und später war das Ministerium für Innere Angelegenheiten dafür zuständig. Der Strafvollzug in der DDR war nach dem Strafvollzug in der Sowjetunion gestaltet. Wie der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg in einem Referat erklärte, wirkten sich die sowjetischen Vollzugsprinzipien u. a. bei der "Erziehung zu hohen Arbeitsleistungen" aus: "Sie wurden das ausschlaggebende Kriterium für das Verhalten des Gefangenen und dessen Einschätzung. Ethische Gesichtspunkte traten künftig immer mehr zurück. In den zurückliegenden Jahrzehnten wurde der Strafvollzug durch überzogene Sicherheitserfordernisse geprägt. Die vorhandene Sicherheitskonzeption, die von einem Primat der Sicherheit gegenüber allen anderen Zielen des Vollzuges ausging, widersprach in vielen Gegebenheiten den tatsächlichen gesellschaftlichen Erfordernissen. So wurden in großem Umfang undifferenziert starke Sicherheitsvorkehrungen im Strafvollzug durchgesetzt, ohne z. B. die unterschiedliche Struktur der Strafgefangenen genügend zu berücksichtigen. Als Folge entstand eine Abschottung des

Strafvollzuges von der Gesellschaft. Die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung der Leiter war insgesamt sehr eingeschränkt."

An dieser Stelle soll auch gleich noch angefügt werden, daß die Freiheitsstrafen in der ehemaligen DDR in der Regel ungleich härter waren als in der Bundesrepublik. So wurden fast alle Tötungsdelikte als Mord abgeurteilt, selbst Affekttdaten, in denen die Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt war. In den Urteilen fanden sich dann solche Sätze wie: Das strafrechtlich relevante Verhalten der Angeklagten steht nicht im Widerspruch zu ihren Persönlichkeiten, sondern ist eine Folge der von ihnen gewählten Lebensweise.

Richter und Staatsanwälte arbeiteten eng zusammen. Wie mir ein ehemaliger Kreisrichter erzählte, empfanden Staatsanwälte einen Strafausspruch unter ihrem Antrag als persönlichen Affront. Staatsanwaltschaft und Gericht waren genau wie in der Bundesrepublik durch Strafprozeßordnung getrennt. Sie waren Organe der Rechtspflege und dieses etwas enge Zusammengehörigkeitsgefühl war durch keinerlei gesetzliche Bestimmung gestützt.

Die Strafverteidiger hatten anders als in der Bundesrepublik Deutschland keine Möglichkeit, in die Verhandlung einzugreifen. Im Gegenteil. Wer nicht mitspielte und ein braver und bequemer Rechtsanwalt war, konnte unter Umständen seine Zulassung verlieren. Es waren in der gesamten DDR 1200 Richter und Staatsanwälte tätig, beim höchsten Gerichtshof der DDR waren es 54 Richter. Die Bezahlung der Richter und Staatsanwälte lag unter der Bezahlung der Polizei und der Armee. Daran kann man deutlich erkennen, welchen Stellenwert Juristen in der ehemaligen DDR hatten. Für die Sicherheit und Überwachung wurde alles getan und erhebliche Summen aufgewendet. Für die Juristerei und für den Strafvollzug blieb so gut wie nichts.

Nun aber noch einmal zu den Rechtsanwälten. Sie mußten, um als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, schon im Vorfeld Wohlverhalten zeigen. Ich glaube, daß es wenig Rechtsanwälte gab, die ohne eine Parteizugehörigkeit eine Zulassung als Rechtsanwalt erhielten. Immer wieder haben mir Gefangene in Brandenburg erzählt, daß ihre Rechtsanwälte nur Staffage waren, und daß sie selbst jetzt nach der Wende Angst

haben, ihre ehemaligen Mandanten zu besuchen.

Ein Fall war mir besonders interessant. Dort berichtete ein Gefangener aus Potsdam, daß sein Rechtsanwalt ihn gebeten hatte, in der Untersuchungshaft doch für ihn zu werben. Seine geschiedene Ehefrau hatte einen Berliner Strafverteidiger mit der Wahrnehmung der Interessen betraut.



Nachdem er einmal bei dem Beschuldigten war, wurde von dem anderen Rechtsanwalt darauf hingewiesen, daß der Richter S. aus Potsdam bei Verteidigung durch diesen Rechtsanwalt aus Berlin-Ost mindestens eine Strafe von 15 Jahren aussprechen würde. Heute ist so etwas natürlich alles nicht mehr wahr. Da in diesem Falle Aussage gegen Aussage steht, läßt sich das nicht beweisen. Das war auch ein Grund, warum ich keinen Namen genannt habe. Auf jeden Fall war es für Rechtsanwälte in der DDR fast unmöglich, ihre Mandanten korrekt zu verteidigen. Wer trotz aller Widrigkeiten versuchte, etwas für die Mandanten zu erreichen, lief oft ins Leere.

Über allem was im Strafvollzug passierte, stand das Ministerium des Inneren. Ein General war der Chef über alle Justizvollzugsanstalten in der DDR. Der Name war geradezu ein Hohn: Er hieß Rüstig und ist alles andere als das gewesen. Gefangene haben mir berichtet, daß sie auf Anweisung dieses Mannes über Jahre in Bautzen inhaftiert wurden. Wie der Anstaltsleiter von Branden-

burg bestätigte, war dieser General allen Bediensteten in den Vollzugseinrichtungen weisungsbehaftet. Wegen der vielen grauenhaften Erzählungen, die ich von Gefangenen gehört habe, werden wir in einer der nächsten Lichtblick-Ausgaben noch einmal ausführlich über den Strafvollzug im Zuchthaus Bautzen berichten.

Das Ministerium des Inneren hatte in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg einen eigenen Betrieb, der Dinge anfertigte, die von dort bestellt wurden. So wurden z. B. Möbel, teure Geschenke, Waffen und ähnliches angefertigt und billig weitergegeben. In einer Fernsehsendung über die Justizvollzugsanstalt Brandenburg wurde berichtet, daß der ehemalige Leiter der JVA Brandenburg, Robert Ackermann, eine Schrankwand bauen ließ, die er in einem Neckermann-Katalog gesehen hatte. Im Zuchthaus Brandenburg waren teilweise über 3000 Gefangene untergebracht. Die Zellen waren zum Teil mit drei Betten übereinander versehen. Bis zu 24 Gefangene lagen dann in einer solchen Zelle. Das wichtigste war, daß die Norm erfüllt wurde. Wer gut arbeitete, hatte einen verhältnismäßig leichten Strafvollzug. Die Bezahlung war besser als im Strafvollzug der BRD. Der Gefangene erhielt 18 % des Lohnes, den er draußen auch verdient hätte. Dazu konnten dann noch Zulagen und Prämien kommen. Den restlichen Lohn behielt der Staat ein bzw. wurden von diesem Lohn noch Unterhaltskosten an die Unterhaltsberechtigten gezahlt. Dieses ist nun durch die Wiedervereinigung nicht mehr möglich, so daß bei den Gefangenen zu ihren üblichen Schulden, die bereits bei der Inhaftierung bestanden, noch eine Menge an Unterhalt dazukommt.

Die Religionsausübung war in der ehemaligen DDR im Strafvollzug so gut wie unmöglich. Es gab für die ganze DDR einen evangelischen Pfarrer, der die Gefangenen auch in der Zelle besuchen konnte, weil er einen Schlüssel hatte. Die katholischen Pfarrer konnten zwar im Justizvollzug Gottesdienste abhalten, wurden aber bei diesen Gottesdiensten streng abgeschirmt und durften keine seelsorgerischen Gespräche mit den Gefangenen führen. Wie der katholische Anstaltsgeistliche von Brandenburg, Pfarrer Drews, mir erzählte, war es aber auch schon vor der Wende möglich, mit Gefangenen zu sprechen. Der damalige kommissarische Leiter Jahn sah über solche Dinge großzügig hinweg.

Die Besuchsregelung war so, daß alle zwei Monate Besuch jeweils eine Stunde bleiben durfte. Außerdem war der Besitz von Rundfunk- und Fernsehgeräten streng verboten. In der Justizvollzugsanstalt Brandenburg wurden kleine Radios schwarz gefertigt, die man zum Preis von 80-120 DDR-Mark verkaufte. Bei Zellenfilzungen wurden diese Apparate oftmals entfernt. Dann mußte wieder angespart werden, um einen neuen zu kaufen. Der Brieffluß wurde auch kontrolliert. Je nach Vollzugsart richtete sich die Zahl der abgesandten Briefe zwischen drei und vier. Die Person, an die man schreiben durfte, mußte dem Erzieher bekanntgegeben werden. Wenn er der Meinung war, daß das nicht der richtige Umgang sei, erteilte er ein Kontaktverbot.

Auszüge aus dem Strafvollzugsgesetz der DDR:

Kapitel II

Gestaltung des Vollzuges

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsmäßigem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

§ 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
2. nach Geschlechtern,
3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
4. zwischen Erstbetroffenen und Rückfalltätern

durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvollen Erziehung oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

Freiheitsstrafe an Erwachsenen

§ 12

(1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

(3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

§ 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde

und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,

3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

§ 14

Die Freiheitsstrafe ist im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens bestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.

§ 15

(1) Strafgefangene, die im allgemeinen Vollzug ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Die Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann erfolgen, wenn sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen der erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen bzw. die Ord-

Machen Sie sich bitte frei.

Wie meinen Sie das?



nung im erleichterten Vollzug in erheblichem Maße stören. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes und erfolgt durch Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

§ 16

Haftstrafe

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

Markanterweise muß man noch erwähnen, daß das Strafvollzugsgesetz der DDR ebenfalls im Jahre 1977 in Kraft trat. Eine Besonderheit, die der Strafvollzug in der DDR hatte, war das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - kurz Wiedereingliederungsgesetz genannt. Dort heißt es unter § 1:

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die so-

zialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2 (1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisation der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten sowie unter Berücksichtigung ihrer Familienver-

hältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

Nach diesem Gesetz waren die öffentlichen Einrichtungen verpflichtet, dem Entlassenen einen Wohnraum und eine Arbeit zur Verfügung zu stellen. So gut sich das anhörte, so schlecht war es allerdings auch, denn der entlassene Gefangene hatte Auflagen, bekam keinen Personalausweis, sondern nur eine sogenannte Bescheinigung, durfte unter Umständen seine Stadt nicht verlassen und mußte sich bei der Polizei mehrfach in der Woche melden. Eine Bestimmung, die es in der Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tage nicht gibt, sicherte dem Inhaftierten die Weiterzahlung seiner Rentenbezüge und gleichzeitig die Weiterzahlung seiner Bezüge, wenn er im Strafvollzug erkrankte.

Gefangene wurden grundsätzlich mit "Strafgefangener" angesprochen, niemals mit Herr oder Frau. Wie mir viele Gefangene in Brandenburg berichtet haben, fällt das ihren sogenannten Erziehern heute noch schwer.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Gefangenen in der Zeit der Wende viele Freiheiten hatten, die ihnen heute durch die Einführung des Strafvollzugsgesetzes wieder genommen sind. Mindestens 70 % der Inhaftierten in der JVA Brandenburg sind mit dem Leiter, Udo Jahn, zufrieden. Nach ihrer Meinung ist das ein korrekter Mann, der Dinge, die er zusagt, einhält. Auch sein Stellvertreter, Becker, ebenfalls wie der Leiter Strafvollzugsoberrat, wird von den Gefangenen als korrekt bezeichnet. Ich selbst habe bei vielen Besuchen und Seminaren die beiden Bediensteten kennengelernt und wünschte mir für die meisten bundesdeutschen Vollzugsanstalten solche Leiter.

Die Situation der Gefangenen in Brandenburg hat sich nach der Wiedervereinigung im Grunde genommen wenig gebessert. Die versprochenen Urteilsüberprüfungen sind nichts weiter als Augenschwermerei. Bei manchen ist inzwischen die Meinung entstanden, daß er als Gefangener wieder einmal "verschießert" wird. Es bleibt zu hoffen, daß das Justizministerium in Brandenburg die Leitung der Justizvollzugsanstalt im Amt beläßt und versucht, in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung zu hoch Bestrafte auf dem Gnadenwege zu entlassen.

-gäh-

Wie soll ich das schon meinen? Auszieh'n sollen Sie sich!



Entschuldigen Sie bitte die Frage. Aber heutzutage meint halt jeder was anderes mit dem Begriff "frei sein".



Gründe für einen Konservativen, die Abschaffung der Gefängnisstrafe zu fordern

Die Nutzlosigkeit des Gefängnisses ist offensichtlich.

Sicherheit

Nehmen wir die **Sicherheit**: Die Kriminalitätsrate nimmt nachweislich weder hier noch sonstwo in der Welt durch Gefängnisse oder andere Körperstrafen ab, egal wie unangenehm die Zustände in den Vollzugsanstalten, Zuchthäusern, Verliesen und Strafkolonien auch sind oder waren; heute nimmt die Kriminalität - laut Statistik - sogar deutlich zu, vor allem in jenen Gesellschaften, in denen die Bevölkerungszahl abnimmt und Ellbogenmentalität oder "Durchsetzungskraft" im beruflichen Bereich als positive Eigenschaft angesehen wird. Besonders deutlich wird das übrigens derzeit im Gebiet der ehemaligen DDR, wo die schrankenlose Gewalt der Staatsorgane nun seine Entsprechung in einer Vorstufe der Ellbogengesellschaft, nämlich dem Faustrecht, findet.

Opfer

Nehmen wir die **Opfer** von Straftaten: das Einsperren der Täter bringt ihnen nicht die geringste Wiedergutmachung, ja noch nicht einmal Schadensersatz, denn die Gefangenen verdienen nicht genug und bekommen keine Gelegenheit, durch ihr Verhalten Schaden wieder zu beseitigen. Statt - wie zum Beispiel im Verkehrsbereich - für Verletzte oder sonstwie Geschädigte ordentliche Entschädigungsinstrumente zu schaffen, gibt es lediglich ein absolut kleinelches Opferentschädigungsgesetz und ein paar Stiftungen. Fast alle Opfer stehen psychisch und materiell nach wie vor mit ihrer Schädigung im Regen.

Kosten

Nehmen wir die **Kosten**: Geht man von einer Belegungsrate von 35 000 bis 40 000 Gefangenen aus, von Unterhaltskosten von DM 150,- pro Tag und rechnet man Baukosten, Kosten für die Strafjustiz u. ä. noch dazu, dann kann man davon ausgehen, daß der Staat sich die Gefängnisse mindestens 20 Milliarden im Jahr kosten läßt.

Mißerfolgsquote

Nehmen wir die **Mißerfolgsquote** von 60-80%: Wer würde in irgendeinem anderen Bereich soviel investieren, wenn ihm der Mißerfolg so sicher wäre?

Abschreckungseffekt

Was ist mit dem **Abschreckungseffekt**? Es ist meines Wissens nicht einmal ansatzweise erwiesen, ob mehr Leute Straftaten begehen würden, wenn es die Gefängnisstrafe nicht gäbe. Allerdings ist offenkundig, daß es diejenigen, die immer wieder ins Gefängnis kommen, wohl nicht oder nur in geringem Maße schreckt (siehe Rückfallquote); Abschreckungseffekt bedeutet also allenfalls, daß die Eingesperrten als Abschreckung für die nicht Eingesperrten wirken sollen - für uns, weil uns sonst unser schlechter Charakter straffällig werden ließe.

"Gerechtigkeit"

Womit wir beim Thema "**Gerechtigkeit**" wären. Kriminalität ist heutzutage etwas vollkommen normales

und in jeder Familie alltägliches: Welcher Kraftfahrer ist noch nie in seinem Leben verkehrsfährdend zu schnell oder betrunken gefahren, hat sich noch nie andere nötigend in einen Stau oder einen Parkplatz gemogelt, andere geschnitten, weil sie ihn vorher bedrängten, ist ohne Licht oder mit kaputtem Auspuff weitergefahren oder ähnliches?

Welcher Handwerker hat noch nie schwarzgearbeitet, welcher Selbständige noch nie "Arbeitsessen", die keine waren, Privatfahrten usw. von der Steuer abgesetzt? Welches Unternehmen hatte keine Toten oder Verletzten wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen hingenommen? Wer hat noch nie Farbe oder Öl in den Ausguß gekippt, Batterien in den Hausmüll geworfen, bei der Versicherung falsche Angaben gemacht? Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen und erweitern auf so spezifische Fragestellungen wie etwa: Wie viele unheilbar Kranke und Tote gibt es durch die Endlagerung unseres Giftmülls in Ghana? Wie viele Tote pro Minute und wieviel Elend wären durch eine gerechte Weltwirtschaftsordnung zu vermeiden? Aber das führte zu weit.

Jedenfalls: Die wirtschaftlichen, individuellen und sozialen Schäden durch die ganz alltägliche Kriminalität sind um ein Vielfaches höher als die der bestraften Kriminalität, obwohl manches davon mit weniger polizeilichem Aufwand zu verfolgen wäre. 10 000 Verkehrstote, 100 000 Schwerstverletzte, 400 000 einfach Verletzte, zigmilliarden Sachschäden im Straßenverkehr werden ebenso hingenommen wie Umweltschäden mit zum Teil furchtbaren und Generationen schädigenden Folgen, Steuerverluste in Höhe von Zigmilliarden, Schäden durch ganz normale Betriebszusammenbrüche und Konkurse in schwindelerregender Höhe und oft mit dramatischen Folgen für das Leben der unglücklich Betroffenen. - Was erstaunt, ist: Warum wird das eine hingenommen und das andere nicht?

Schadensvermeidung

Was ist mit der **Schadensvermeidung** in dem Sinne, daß während der - begrenzten - Inhaftierungszeit die Schädigung anderer ausgeschlossen ist?

Nun, abgesehen davon, daß die Schäden im finanziellen wie im

Bereich der Körperverletzungen und Tötungen einen Promillewert dessen ausmachen, was der Gesamtgesellschaft durch - ebenso leicht oder ebenso schwer - vermeidbares Verhalten anderer Personen entsteht (siehe oben beim Thema "Gerechtigkeit"), hat dieses Argument eine zynische Seite: denn während der Haft schädigen sich Strafgefangene ständig gegenseitig, Drohungen, Körperverletzungen, Erpressungen, Handel und Konsum mit verbotenen Betäubungsmitteln sind an der Tagesordnung; und wer nicht mitgehen will, muß mitmachen. Es gibt also auch da unvermindert Opfer und hohe Schäden.

Behandlung

Nehmen wir die Zustände bei der Behandlung von Strafgefangenen und die nach der Logik und dem Strafvollzugsgesetz bestehende Zielsetzung der Freiheitsstrafe.

Der Zwang zur Unselbständigkeit: Wer im Gefängnis ist, wird ernährt und verwaltet, hat seine Wohnung und seine Arbeit, ohne daß er sich jemals darum ernsthaft sorgen muß - er wird versorgt wie ein Affe im Zoo. Er muß nur für alles und jedes einen Zettel ("Vormelder") ausfüllen; auch z. B. für bloßes Einkaufen eines Stücks Seife, einer Tüte Milch, eines Pfunds Äpfel. Das fördert nicht selbständiges, eigenverantwortliches Handeln, und entsprechend scheitern viele gleich nach der Entlassung - einem in den Urwald entlassenen Zoo-Affen erginge es wahrscheinlich ähnlich.

Das kriminelle Milieu: Im Gefängnis haben Straftäter ständig und hauptsächlich Kontakt mit anderen Straftätern - sie bewegen sich also zwangsweise ständig "im kriminellen Milieu". So manch einer wird sich dabei mit Recht fragen, wie das damit zusammenpaßt, daß er bei seiner Urteilsverkündung von seinem Richter vorgeworfen bekommt, sich nicht vom kriminellen Milieu gelöst zu haben; und man wird sich auch fragen müssen, wie man etwas Positives in einem negativen Milieu erlernen soll?

Die Freizeitgestaltung: Da man keine Verantwortung hat und für einen gesorgt wird, hat man viel Zeit im Gefängnis; um dabei nicht in Trübsinn oder Versagergefühle oder Nachdenken über das eigene Leben, die Auswirkungen der Straftaten, das Zerbrechen der Beziehungen und ähnliches zu

verfallen - was ja weder dem Opfer noch einem selber helfe und auch sonst keine Besserung für niemanden brächte -, muß man sich die Zeit vertreiben, z. B. mit Geschäftchen, Heldengeschichten-Erzählen, Rauchen und Kaffeetrinken; wenn das nicht hilft, berauscht man sich so oft wie möglich; und da das übliche Mittel dafür im Gefängnis verboten ist, zu sperrig und riechend, nimmt man weniger auffällige Gifte.

Die Lebensverhältnisse im Gefängnis sind vollkommen anders als in Freiheit, weshalb die gültigen Regeln auch total anders sind - jeder Gefängnisneuling wäre aufgeschmissen, wenn er da keine Helfer hätte, und wer im Gefängnis ist, kann sich kaum den dortigen Regeln entziehen, er muß sie lernen und beherzigen, um nicht unterzugehen.

Die Hauptregeln im Gefängnis lauten:

1. Der Stärkere hat Recht. Und wer Geld hat, hat's besser.

2. Du hast hier dein Essen, deine Wohnung und deine Bekannten, egal was passiert, und oft nicht schlechter als du's draußen hattest; draußen müßtest du selbst dafür sorgen (und das ist dir früher oft nicht gelungen).

3. Was passiert, bestimmt die Anstalt, egal was du anstellst und wie du dich bemühest, es lohnt sich nicht, sich selbst eine Perspektive auszudenken, eigene Fertigkeiten zu üben.

4. Auch deine Bekannten bestimmt die Anstalt, normales soziales Leben gibt es nicht, Partnerschaft ebenfalls nicht.

5. Die Hauptregeln draußen sind anders, weil das Leben dort anders ist.

Im Gefängnis haben die Gefangenen zwar Zeit, die draußen geltenden Regeln auswendig zu lernen. Aber ihr Problem ist ja nicht, daß sie nicht wüßten, was sie falsch gemacht haben (spätestens der Richter hat's ihnen ja gesagt), sondern daß sie nicht wissen wie man's richtiger macht; denn wenn sie das wüßten, wären sie ja nicht inhaftiert!

Aber warum gibt es denn nun Gefängnisse?

Insgesamt betrachtet ist es schwer, irgend etwas Logisches, Sinnvolles oder Effektives am Gefängnis zu finden.

Mit Kriminalität und Gefängnis scheint das so zu sein, als ob man sein Haus irrtümlicherweise auf eine Wasserader gebaut hätte und deshalb ständig Wasser eindringt; statt nun einzusehen, daß der Standpunkt falsch ist, kauft man für teures Geld einen alten Wassereimer mit tausend Löchern drin und schöpft fleißig und unverdrossen von früh bis spät - aber durch die Löcher fließen 60 bis 80% des Wassers gleich wieder zurück, und von der Wasserader kommt außerdem ständig Nachschub.

Die Grundwerte eines Konservativen sind: individuelle Freiheit, Wohlstand, Sicherheit. Betrachtet man die Verteidigung des Gefängniswesens durch Konservative, scheinen folgerichtiges Handeln und Rationalität nicht zu diesen Grundwerten zu gehören.

Konservative scheinen eher Mystiker und Romantiker zu sein, für die der Glaube an das Gefängnis wichtiger ist als Geld. Beseitigung oder wenigstens die Reduzierung von Kriminalität, der Trost und die Entschädigung der Opfer, die Freiheit von jährlich 40 000 Menschen - was auf den Generationenzeitraum etwa 1 1/2 Millionen verschiedene (!) Menschen sind, denen da die Freiheit genommen wird - und zivilisatorischer Fortschritt.

Ist das Gefängnis ein einziger Aberglaube?

Olaf Heischel
Mitglied im Berliner
Vollzugsbeirat*

* Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) ist ein von der Berliner Vollzugsverwaltung berufenes Gremium, das die Interessen der Öffentlichkeit an einem resozialisierenden und zivilisationsangemessenen Strafvollzug im Sinne des Strafvollzugsgesetzes fördern soll. Der BVB wird von der Senatsverwaltung zusammengesetzt aus den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte in Berlin und Angehörigen gesellschaftlicher Institutionen wie z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Rundfunk/Presse.

Die Mitglieder des BVB arbeiten ehrenamtlich - d. h. neben ihrem normalen Beruf und ohne Bezahlung. Dies und die Berufung durch die Justizverwaltung setzt den Einflußmöglichkeiten enge Grenzen, nämlich von der "Feigenblattfunktion" auf der einen Seite bis zur Funktion als freundlicher RatgeberIn auf der anderen Seite.

Podiumsdiskussion im Haus der Kirche

Knast: Wie geht's weiter?

Da sowohl für die Knackies als auch diese Stadt schwarze Zeiten anzubrechen scheinen, laden wir alle kriminalpolitisch aktiven Gruppen Berlins zu einer offenen Diskussion, einem "knastpolitischen Ratschlag", ein. Wir würden gern mit Dir/Euch/Ihnen herausfinden, ob und wie eine gemeinsame Perspektive für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Knast zu erreichen ist.

**Raus aus der Isolation,
gemeinsam sind wir stärker!**

Knast-AG der AL

Podiumsdiskussion mit

Matthias Zieger (Vereinigung der Berliner Strafverteidiger), Renate Künast (Alternative Liste, MDA), Dr. Wera Barth (Freie Hilfe e.V.), Prof. Dr. Heinz Cornel (FHS für Sozialarbeit und Sozialpädagogik)

am 16. Januar 1991 um 19.30 Uhr
im Haus der Kirche, Goethestraße
27, 1000 Berlin 12.

.....

Die gut besuchte Veranstaltung begann (fast) pünktlich und mit einer Überraschung. Der als Moderator dieser Veranstaltung vorgesehene Albert Eckert - bekannt als engagierter Politiker für den kriminalpolitischen Bereich der Alternativen Liste und Unterstützer gleichgeschlechtlicher Lebensweisen - bleibt uns, den Knackies, erhalten. Wir freuen uns darüber! Hatten wir doch in Albert, wie er von vielen genannt wurde, einen wirklichen Interessenvertreter. Albert Eckert bleibt für die AL/GRÜNE im Abgeordnetenhaus. Herzlichen Glückwünschen aus den Berliner Knästen kann er sicher sein.

Da Albert Eckert nun als aktiver Teilnehmer auf dem Podium saß, moderierte Renate Künast. Nach Vorstellung der Teilnehmer auf

dem Podium, stellte Frau Künast den Anwesenden die Frage, ob mit der Veranstaltung begonnen werden soll oder ob aufgrund der Kriegsgefahr am Golf die an der Veranstaltung Teilnehmenden nicht doch lieber zu einer Demo gegen den Krieg am Golf gehen wollten. Das Echo war gering, und so konnte die Veranstaltung beginnen.

Albert Eckert äußerte die Befürchtung, daß aufgrund der in den Schlagzeilen geratenen Jugendbanden, der steigenden Kriminalität, die Ost-Knäste doch wieder eröffnet werden könnten. Die Planzahlen gehen von mehr Verurteilungen und damit verbunden erhöhten Belegungszahlen in den Knästen aus. Der Ruf nach mehr Knästen wird seitens der CDU nicht lange auf sich warten lassen. Um das zu verhindern, machte Albert Eckert folgende Vorschläge:

- Öffentlichkeit herstellen
- Anstaltsbeiräte stützen
- Freie Träger (unter) stützen
- Organisationen aller politischen Richtungen sollten in die Knäste gehen

Primär befürchtet Albert Eckert, daß jugendliche Straftäter vermehrt hinter Gitter landen, lediglich weggeschlossen werden.

Dr. Wera Barth befaßte sich mit der Drogenproblematik der (ex) Ost-Knackies. Völlig andere Bedingungen - Ausgang, Urlaub, Freigang auf der positiven Seite, der Papierkrieg, die Verschlechterung beim Einkauf des täglichen Bedarfs und der Umgang mit Sozialarbeitern und anderen Vollzugsbediensteten, die Unsicherheit was nach der Entlassung wird, stellen einige Anforderungen an diese Menschen.

Das Demokratieverständnis der neuen Bundesbürger bezüglich der im Einigungsvertrag vorgesehenen Überprüfung ihrer (DDR-) Urteile wird durch

"Nichtstun" unserer Behörden auf eine harte Probe gestellt.

Auch Dr. Wera Barth betonte die Wichtigkeit von Arbeit der freien Träger mit den Gefangenen und die Herstellung von Öffentlichkeit.

Prof. Dr. Cornel warnte vor den Gefahren für den Strafvollzug durch die neue Regierungskoalition - kleinste Anlässe im Strafvollzug werden zu Skandalen hochgespielt, und die Hardliner werden jede Möglichkeit nutzen, um die begonnenen Reformen unter Rot/Grün zurückzudrehen (ähnliches passierte nach Scheitern von Rot/Grün auch in Hessen).

Prof. Dr. Cornel vertritt die Auffassung, das (wenige) unter Rot/Grün Erreichte nicht kampflos aufzugeben, sondern sowohl auf der politischen wie auch der öffentlichen Schiene dagegen anzugehen. Im einzelnen seien die Verhältnisse und Lebensbedingungen in den Knästen noch deutlicher zu machen. Für das neue Klientel von Gefangenen, den Bulgaren und Polen; die jetzt vermehrt in der Bundesrepublik eine neue Lebensgrundlage suchen und oft scheitern, sind neue Strategien erforderlich. Es sollten Initiativen ergriffen werden, um die Arbeit der freien Träger zu fördern und zu koordinieren, insbesondere in den neuen Bundesländern die Schaffung eines kriminalpolitischen Forums täte Not. Die Initiativen zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafen sind fortzuführen. Jede Gruppe sollte sich auch mit Utopien und Fantasien beschäftigen (z. B. Abschaffung der Knäste) und über den Tellerrand hinaussehen.

Dr. Matthias Zieger stellte die Frage, was man von der (Knast-) Politik unter Rot/Grün verteidigen könne und nannte dafür die Abschaffung des Hochsicherheitstraktes, Besserstellung der ausländischen Gefangenen, Akteneinsicht bei Personal und Gnadenakten, die Ausführungsvorschriften zu §§ 10 und 13 Strafvollzugsgesetz und die Verbesserung des Klimas im Jugendstrafvollzug sowie im Jugendstrafrecht. Auch Dr. Zieger äußerte Besorgnis wegen der hochgespielten Steigerung der Jugendkriminalität sowie der Verteidigung der inhaftierten Polen und Rumänen. Um zumindest dies zu verteidigen, was unter Rot/Grün entstand, machte Dr. Zieger folgende Vorschläge:

Den möglichen, von der CDU hochgespielten Skandalen, sind

Erfolge entgegenzuhalten, z. B. die Lockerungen für Ausländer, ohne daß sie mißbraucht wurden. Weiter sollten sich mehr Anwälte für den Strafvollzug interessieren und zwischen den einzelnen Gruppen, Anwälte, Knastgruppen, freie Hilfen, Gefangenen usw. sollte ein besserer Informationsaustausch stattfinden - hierfür sollte ein Forum gefunden werden.

Von Renate Künast kam der Vorschlag, die Skandale in den Gefängnissen zur Öffentlichkeitsarbeit zu benutzen. Jörg H. schlug die Koordinierung von Arbeitsgruppen zur Bildung eines kriminalpolitischen Forums vor und wurde darin auch vom Podium unterstützt. Anmerkung von Prof. Cornel: "Skandalös ist die rechtmäßige Routine im Knast", und man sollte in jedem Fall an der Umsetzung des Programms von Rot/Grün festhalten.

Dr. Zieger stellte die Frage, wie man für Minderheiten - und das sind nun mal die Gefangenen - etwas fordern kann.

Im Publikum war es recht ruhig, kaum Wortmeldungen.

Das änderte sich aber, als sich aus dem Publikum Horst Detert zu Wort meldete. Horst Detert war lange Jahre im Strafvollzug tätig, zuletzt als Anstaltsleiter im offenen Vollzug und ist derzeit der SPD-Sprecher für den Strafvollzug. Detert bemerkte als erstes, daß es auch nach den Wahlen am 2. Dezember keine Mehrheit für

eine konservative Regierung in Berlin gibt und gab dann einige Internas aus den Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU und SPD zum Bereich Strafvollzug bekannt. Danach wird

der Ausbau des offenen Vollzugs nicht weiterbetrieben, und die CDU forderte sogar den Abbau des offenen Vollzugs! Hier konnte man sich auf folgende Formel einigen: "Beide Parteien wollen einen gesetzmäßigen Strafvollzug" (die Gefangenen können darüber erfreut sein, ist doch laut Strafvollzugsgesetz der offene Vollzug die Regel und der geschlossene die Ausnahme).

Herbe Kritik von Detert auch an den wenigen Plätzen des offenen Vollzugs für Jugendliche (10%) und der (überflüssigen) Haftanstalt für Frauen.

Auch die neuen Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 13 sollten nach den Plänen der CDU kassiert werden - gute Nachricht, sie bleiben uns erhalten. Inwieweit die Vollzugsanstalten ihr Ermessen dazu "mißbrauchen", bleibt offen.

Bei der Regelung, auch Ausländern Vollzugslockerungen zu gewähren, wird es keine Korrekturen geben.

Dies alles wird sich auf Dauer allerdings nur durch massiven Druck erhalten lassen. Zu den Ost-Knästen, hier insbesondere der Köpenicker Anstalt: Es ist nicht beabsichtigt, diese Anstalt zum geschlossenen Vollzug umzubauen - es wäre zu teuer.

Zu den Ost-Knästen meinte Albert Eckert, daß es ein Skandal wäre, diese wieder zu eröffnen - der Bündnispartner werden hierbei wohl die fehlenden Finanzen sein.

Dr. Wera Barth appellierte noch mal daran, alle Gruppen, die in irgendeiner Weise Knastarbeit machen, zu koordinieren sowie kurz- und langfristig zu planen. Motto: Niemand kann allein etwas bewegen.

Nach meiner Einschätzung sind Veranstaltungen dieser Art schon deshalb nützlich, weil sie die unterschiedlichen Gruppen zu einer Zusammenarbeit bewegen könnten und einige neue Strategien hervorbringen sollten. Allerdings sollte versucht werden, mehr Öffentlichkeit (durch Medien) zu schaffen. Unmittelbar Betroffene, Inhaftierte also, waren viel zuwenig vertreten. Hier sollte mehr Druck auf die Vollzugsanstalten und die Senatsverwaltung ausgeübt werden, so daß mehr Gefangene zu solchen Anlässen Ausgang erhalten.

Es geht einfach nicht an, daß gefangene Frauen aus Plötzensee nur dann teilnehmen können, wenn sie Regelurlaub dazu nehmen - hier sollte noch im nachhinein eine Umschreibung des Urlaubs erfolgen. Schon deshalb, weil die drei betroffenen Frauen aus den Ost-Knästen gekommen sind und über ihre Rechte, wenn überhaupt, nur unzureichend informiert wurden.

Klaus Kaliwoda

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhafte stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 41

Hilfe für Strafgefangene!

Neben den bereits länger etablierten Einrichtungen, wie z. B. der Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V. in der Bundesallee, die Strafgefangene während und nach der Haft betreut, entstehen in den neuen Bundesländern ähnliche Einrichtungen. Da in der ehemaligen DDR kein Gefangener ohne Arbeit und Wohnung aus der Haft entlassen wurde, ist hier eine Betreuung und Unterstützung besonders wichtig.

Im August 1990 wurde auch im Ostteil unserer Stadt ein Verein gegründet, in dem mit großem Engagement Inhaftierten geholfen wird:

Verein FREIE HILFE BERLIN e.V.
Beratungsstelle für Straffällige
Prenzlauer Allee 212
O-1055 Berlin
Telefon: 4 48 31 41

Sprechzeiten in der Beratungsstelle

Montag/Dienstag 9.00-16.00 Uhr
Donnerstag 9.00-18.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten in den Justizvollzugsanstalten (JVA)

JVA Tegel

Mittwoch 15.30-20.30 Uhr

JVA für Frauen

Dienstag 15.30-20.30 Uhr

JVA Moabit

Dienstag 9.00-12.00 Uhr

JVA Plötzensee

nach Bedarf im geschlossenen Bereich

Jugendstrafanstalt
nach Bedarf

Weitere Angebote in der Beratungsstelle

Angehörigenberatung

Montag 15.00-17.00 Uhr

Gemeinsame Beratung aktueller Probleme im Alltag in der Gruppe (offene Gruppe; kein fester Teilnehmerkreis)

Donnerstag 9.00-10.30 Uhr

Gruppenarbeit (soziales Training)
Wie helfe ich mir selbst? (Lernen, Probleme alleine zu bewältigen)

Donnerstag 18.00-20.00 Uhr

Gesprächsreihe für Straffällige, deren Angehörige und sozial Engagierten zum Thema "Nach dem Knast". Einmal monatlich donnerstags ab 20.00 Uhr (Termin und konkretes Thema nach Vereinbarung).

Rechtsberatung durch eine Anwältin:

jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 14.00-16.00 Uhr



Sprechzeiten eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie:

jeden Dienstag v. 15.00-17.00 Uhr

Arbeitsprojekte:

Finanziell abgesichert, stehen dem Verein zur Vergabe an Haftentlassene 10 Arbeitsplätze im Naturschutz- und Grünflächenamt Berlin, Prenzlauer Berg, zur Verfügung.

Im Rahmen eines Arbeitsprojektes stehen dem Verein - finanziell abgesichert - ebenfalls 10 Arbeitsplätze zur Vergabe an Haftentlassene in der Baureparaturen

GmbH Prenzlauer Berg zur Verfügung. Bei den anfallenden Arbeiten handelt es sich um Instandsetzung und Modernisierung von 30 Altbauwohnungen.

Betreuung dieser Arbeitnehmer durch die Beratungsstelle.

Wohnprojekt:

Vermittlung von Wohnraum für Haftentlassene nach der Instandsetzung der o. g. 30 Altbauwohnungen als Übergangslösung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

Betreuung der Nutzung dieser Wohnungen als befürsorgtes Wohnprojekt durch die Beratungsstelle und Mitglieder des Vereins FREIE HILFE BERLIN e. V.

Leiterin dieser Einrichtung ist Dr. Wera Barth, Psychologin, die in der Strafanstalt Brandenburg schon einschlägige Erfahrungen mit der Betreuung Inhaftierter sammeln konnte. Ihr stehen zur Seite Susann Blickensdorff, Soziologin, Dr. Peter Klepzig, Psychologe, und eine Schreibkraft. Weitere ehrenamtlich sozial engagierte Fachkräfte wie ein Facharzt für Psychiatrie, Sozialtherapeuten und Soziologen stehen den Hilfesuchenden in Rat und Tat zur Verfügung - eine von Fachleuten hochkarätig besetzte Einrichtung, die ihresgleichen sucht. Was hier in der kurzen Zeit an Arbeit geleistet wurde, dürfte beispielhaft sein; beispielhaft für ähnliche Einrichtungen in den alten Bundesländern! Hier wird tatsächlich Hilfe zur Selbsthilfe geleistet, und darüber hinaus bemühen sich alle Mitarbeiter, den sozial Schwachen, den Randgruppen in unserer Gesellschaft, Hilfe in allen Lebenslagen zukommenzulassen - Überstunden gehören da zur Normalität.

Außer dem Bereich der Straffälligenhilfe - dazu gehören neben den oben abgedruckten Gruppenangeboten in der Beratungsstelle und den Besuchen in den Vollzugsanstalten die Zusammenarbeit



mit verschiedenen Ämtern, Einrichtungen und Vereinen, die Vermittlung von Freizeitangeboten - wird auch noch die Unterstützung gefährdeter Jugendlicher und Erwachsener sowie Therapie bei Suchtproblemen usw. angeboten. Man hat sich viel vorgenommen, und es bleibt zu hoffen, daß diese Einrichtung auch weiterhin Bestand hat - die Finanzierung (Löhne, Miete usw.) ist derzeit noch gesichert. Die Zukunft ist allerdings noch ungewiß.

Zur Zeit werden ca. 150 Klienten, davon 100 aus dem Strafvollzug sowie deren Angehörige betreut. Überwiegend kommt das Klientel aus den neuen Bundesländern - die Betreuungsarbeit im Strafvollzug reicht bis in die JVA Brandenburg. Ein weites Feld. Es können sich aber auch Strafgefangene aus den alten Bundesländern an die Beratungsstelle wenden - niemand wird abgewiesen. Bei den Freizeitangeboten wird der

Club 157
Dimitroffstraße 157
O-1055 Berlin

Montag bis Freitag
von 14-22 Uhr
Sonntag von 16-22 Uhr

empfohlen. Der Club 157 will Kontakte, Begegnungen und Aktivitäten fördern. Geselligkeit und Behaglichkeit schaffen helfen. Bildung von Selbsthilfe- und Hobbygruppen fördern sowie, wenn gewünscht, Anregung und Unterstützung bei der Lebensgestaltung geben. Der Club steht jedem offen. Es wird geredet, gespielt, ferngesehen und Sport getrieben. Im Club gilt: kein Alkohol und keine Gewalt, Kaffee und Tee trinken, Musik hören, duschen, Wäsche waschen, kochen, backen, essen, ausruhen und beraten lassen. Vieles kann, nichts muß geschehen. Jeder kann neue Ideen einbringen.

Um den Fortbestand der FREIE HILFE e. V. zu sichern und geplante Vorhaben verwirklichen zu

können, ist der Verein auf Spenden (steuerlich absetzbar) angewiesen.

Außerdem sucht die FREIE HILFE e. V. Kooperationspartner, die geplante Projekte insbesondere durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Wohnunterkünfte oder andere geeignete Objekte unterstützen.

Als nächste Neugründung möchte ich hier vorstellen:

Humanitas e. V.
Gefangenen- und AIDS-Hilfe
- Brandenburg -
Straße der Freundschaft 23
O-1800 Brandenburg

Die Vereinsgründungsveranstaltung fand - nach einer Vorbereitungszeit von etwa drei Monaten - am 26. Januar 1990 in Brandenburg statt. Daß es dazu kam, ist in erster Linie einem ehemaligen Insassen der Haftanstalt Brandenburg, Herrn Peter Klam, zu verdanken. Tatkräftige Unterstützung fand er in der Rechtsanwältin, Frau Marion Barsch, Frau Sylvia Welzig, CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg, Frau Doris Ullrich-Vaorin, Frau Dr. Angela Erbe, Ärztin, Pfarrer Johannes Drews, katholischer Anstaltsgeistlicher und Pfarrer in Premnitz, Herrn Udo Jahn, Leiter der JVA Brandenburg, Herrn Karl Becker, stellvertretender Leiter der JVA Brandenburg u.a. Unterstützung haben zugesagt Frau Sozialministerin Hildebrand und Herr Bischoff Dr. Schönherr.

Herr Bischoff Dr. Schönherr erklärte sich bereit, den Ehrenvorsitz des Vereins zu übernehmen.

Gewählt wurden zum

1. Vorsitzenden:
Pfarrer Johannes Drews

2. Vorsitzenden:
Herr Karl Becker

Kassenwart:
Frau Sylvia Welzig

Rechtsberatung:
Frau RA Marion Barsch

Sozialarbeit:
Herr Peter Klam

Verwaltungs-Sozialarbeit:
Frau Doris Ullrich-Vaorin

Herr Peter Klam eröffnete die Veranstaltung in der Hoffnung, daß sich noch mehr Menschen für die Betreuung Strafgefangener finden werden. Er gab auch seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich noch viele Menschen, Vereine und Institutionen finden mögen, die das Anliegen des Vereins unterstützen. Erste Erfolge und Zusagen zur praktischen Hilfe gibt es bereits von der Gefangenenhilfe Münster, dem Sozialamt Brandenburg und der JVA Brandenburg.

Zweck und Anliegen des Vereins ist es, straffällig gewordene Menschen in ihren Bemühungen zu unterstützen, ohne Straftaten zu leben.

Hilfe bei sozialer Reintegration

Unterstützung von straffälligen, inhaftierten und strafentlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit dem Ziel der Selbsthilfe.

Vermittlung von Informationen und Herstellen von Kontakten zwischen Straffälligen, Haftentlassenen, ehrenamtlichen Mitarbeitern und anderen Personen.

Informationsveranstaltungen und Publikationen, die der Gesellschaft zu mehr Verständnis für Probleme von jugendlichen und erwachsenen Straffälligen, Strafgefangenen und Straftentlassenen befähigen sollen.

Betreiben einer Anlauf- und Beratungsstelle.

Besondere Unterstützung von HIV-Infizierten und an AIDS erkrankten Straffälligen sowie deren Beratung und Betreuung.

Unterstützung bei Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung.

Beratung und Zusammenarbeit mit Angehörigen u. a.

.....

Dem Humanitas e. V. mangelt es noch an allem: Personal, Büroeinrichtung, Büromaschinen usw. Es bleibt zu hoffen, daß sich noch viele Unterstützer finden, so daß mit der Arbeit - wie geplant - schon Mitte Februar 1991 begonnen werden kann. Viel Erfolg!

Klaus Kaliwoda

Bekanntmachung mit
Bitte um Veröffentlichung
in Eurer/m Zeitung-
Arbeitskreis-Initiative

Zum Aufbau einer bundesweiten Gefangenen-Hilfs-Organisation als einheitliches Sprachrohr für Gefangene und deren Angehörige sowie zur Durchsetzung von Interessen dieser Menschen suchen wir in Gesamtdeutschland interessierte, gleichgesinnte, vielleicht auch engagierte Menschen, die über ähnliches schon einmal nachgedacht haben, jedoch nicht wußten, wie solch ein Projekt zu verwirklichen sei.

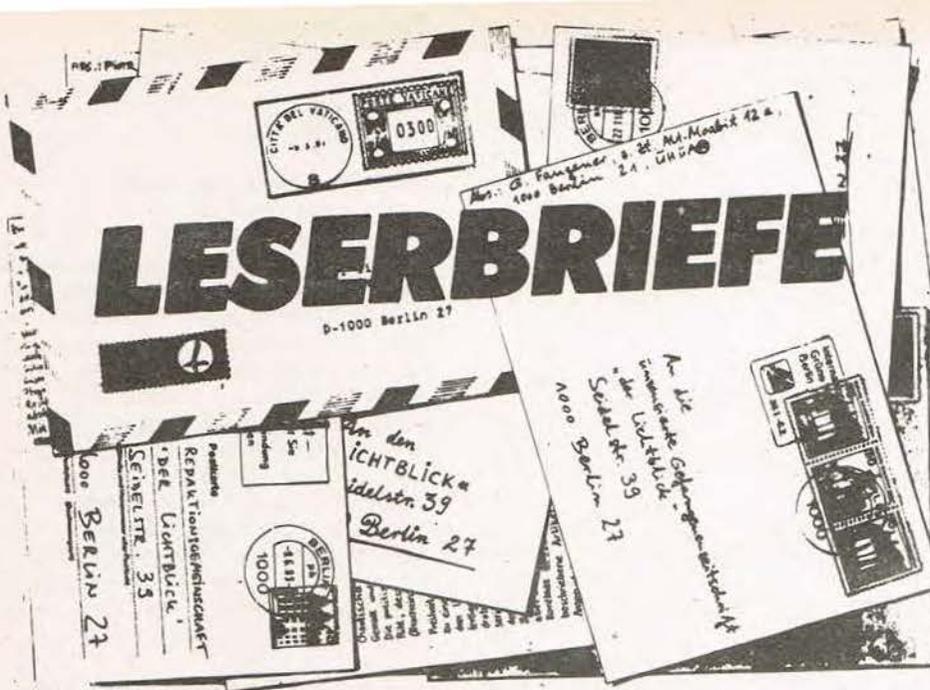
Wir haben die Mißstände in der deutschen Justiz gründlich satt, wollen aktiv gegen jede Art von Rechtsbeugung und anderen Schweinereien vorgehen. Gefangene sowie alle Betroffenen müssen endlich eingreifen, daß nur gemeinsam etwas zu verändern ist. In den Knästen brauchen wir Kontaktpersonen, die sich für unsere Arbeit interessieren, Insassenvertretungen, die unsere Programme weitergeben, Gefangenenzeitungen, die über unsere Aktivitäten schreiben. Bis Jahresende werden alle Zuschriften ausgewertet, geplante Gründung eines Bundesverbandes ist Januar 91.

Wir hoffen auf umfangreiche Resonanz ... Gefangene aller Knäste vereinigt Euch. Gefangene brauchen eine Lobby!

Kontaktadresse:
Martina Schwarz
Grüntaler Straße 18
W-1000 Berlin 65

P.S.: In den Knästen bitten wir insbesondere die Seelsorger, Pfarrer, Pater, Diakone um Unterstützung sprich Bekanntmachung unseres Ansinnens. Bitte informieren Sie "ihre" Gefangenen über unsere Arbeit und Ziele. Vielen Dank.

Es zeichnet im Auftrag
Michael Böker



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Aufruf zur Mitarbeit

Liebe KollegenInnen,

wie schon im Oktober 1990 im KUCKUCKSEI angekündigt, planen wir für 1991 ein Buch von Lebenslänglichen. Wir möchten alle Betroffenen bitten, sich an dieser Anthologie zu beteiligen.

Warum ein Buch zu diesem Thema?:

Weil Lebenslänglich unmenschlich ist.

Weil Lebenslänglich der härteste Ausdruck von gesellschaftlichem Strafen ist und somit alle betrifft.

Weil Lebenslänglich entweder verdrängt wird oder völlig verzerrt in den Medien dargestellt wird.

Weil die Abschaffung der Todesstrafe sicherlich nicht der Endpunkt humanistischen Denkens sein kann und darf.

Dies sind nur wenige Gründe, warum ein Buch von Lebenslänglichen notwendig ist.

Wir möchten mit Euch zusammen ein Buch erstellen, weil wir erstens von dieser Strafe selbst betroffen sind - in der Redaktion waren und sind immer Lebenslängliche gewesen - und

zweitens sind wir der Ansicht, daß oft genug über uns geschrieben wird, wir uns selber aber viel zu selten zu Wort melden.

Dazu fordern wir Euch jetzt auf. Grabt in Euren Erinnerungen und Euren Schubladen. Schreibt auf, was Ihr in langen Jahren erlebt hat. Ob Artikel, Geschichten, Erzählungen, Gedichte spielt keine Rolle.

Wer sich beteiligen und/oder informieren möchte:

Redaktion KUCKUCKSEI
z. Hd. Ralf Sonntag/
Klaus Wächter
Gillstraße 1
W-5840 Schwerte

Liebe Mitgefängene,

die reichlichen Zuschriften aus etlichen deutschen Knästen, für die ich danken möchte, veranlassen mich doch in der Tariflohnforderung in Strafanstalten nochmals darauf hinzuweisen, daß meine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, dem 2. Senat unter dem Aktenzeichen 2 BVR 1585.90 zugeordnet wurde, zur Haupt-

sachenentscheidung, über das Ergebnis ich berichten werde.

Der Rechtsweg an untergeordneten Gerichten muß aber erschöpft sein, bevor Verfassungsbeschwerde eingelegt werden kann.

Eine Anrufung der Europäischen Kommission für Menschenrechte in der Tariflohnsache ist nicht möglich (Bescheid Nr. 15127.89 vom 21.9.90 an mich).

Viel Erfolg bei Euren Bemühungen. Verlangen sollte es jeder!

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Tempel
JVA Berlin-Tegel



Liebe
Redaktionsmitglieder,

in unserer "Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur" sind wir dabei, ein Adressenverzeichnis von Gruppen zu erstellen, die sich in den einzelnen Justizvollzugsanstalten im kulturellen Bereich betätigen:

1. Gruppen, die in Justizvollzugsanstalten auftreten (Theater- und Musikgruppen z. B.).

2. Gruppen und Einzelpersonen, die von außen kommend mit Inhaftierten kulturell arbeiten (Volkshochschulen, SchriftstellerInnen, Bildende KünstlerInnen).

3. Gruppen von Inhaftierten, die in Selbstverantwortung kulturelle Aktivitäten durchführen (Rockgruppen, Schreib- und Literaturgruppen, Theatergruppen ...).

Sicher seid Ihr als auch Kulturschaffende interessiert an einer solchen Anschriftenliste. Wir bitten Euch, unser Bemühen zu unterstützen, indem Ihr (eventuell durch einen Aufruf in Eurer Zeitung) Adressen ermittelt und uns mitteilt.

Herzliche Grüße

Uta Klein
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Deutsche Sprache und Literatur
und ihre Didaktik
Fliegerstraße 21
W-4400 Münster

An alle Menschen, die mit dem Strafvollzug zu tun haben oder helfen wollen!!

Die Gefangenenhilfsorganisation SOLIDARITÄT e. V. Baden-Württemberg hat das Jahr 1991 unter das Leitmotiv "Mehr Menschlichkeit in den Strafvollzug" gestellt! Wir fordern für alle Gefangenen:

Einführung von Tariflohn, Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung!

Ausweitung der Besuchsregelungen und Lockerungen im Vollzug!

Keine Haft für Schwangere und Mütter von nicht schulpflichtigen Kindern!

Uneingeschränkte Meinungs- und Informationsfreiheit!

Freie Arztwahl!

Aufhebung der Benachteiligung von ausländischen Gefangenen!

Ausschließung jeglicher Isolation!

Keine Verabreichung von Psychopharmaka gegen bzw. ohne den Willen von Gefangenen!

Helfen auch SIE oder DU bei der Verwirklichung dieser Forderungen! Schreiben an:

Achim Friedmann
Werner-v.-Siemens-Str.2
W-8450 Amberg

Außerdem wird eine stellvertretende Pressesprecherin für die FRAUEN-Bereiche im Strafvollzug gesucht!! Bitte an o. g. Anschrift schreiben.

In diesem Sinne, mehr Menschlichkeit in den Strafvollzug!!!

Mit solidarischen Grüßen

I.A.
Achim Friedmann
(Pressesprecher)

P.S.: Rückporto? Danke!

Liebe Lichtblicker,

hier noch ein Nachtrag zum Thema Weiterbildung:

Der Senator für Schulwesen (Bredt-Schneiderstraße 5, 1000 Berlin 19), stellt die Möglichkeit eines externen Abiturs zur Verfügung. Es handelt sich dabei aber nur um die Prüfung, die kostenlos ist. Wenn also jemand z. B. die Gasthörer-schaft an der Fern-Uni hat, kann er sich hier für die Prüfung anmelden. Verschiedene Unterlagen sind notwendig, um zur Prüfung zugelassen zu werden:

- polizeiliche Anmeldung

- Lebenslauf (kurz umrissen)

- Angabe der Leistungs- und Wahlfächer (in welchen Fächern man geprüft werden kann,

WAS SAGEN SIE DENN,
HIER IM KNAST,
ZUM GOLF-KRIEG?



steht in dem Antragsformular drin)

- Bericht über die Lernvorbereitungen

Man wird in vier Fächern schriftlich und in vier Fächern mündlich geprüft in einer ganz normalen Schule. Ausgang bzw. Ausführung zu den Prüfungen erhält man auf Antrag.

Im Pädagogischen Zentrum, Umlandstraße, 1000 Berlin 31, erhält man Einsicht in die Lehrpläne und damit auf die Themen, die geprüft werden. Weitere Infos erhält man vom Senator für Schulwesen, Frau Günther. Man kann sich auch allein auf die Abi-Prüfung vorbereiten, man sollte dazu aber mindestens zwölf Schuljahre absolviert haben.

Ich selbst bereite mich autodidaktisch auf das Abi vor, mit Hilfe meiner mir noch verbliebenen Schulunterlagen und Lehrmaterialien aus dem P.Z. Auf Antrag habe ich einen besonderen Schülerstatus erhalten, d. h. ich muß mich in einem bestimmten Raum zu einer bestimmten Zeit aufhalten und muß einen monatlichen Bericht an die Arbeitsverwaltung schicken. Desweiteren wurde mir ein Lehrer (1mal wöchentlich) zur Verfügung gestellt, der eine inhaltliche Kontrolle über meine Lernfortschritte macht. Meine Bezahlung entspricht der eines Schülers der hier vorhandenen Hauptschule.

Über den Senator für Schulwesen kann man auch den Realschulabschluß machen; dabei läuft es ähnlich wie bei der Abi-Prüfung.

Unterstützend kann man den Besuch bei Volkshochschulen beantragen, sofern man ausgangsfähig ist. Ich empfehle besonders die VHS Steglitz, da sie die einzige VHS ist, die auch



Biologie, Chemie, Physik und Mathematik anbietet, auch FU-Kurse, die sich auf dem Lernniveau der Oberstufe der Gymnasien befinden. Die meisten Kurse kosten DM 50,-, mit Haftbescheinigung zahlt man aber nur die Hälfte. Die Kurse gehen in der Regel über 12 bis 14 Wochen, einmal wöchentlich eine Doppelstunde. Informationen und Übersicht über die angebotenen Kurse erhält man auf schriftliche oder fernmündliche Anfrage bei der VHS Steglitz, Grunewaldstraße (Steglitz).

Weitere Lehrmaterialien erhält man auch über die wissenschaftliche Buchgesellschaft, Mitgliedsbeitrag DM 14,- im Jahr bzw. ermäßigt DM 7,-; einzige Verpflichtung: Abnahme eines Buches/Schallplatte/Kassette zum beliebigen Preis. Die Buchpreise u. a. sind wesentlich billiger als im Buchhandel. Adresse: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Hindenburgstraße 40, Postfach 11 15 53, 6100 Darmstadt 11.

(Für spezielle Anfragen steht die Verfasserin über die Anschrift der Lichtblick-Redaktion gerne zur Verfügung.)

Hallo,

Henry Förster, der viel für andere getan hat, konnte sich leider selbst nicht helfen. Er verstarb am 25.1.1991. Er hat auch bei Euch viel geschrieben, im letzten Lichtblick habe ich seinen Artikel auch erkannt.

Bitte schreibt ein paar Zeilen über ihn, da so viele noch Kontakt suchen. Ich kann nicht jedem antworten, es schmerzt mich zu sehr.

Seine Schwester
Sylvia Förster

In einem Aufruf vom 6. Oktober 1989 - siehe Berlin 'Interim' Nr. 74 vom 12. Oktober 1989 - schilderte ich die Haftsituation in den Berliner Justizvollzugsanstalten, wobei ich allerdings kein Blatt vor den Mund nahm. Ich prangerte vor allen Dingen die Haftmißstände in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel an und nannte die dafür verantwortlich Zeichnenden:

Oberregierungsrat Herrn Bernd Müller, Leiter der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel, den Gruppenleiter, Justizvollzugsamtmann Rolf Tr. sowie den Gruppenleiter, Justizvollzugsamtmann Detlef W., der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Mit einer Äußerung, "... und unter ihrer Regie (gemeint sind die oben Genannten) faschistische Methoden gang und gäbe sind", ging ich wohl etwas zu weit. Hier bin ich wohl in der Formulierung etwas "ausgerutscht" und habe vielleicht die Grenze des einem Bürger im Rahmen der Meinungsfreiheit in einer Demokratie Möglichen überschritten.

Dies hatte dann zu einer Strafanzeige gegen mich wegen Beleidigung und übler Nachrede geführt. Erinstanzlich wurde ich dann zu einer Geldstrafe in Höhe von DM 300,- verurteilt. Dagegen legte ich das Rechtsmittel der Berufung ein.

Vor der 37. Strafkammer des Landgerichts Berlin fand dann am 11. Dezember 1990 der Berufungstermin statt, u. z. im Saal 701, Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21, Geschäftszeichen: 537-143/90.

Zu diesem Termin wurden die Herren Müller, Tr. und W. geladen. Auf Anraten des Gerichts entschuldigte ich mich persönlich bei vorgenannten Herren wegen der Äußerung "... unter ihrer Regie

faschistische Methoden gang und gäbe sind". Außer diesem "Ausrutscher" nahm und nehme ich nichts aus diesem Aufruf zurück. Die genauen Gründe meiner Rücknahme werde ich umgehend den Berliner Medien zugänglich machen.

Wolfgang Rybinski
Sprecher von der Autonomen Selbsthilfegruppe der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel,
Seidelstraße 39
W-1000 Berlin 27



Auszüge aus einem Brief an eine Journalistin einer Berliner Zeitung:

(...)

Wie ich Dir schon am Telefon sagte, hatte ich mich an die alte Journalistenweisheit erinnert:

"Eine Nachricht ist erst dann eine Nachricht, wenn sie zwei voneinander unabhängige Quellen bestätigt haben ..."

Damit kurz zum Fall: Claus S.: Tatsache ist, daß er am 17. oder 18. Januar 1991 (genaues Datum über nachgenannte Personen) schwer HIV-krank nach dreijähriger Haft entlassen wurde.

Fakt ist, daß er in der Woche darauf mit einer Spielzeugpistole 'bewaffnet' eine Bank 'überfallen' wollte. In der Bank nahm den 'Überfall' niemand ernst. S. ist davongelaufen - und hat sich später in einem Polizeirevier 'gestellt'. Jetzt sitzt er wegen des Verdachts des Bankraubes in U-Haft. Diese Tatsache ist schon rechtswidrig, denn S. ist ja von der Straftat zurückgetreten. Soweit die 'Information', die die GIV hatte ...

Als ich dann recherchierte stellte sich heraus:

1. Beim Gruppenleiter gab es keine Hilfe für den zu Entlassenen. Der GL (Sozialarbeiter) Br.

gab mir auf Befragen diese Auskunft: "S. ist sooo entlassen worden, für eine Aufnahme in ein Krankenhaus war kein Geld vorhanden! (Dieser GL ist ein von der Anstalt bezahlter Mann.)"

2. Danach suchte ich Frau B.-F. auf. Sie ist zuständig, AIDS-Kranken Hilfestellung zu geben (Tel.: 43 83-4 92 / meist nachmittags, ggf. weiß die Zentrale III, wann sie erreichbar ist). Diese ABM-Kraft (enge Zusammenarbeit mit Berliner AIDS-Hilfe, u. a. Org.) tat mehr als es ihre Bezahlung 'erlaubte'! - Und deshalb habe ich den 'Fall' dann etwas schleifen lassen ..., denn

3. sorgte sie dafür, daß S. direkt aus der Haft ins Urban kam! Er war also versorgt! (vorerst). Mit dieser Frau solltest Du unbedingt Kontakt aufnehmen! Hier muß angeknüpft werden: Zuwenig gute Kräfte, die mit-helfen, AIDS im Knast einzudämmen (so gut es geht ...!) Wenn schon über ABM, warum dann nicht zwei Kräfte mehr? (Zur Zeit bemühe ich mich, ein Symposium AIDS im Knast zu organisieren - da wäre Deine Hilfe schon toll!)

4. Verdichtete sich bei Gesprächen mit den 'Ehemaligen' - die S. Wohngenossern waren, der Eindruck, daß S. wohl weiß, daß er nicht mehr lange zu leben hat - und dann lieber 'versorgt' auf den Tod wartet - und hier beginnt dann wieder die Story, aber das ist ja Dein Job ...

Habe Dir eine Kopie an Schmidt-Fich beigelegt (seine mündliche Antwort ..., siehe auch Schreiben an SenJus)

Dann das andere Schreiben an SenJus - möglich, daß Ihr über die Presse da 'einhaken' könnt. Soweit zu diesem Thema ... In der Anlage ein Artikel über STASI im Knast ...

(...)

Es gäb' noch ein Großteil Themen ... Hier: Unruhe in den Häusern, weil die AVs

noch unter ROT/GRÜN hinter die alten Vorgaben zurückgeschraubt wurden ...! Da gibt es zwar neue AVs, aber die Teilanstaltsleiter 'walten nach eigenem Gutdünken' ... Unter Umständen ein Grund, daß von Seefranz 'krank' aufgibt (siehe auch Lichtblick Dez. 90 "Das Allerletzte ...!").

Bekommst Du den Lichtblick regelmäßig? Einiges kommt dort zur Sprache, aber generell sind viele Knackies in Tegel schon lange nicht mehr der Meinung, daß dies noch eine Zeitung der Gefangenen ist. Wörtliches Zitat Schmidt-Fich am 21.2.1991 (GIV ./.. Anstaltsleitung): "Zur Zeit kann ich mit der Zeitung guut 'leben' ..." - und er lehnte sich genüßlich bei diesen Worten zurück ... Genug für heute! (...)

Herzliche Grüße

Werner Fiegel

Für Henry Förster als letzten Gruß

Heee, Alter ...

Bist einfach abgehauen ...

Hast die Mauer sooo überwunden!

Sie wollten Dir immer die Freiheit klauen ...

Dir, dem nicht mehr Gesunden!

Triffst nun Mause-Paule, den das Miljöh erschlagen ...

Triffst Peter, den ein Menschenverachter in den Tod getrieben!

Triffst James, der dies schlimme AIDS nicht ertragen ...

Triffst all die, die 'auf der Strecke' geblieben!

So viel Kumpel waren dabei ...

Dein letzter Brief kam im November!

Halt mir 'n Platz frei ...

Bis zum September ...?

Dein alter Kumpel, der Kietz- und Knastschritsteller

Werner Rixdorf

Liebe Freundinnen,
liebe Freunde,

die Gefangeneninitiative e. V. gibt es nicht mehr. Unser Verein, der 11 Jahre lang gute und engagierte Arbeit geleistet hat, mußte im September 1990 Konkurs wegen Zahlungsunfähigkeit anmelden und wird damit aus dem Vereinsregister gestrichen.

Der Grund für die Zahlungsunfähigkeit lag darin, daß der 1. Vorsitzende der Gefangeneninitiative Gelder in sechsstelliger Höhe unterschlagen hat.

Für einige von uns war es zunächst schwer, an ein Weitermachen zu denken. Nach dem ersten Schock setzte sich bei uns allen jedoch die Ansicht durch, daß wir unsere Glaubwürdigkeit und noch mehr die Glaubwürdigkeit unserer Arbeit und unserer Ideen nur dadurch würden retten können, wenn wir unsere Arbeit fortsetzten. Dies waren wir nicht zuletzt denen schuldig, mit denen und für die wir unsere Arbeit schließlich machen: den Gefangenen.

Aus diesem Grund haben wir einen Folgeverein gegründet, den **Initiativkreis Gefangenenarbeit**.

Inzwischen ist der Verein gegründet, ins Vereinsregister eingetragen und hat seine Arbeit dank der ideellen und materiellen Unterstützung vieler FreundInnen und SympathisantInnen aufgenommen.

Soweit die Schilderung der Situation. Wenn es Nachfragen, Kommentare, Diskussionsbeiträge etc. gibt, schreibt an eine der angegebenen Adressen:

Büro Dortmund
Lessingstraße 18
W-4600 Dortmund 1

Büro Bochum
Düppelstraße 35
W-4630 Bochum 1

Mit solidarischen Grüßen

Initiativkreis
Gefangenenarbeit



HILFE · INFORMATION · VERMITTLUNG

H·I·V gemeinnütziger e.V.
Hauskrankenpflagestation
Chamissoplatz 5 · 1000 Berlin 61
Telefon: 030 / 691 80 33 (☎)
Bürozeiten: Mo - Fr 10.⁰⁰ - 15.⁰⁰ Uhr

P R E S S E M I T T E I L U N G

HIV e.V. ist eine spezialisierte Hauskrankenpflagestation, die berlinweit ausschließlich Menschen mit HIV und AIDS in ihren eigenen Wohnungen pflegt und betreut.

Wir wurden bisher mit der Hälfte unserer acht Krankenpflegestellen und einer vollen Sozialarbeiterinnenstelle aus dem Bundesmodellprogramm «Ausbau ambulanter Hilfen für AIDS-Erkrankte im Rahmen von Sozialstationen» gefördert. In Berlin werden ca. 30 Krankenpflegekräfte durch dieses Programm finanziert, von denen vier ganze (= acht halbe) Stellen bei uns angesiedelt sind.

Seit April 1988 pflegten wir berlinweit 121 Menschen mit HIV und AIDS - das sind 52% aller Patienten, die durch BundesmodellprogrammmitarbeiterInnen in Berlin versorgt wurden bzw. 74% aller Schwerstpflegen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung hat es sich gezeigt, daß herkömmliche Sozialstationen in der Regel aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sind, eine adäquate Pflege und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS zu gewährleisten. In der «AIDS-Metropole» Berlin ist das Angebot von Spezialpflegediensten somit unabdingbar.

Durch die Sicherung einer ganzheitlichen Pflege, in der die Selbstbestimmung des Patienten im Mittelpunkt steht, sollen Krankenhausaufenthalte vermieden bzw. verkürzt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Sozialstationen ermöglichen wir unseren Patienten durch das Angebot einer 24-Stunden-«Rund-um-die-Uhr»-Pflege, in ihrer häuslichen Umgebung zu sterben.

Entgegen der eindeutigen Voten der wissenschaftlichen Begleitforschung durch das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung Hannover, des Nationalen AIDS-Beirats, der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages und des zuständigen Senators von Berlin hat es die Bundesregierung nicht für nötig befunden, die Projekte, die sich als sinnvoll und notwendig erwiesen haben, weiter aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Das Land Berlin ist aufgrund seiner finanziell extrem angespannten Situation - als eigentlich sechstes neues Bundesland - nicht in der Lage, die nötigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Sollte sich die Bundesregierung nicht eines Besseren besinnen, müßten wir, genauso wie die von uns maßgeblich mitinitiierten anderen Anbieter von Schwerstpflege im AIDS-Bereich (ad hoc e.V., SIDA e.V.), die ebenfalls aus Bundesmodellprogrammgeldern gefördert werden, mit Auslaufen der Bundesmittel zum 30.09.1991 Konkurs anmelden.

Das Gleiche gilt für «Zuhause im Kiez» gemeinnützige GmbH, die für obdach- und wohnungslose Menschen mit HIV und AIDS aus sozial benachteiligten Schichten krankengerechten Wohnraum zur Verfügung stellt und die pflegerische, sozialarbeiterische und psychosoziale Versorgung und Betreuung gewährleistet.

Sollten die genannten Projekt gezwungen sein, aufgrund mangelnder Finanzierung aus öffentlichen Händen ihre Arbeit einzustellen, würde die bereits jetzt katastrophale Situation in der ambulanten und stationären Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS völlig zusammenbrechen.

Wir fordern von der Bundesregierung und vom Land Berlin:

- Weiterfinanzierung in der erforderlichen Höhe von HIV e.V., ad hoc e.V. und SIDA e.V.
- Vollfinanzierung von ZiK gGmbH

„Ich würd' so gern Vermittler sein...

...tatsächlich bleib' ich doch ein Schwein! / Eine Geschichte aus Tegel

Um ein möglichst genaues Bild zu zeichnen, muß ich den Zeitmehrer zurückdrehen, so etwa Sommer 1990. Rebellion in Deutschlands Knästen, auch in Tegel liegen Ansätze einer solchen in der Luft. Zwei Gefangene der TA III, dem Ex-Zuchthaus, besteigen das Dach, um für bessere Haftbedingungen zu protestieren. Sie erzwangen unter Vermittlung eines Pfarrers und anderer Organe eine Pressekonferenz.

Wochen später rät ein Gruppenleiter in der Teilanstalt VI — ein recht junger und unerfahrener — einem völlig verzweifelten Gefangenen zur Kopie der erfolgreichen Aktion, die im Haus III stattgefunden hat. Der Gefangene erzählt mir vom Plan des Gruppenleiters (GL), er hält den GL für tierisch in Ordnung, echt sturk; vor allem deshalb, weil der GL nach der angeratenen Dachbesteigung zwischen ihm und Anstaltsleitung die Vermittlerrolle übernehmen will. [...] Angesichts des ungewöhnlichen Ratschlags vielleicht tatsäch-

lich ein guter Mann, der ohne jeglichen Eigennutz einfach nur helfen will.

Der ob seiner desolaten Vollzugs-situation und obendrein privater Probleme völlig verzweifelte Gefangene berät sich mit mir über den möglichen Ablauf der Dachbesetzung. [...] Nach langen Diskussionen, vielen Wenn und Aber nimmt der Plan Form an. Übers Flachdach des Sprechzentrums, Stock für Stock nach oben, mit Besenstiel und Haken. Je konkreter der Plan wird, um so mehr Zweifel beschleichen mich, ich habe ein ungutes Gefühl. [...] Er will es trotzdem machen, die Verzweiflung ist stärker. Ich wünsche ihm viel Glück. Kurz vor der Aktion wird dann der Haken, das wichtigste Utensil, bei ihm in der Zelle sichergestellt. Eine astreine Lampe. Irrendwie bin ich trotzdem erleichtert. Gekotzt hat, so wie ich es heute einschätze, nur der GL, schließlich ist er um seine Vermittlerrolle gebracht worden. Ich spreche ihn ein paar

Tage später darauf an. Er grinst verlegen, mehr fällt ihm dazu nicht ein.

Wochen später holt er mich in sein Büro und eröffnet mir, daß da noch 39 DM Gerichtskosten offen sind, die ich zu zahlen habe. Ich bitte ihn, dafür zu sorgen, daß die Zwangsabgabe vom Eigengeld abgebucht wird. Das will er veranlassen. Die Einkaufsscheine kommen, ich stelle fest, es fehlen exakt 39 DM. So 'ne Scheiße, er hat doch gesagt... Ich will ihn aufsuchen, um die Sache, vielleicht ein Irrtum der Zahlstelle, zu klären. Er ist im Urlaub und wird vertreten, also klinge ich dem Vertreter mein Leid. Der macht sich sachkundig und erklärt mir dann, daß das alles seine Richtigkeit habe, das sei so angeordnet worden.

Ein oder zwei Tage später ist der Mann, der gern vermitteln will, wieder da. Ich spreche ihn höflich auf den Vorgang an. Nein, nein, er war das nicht, er hat nichts verfügt. Und überhaupt, was das denn soll, so 'n Theater wegen lächerlicher 39 DM Hausgeld, ob ich denn nicht merke,

daß ich ihn bei einem wichtigen Einzelgespräch störe. [...]

Tage später habe ich etwas zu regeln. Zwischen Mittagspause und Einschlaf, die Zeit ist knapp. Auch andere Gefangene möchten den GL sprechen. Die erste, zum GL-Büro führende Tür ist verschlossen, unüblicherweise. Ich gehe einige Schritte vor ihr auf und ab. Einer der Gefangenen verliert allmählich die Geduld und klopft etwas stärker an die Tür als gewöhnlich. Kurz danach erscheint der GL, zeigt mir 'nen Vogel und schreit Idiot. Mein ursprüngliches Bild kriegt allmählich Pisse. Helfen will der niemandem, denke ich mir. Mir wird klar, daß der Mann für diesen Job völlig ungeeignet ist. Diese Meinung teile ich seinem Vorgesetzten mit. Ein paar Wochen später finde ich mich in der TA III wieder. Der verhinderte Vermittler hatte es lauthals angekündigt. Nicht vor mir, nein, vor Gefangenen präbte er damit, schließlich sitze er immer am längeren Hebel. Stimmt!

R. B., JVA Tegel

(Berliner Morgenpost vom 29.1.1991)

Straftaten um 20 Prozent gestiegen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat gestern eine alarmierende Zahl über die Kriminalitätsentwicklung 1990 allein im West-Teil der Stadt veröffentlicht: Im Vergleich zu 1989 stieg die Rate um 20 Prozent auf 350 000 Straftaten an. GdP-Landesbezirksvorsitzender Burkhard von Walsleben: „Ein Kriminalitätsrekord.“ Deshalb fordere die GdP eine Nachbesserung der Koalitionsvereinbarungen im Bereich der Sicherheitspolitik.

(Frankfurter Rundschau vom 11.2.1991)

Jeder weiß, daß Untersuchungshaft inhuman ist

Gesprächsrunde über Haftbedingungen und die Aussichtslosigkeit, Preungesheim zu verbessern

„Untersuchungshaft in Hessen ist inhuman.“ Schwer zu entscheiden, was erschreckender war: Der ungeheuerliche Inhalt der Aussage oder die ruhige Selbstverständlichkeit, mit der sie von allen Beteiligten bestätigt wurde.

Zu lange sind die Mißstände in der Untersuchungshaftanstalt Preungesheim schon bekannt, zu alltäglich beinahe sind sie nach 13 Jahren schon geworden, als daß sie am Mittwochabend bei der Gesprächsrunde der Humanistischen Union im Frankfurter Presseclub noch Widerspruch oder Entsetzen bei den Teilnehmern hervorrufen könnten.

1973 in Betrieb genommen, waren die baulichen Zustände in der JVA 1 „von Anfang an fürchterlich“, wie Hans Dahle, Leiter der Vollzugsabteilung im Hessischen Justizministerium, unumwunden zugibt. Ursprünglich für 524 Insassen und vor allem für eine kurze Haftzeit geplant, wurden die Einzelzellen schon am ersten Tag doppelbelegt, verlängerte sich die Verweildauer in der U-Haft im Einzelfall bis zu fünf Jahren. 760 Untersuchungshäftlinge sind heute in den „Schließfächern“, wie die Gefangenen ihre engen Zellen nennen, verwahrt. Die Folgen der Überbelegung: auf ein Minimum reduzierte, streng geregelte Besuchszeiten, stark beschränkte Freizeit, vorgeschriebene Duschzeiten, Nachtverschlus bereits um 16 Uhr und hoffnungslos überfordertes Personal.

„23 Stunden Isolationshaft“, so beschreiben die Häftlinge in einem Protestschreiben vom vergangenen Jahr ihr Leben in Untersuchungshaft. Außer einer Stunde Hofgang verbringen sie den Rest des Tages in ihren Zellen. Wenn Anstaltspfarrer Gert Linz die Zelltüren öffnet, bietet sich ihm immer wieder das gleiche

Bild: „Sie sitzen oder liegen auf den Betten, eingekuschelt in Decken und dösen vor sich hin, den ganzen Tag. Die meisten sind depressiv, manche werden aggressiv.“

Ihre Forderungen nach einem humanen Vollzug hält Hans Dahle vom Justizministerium vor allem aus baulichen Gründen für noch nicht erfüllbar. Nur durch eine Generalsanierung bei einer Totalräumung des Gebäudes seien die geforderten Verbesserungen machbar. Daran könne man aber erst 1993 mit der Fertigstellung des Neubaus in Darmstadt-Weiterstadt denken. Mit der neuen Untersuchungshaftanstalt sieht Dahle denn auch das Ende der Inhumanität für gekommen. Differenzierte Zusammenlegung der Häftlinge, je nach der Schwere ihrer Verbrechen, Langzeitbesuche für Angehörige, unbegrenzte Kontakte zu Angehörigen, Möglichkeiten zu Arbeit, Freizeit und Sport, Wohnraumcharakter der Zellen mit eigenen Duschen und sogar eine Schwimmhalle warten dort auf die zukünftigen Untersuchungshäftlinge.

Skepsis hält Rechtsanwalt Hans-Joachim Weider von der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger dennoch für angebracht. „Auch wenn es klingt, als könne man dort Urlaub machen, der tägliche, zermürbende Kampf um die kleinen Vergünstigungen wird auch dort weitergehen.“ Denn immer seien es — ganz im Ermessen der jeweiligen Anstalt — verwaltungstechnische Dinge, die das Leben im Knast und den Grad der Freiheit dort bestimmen. Eine rechtliche Grundlage für den U-Haftvollzug gibt es bis heute nicht, der Arbeitsentwurf für ein Vollzugsgesetz, das die U-Haftbedingungen endlich regelt, liegt seit Jahren beim Bundesjustizministerium. Daß U-Haft rechtsstaatswidrig ist, darüber waren

sich alle Teilnehmer der Gesprächsrunde einig.

Menschenunwürdig werde aber nicht nur von „innen“, sondern auch von „außen“ gehandelt, wenn Staatsanwälte und Richter oft „einfach auf Verdacht hin vor allem Ausländer verhaften lassen“, kritisierte Pfarrer Linz. Der enorme Anteil von 75 Prozent Ausländern aus 80 Nationen ist in Preungesheim jedenfalls nicht zu übersehen.

„Viel zu schnell, viel zu viel und viel zu lange wird hier verhaftet“, bestätigte Strafverteidiger Weider den Trend an hessischen Gerichten. Alarmierend dabei sei vor allem, daß die U-Haft immer seltener aufgrund konkreter, rechtlicher Gründe — Verdunklungs- oder Fluchtgefahr — verordnet werde. Immer mehr Tatverdächtige, für die bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung schließlich die Unschuldsvermutung gelte, landeten, so der Anwalt, allein deshalb im Knast, weil sie keinen festen Wohnsitz haben. Rechtsstaatlich für höchst bedenklich hält Weider auch die zunehmende Tendenz bei den Gefangenen, auf Rechtsmittel wie etwa Berufung zu verzichten, nur um nicht länger in der U-Haft in Preungesheim bleiben zu müssen.

Mehr Engagement von Richtern und Staatsanwälten für die „Haftvermeidung“ fordert denn auch der Frankfurter Rechtswissenschaftler Cornelius Nestler-Tremel. Statt U-Haft könne es beispielsweise für einen wohnsitzlosen Tatverdächtigen ein betreutes Übergangswohnheim als Alternative geben. Da allein 56 Prozent der U-Häftlinge aus dem Drogenmilieu kommen, müsse sich die Gesellschaft zum anderen fragen lassen, „ist wirklich kriminell, was wir kriminell nennen?“

Mit Sport junge wieder eine Zu

Trotz vieler Rückschläge ist Kriminalhauptkommissar Achim Lazai nicht von seinem Ziel abgekommen, einen Beitrag dafür zu leisten, daß jugendliche Straftäter so schnell wie möglich von der schiefen Bahn gebracht werden und sich statt dessen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung wie Sport widmen. Lazais Vorstellungen werden nun mit tatkräftiger Unterstützung der Kriminaldirektorin Ellen Karau von der Direktion 5 und Bärbel Kümmel vom Landessportbund Wirklichkeit.

In einem für zwei Jahre angesetzten Modellversuch der Polizei und des Landessportbundes, der einmalig in Deutschland ist, sollen sich die beiden Sozialarbeiter Angelika Hübner und Ulrich Körner in Zusammenarbeit mit Lazai um straffällig gewordene Jugendliche kümmern. Sie werden ihnen nicht nur einen Platz in einem Sportverein verschaffen, sondern sie darüber hinaus auch in der weiteren

(Der Tagesspiegel)

Justizangestellte

Klage über Personalmangel in der Frau

Weil mehr als 100 Mitarbeiterinnen fehlten, mußten in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Charlottenburg mehr Überstunden geleistet werden, als in jeder anderen Haftanstalt Berlins. Durch frauenfeindliche Schichtdienstpläne und zu starke Dienstzeiten würde den Mitarbeiterinnen die Arbeit erschwert und sie darüber hinaus durch eine gegen sie gerichtete Personalführung „geängelt und schikaniert“. Diese Liste von Vorwürfen überbringt der Vorsitzende des Verbandes der Vollzugsbediensteten Berlins (VdJB), Joachim Jetschmann, heute der Senatorin für Frauen und Arbeit, Christine Bergmann.

Mehr als 9900 Überstunden hätten die 150 Beamtinnen der Haftanstalt im allgemeinen Vollzug in den letzten Monaten geleistet, kritisiert Jetschmann. Die entsprechenden freien Tage könnten auf Grund der angespannten Personalsituation jedoch nicht genommen werden. „Und wenn Kolleginnen aufkommen“, so der Verbandsvorsitzende, „dann werden sie

innerhalb öfter Spät- von dien vermissen eines Lobe Stütze bei vertretend penieiteri Anstalt über den Mitarbeitete Mitarbeite Haftanstal Personalsi Problem t lungen. Der V Worten imponiert relativ v Mitarbeite Kommuni

(B.Z. vom 9.1.1991)

In der Haftanstalt das Leben beendet

Berlin, 9. Januar Mit einem selbstgeknüpften Band hat sich der 25jährige Untersuchungshäftling Nejdet A. in der Haftanstalt Moabit erhängt. Er wurde mittags tot in seiner Zelle gefunden. Der Mann war drogenabhängig, hatte Entzugerscheinungen.

(Die Tageszeitung vom 14.1.1991)

Ermittlungen gegen DDR-Gefängnis

Berlin (dpa) — Die Justiz in der Ex-DDR wird jetzt auch die Fälle von Mißhandlungen politischer Häftlinge in den Gefängnissen der DDR in der Zeit des SED-Regimes aufrollen. Dies berichtete gestern die „Berliner Morgenpost“. Danach bereite die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter derzeit die ersten Akten der dort rund 2.700 registrierten Mißhandlungsfälle zur Übergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft vor. „Die Staatsanwaltschaften müssen aufgrund unserer Akten Ermittlungsverfahren gegen die namentlich bekannten Gefängniswärter einleiten“, erklärte der Sprecher der Erfassungsstelle, Staatsanwalt Hans-Jürgen Grase zensich im wi sagen ehmal ihrem Freika Mißhandlung richtet hatte wahrscheinli fängniswärter rechnen. Bei den ers anstehenden den Angaben lungen in di Corbus, die Frauenhaftan Erzgebirge u berüchtigter

Rechtsinformationen für die Gefangenen in der JVA Brandenburg

Im folgenden wollen wir Sie darüber informieren, welche rechtlichen Möglichkeiten Ihnen selbst zustehen, die vorzeitige Haftentlassung anzustreben. Wir möchten Sie ausführlich informieren, weil das Merkblatt der Senatsverwaltung für Justiz Berlin (in Ihrer Gefangenenzeitung - Ausgabe 4 - abgedruckt) nur einen ersten Überblick gibt und die kritische Anmerkung der Redaktion Ihrer Zeitung darauf hinweist, daß dem Bedarf an Rechtsinformationen dazu bisher noch nicht entsprochen wird.

Richtig ist, daß Sie nicht freiwillig auf die Wahrnehmung rechtlicher Möglichkeiten verzichten sollten. Sie können sich in unserer Information davon überzeugen, daß die Gesetze Ihnen eine Reihe von Rechtsbehelfen einräumen, von denen Sie durchaus Gebrauch machen können. Dennoch möchten wir Sie von vornherein vor allzu großen Erwartungen hinsichtlich des Erfolges der Rechtsbehelfe bewahren. Ein von Ihnen einmal in Anspruch genommenes gesetzliches Mittel berechtigt noch nicht, davon auszugehen, daß damit positiv über Ihren Antrag entschieden werden kann. Bedenken Sie bitte auch, daß bei den Gerichten eine Vielzahl von Anträgen zur Beseitigung von Justizunrecht bereits vorliegen, deren sorgfältige Bearbeitung natürlich Zeit beansprucht. Das betrifft auch die Anträge der Strafgefangenen. Darauf hinzuweisen, halten wir für unerlässlich, damit Ihre verständlichen Hoffnungen auf baldige und positive gerichtliche Entscheidung nicht zu sehr enttäuscht werden. Unsere Informationen sollen Ihnen helfen zu entscheiden, ob und welche Rechtsbehelfe Sie in Anspruch nehmen.

In den meisten Fällen stehen auch dem Staatsanwalt Antragsrechte zu Ihren Gunsten zu. Wir wollen uns jedoch auf die Darstellung Ihrer eigenen rechtlichen Möglichkeiten beschränken.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten müssen unterschieden werden zwi-

schen solchen Rechtsbehelfen, die die vorzeitige Haftentlassung unter gleichzeitiger Korrektur bzw. Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung bewirken sollen sowie Rechtsbehelfen, die die vorzeitige Haftentlassung ohne Anfechtung des Gerichtsurteils beantragen. Darüber hinaus existiert das Begnadigungsrecht.

1. Rechtsbehelfe, mit denen die gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel ihrer Aufhebung bzw. Korrektur angefochten wird

1.1. Kassationsantrag

1.1.1 Ein Kassationsantrag gegen die rechtskräftige gerichtliche Strafentscheidung kann von Ihnen selbst bis zum 18. September 1992 gestellt werden. Handelt es sich bei Ihrer Verurteilung um eine Entscheidung eines Kreisgerichtes, müssen Sie den Kassationsantrag bei dem dafür zuständigen übergeordneten Bezirksgericht einlegen. Wenn Sie z. B. das Kreisgericht Fürstenwalde verurteilt hat, ist der Kassationsantrag beim Bezirksgericht Frankfurt/Oder zu stellen. An den Bezirksgerichten sind besondere Senate als Kassationsgerichte gebildet worden.

Sollten Sie von einem Bezirksgericht selbst verurteilt worden sein bzw. war die Sache dort im Rechtsmittelverfahren anhängig, so gestaltet sich die Zuständigkeit komplizierter. Das Bezirksgericht in der Landeshauptstadt des jeweiligen neuen Bundeslandes legt in diesen Fällen fest, welches Bezirksgericht dafür zuständig ist. Wenn Sie also z. B. in erster Instanz vom Bezirksgericht Dresden verurteilt worden sind, so ist als Kassationsgericht jetzt entweder das Bezirksgericht in Leipzig oder das Bezirksgericht in Chemnitz zuständig.

Die tatsächliche Zuständigkeit muß vom Bezirksgericht Dresden bestimmt werden. Sie sollten sich also immer, wenn Ihre Sache bereits bei einem Bezirksgericht anhängig war, an die "Geschäftsstelle des besonderen

Senats beim Bezirksgericht" in der jeweiligen Landeshauptstadt wenden, um die Zuständigkeit zu erfragen. Richten Sie Ihren Kassationsantrag von vornherein dahin, muß dieser von dort an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile, allerdings ist es fraglich, ob Verzögerungen eintreten. Mit solchen Verzögerungen muß natürlich auch bei vorherigen Anfragen Ihrerseits gerechnet werden.

Sollten Sie von einem Stadtbezirksgericht in Berlin oder vom Stadtgericht Berlin verurteilt worden sein, so ist für die Entscheidung über den Kassationsantrag der Kassationsssenat beim Landgericht Berlin zuständig.

War mit Ihrer Sache dagegen das ehemalige Oberste Gericht der DDR im Rechtsmittelverfahren befaßt, ist nunmehr ebenfalls das entsprechende Bezirksgericht Adressat Ihres Kassationsantrages. Sind Sie z. B. in erster Instanz vom Bezirksgericht Leipzig verurteilt worden und war die Sache im Rechtsmittelverfahren beim Obersten Gericht anhängig, empfiehlt es sich, den Kassationsantrag direkt beim besonderen Senat des Bezirksgerichts in der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

1.1.2. Besonders wichtig ist es, Sie darauf hinzuweisen, daß Sie bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (bis 3. Oktober 1990) kein Recht hatten, selbst einen Kassationsantrag zu stellen. Hatten Sie sich dennoch bereits an ein Bezirksgericht oder das Oberste Gericht zwecks Urteilsüberprüfung gewandt, so galt das als Kassationsanregung, eine Art Eingabe, die nicht zwingend ein Kassationsverfahren nach sich zog. Obwohl die Kassationsanregungen, die vor dem 3. Oktober 1990 nicht bearbeitet worden sind, an die nunmehr zuständigen Gerichte abgegeben sein müßten, empfehlen wir Ihnen, unbeschadet dessen einen Kassationsantrag zu stellen.

1.1.3. Sie sollten sich bemühen, soweit Ihnen das möglich ist, im Kassationsantrag Ihre genauen Personalien, das Gericht von dem Sie verurteilt worden sind sowie das Aktenzeichen anzugeben. Ersuchen Sie die Anstaltsleitung darum, Ihnen zu diesem Zweck Einsicht in Ihr gerichtliches Urteil zu gewähren. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag selbst auch als

"Kassationsantrag" zu bezeichnen und einen Grund anzugeben, weshalb Sie ihn stellen. Als Gründe dafür kommen in Betracht entweder

- eine schwerwiegende Verletzung des Gesetzes, d. h. wenn Sie der Auffassung sind, daß das Gericht Sie unter fehlerhafter Anwendung von Gesetzen verurteilt hat und Sie deshalb freigesprochen werden müßten (z. B. wegen Zurechnungsunfähigkeit nach § 15 Abs. 1 StGB/DDR) oder eine andere Strafrechtsnorm hätte angewandt werden müssen oder das Gericht im Strafverfahren selbst das Gesetz verletzt hat, z. B. Beweisgrundsätze oder das Recht auf Verteidigung oder

- die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist. Diesen Kassationsgrund sollten Sie dann anführen, wenn Sie Ihrer Auffassung nach die Strafe als überhaupt nicht gerechtfertigt empfinden, insbesondere im Verhältnis zur Tat. Dazu können auch die Zusatzstrafen wie Geldstrafen oder Vermögensentziehung gehören. Rechtsstaatliche Maßstäbe könnten dann verletzt sein, wenn Ihre Verurteilung zusätzlich mit einer Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung verbunden ist oder auch dann, wenn Sie als Heranwachsender (18- bis 21jähriger) zu einer unverhältnismäßig hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

1.1.4. Über Ihren Kassationsantrag entscheidet der besondere Senat beim zuständigen Bezirksgericht durch Urteil nach Hauptverhandlung oder ohne Hauptverhandlung durch Beschluß. Durch Urteil muß dann entschieden werden, wenn Ihre rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, durch Beschluß in der Regel dann, wenn der Kassationsantrag keinen Erfolg hat.

Die Entscheidung, die der Kassationsssenat über Ihren Antrag trifft, ist endgültig und kann nicht erneut angefochten werden. Sollten Sie vom Kassationsgericht freigesprochen werden, so steht Ihnen Anspruch auf Entschädigung für den zu Unrecht verübten Freiheitsentzug zu.

1.1.5. Wird Ihr Kassationsantrag vom Gericht abgewiesen, so werden Ihnen Kosten auferlegt. Diese sind geringer, wenn Sie sich nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dennoch emp-

fehlen wir Ihnen, bevor Sie einen Kassationsantrag stellen, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Ungeachtet dessen müßten Sie in der Lage sein, Ihr Kassationsantragsrecht selbst wahrzunehmen. Wir bitten Sie jedoch darum, vorher kritisch zu überlegen, ob aus Ihrer Sicht die genannten Kassationsgründe wirklich vorliegen könnten.

1.2. Rehabilitierungsantrag

1.2.1. Eine weitere gesetzliche Möglichkeit, getroffene gerichtliche Unrechtsentscheidungen zu beseitigen, besteht in der strafrechtlichen Rehabilitierung. Die Voraussetzungen dafür liegen darin, daß die Betroffenen wegen Handlungen strafrechtlich verurteilt wurden, mit denen sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben. Darunter fallen insbesondere Betroffene, die nach den Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der DDR verurteilt wurden ("Verbrechen gegen die DDR" - §§ 96 bis 110 StGB - sowie "Straftaten gegen die staatliche Ordnung" - §§ 212 bis 249 StGB), allerdings nur dann, wenn die Verurteilung dabei darauf zurückzuführen ist, weil die betreffenden Personen

1. politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben haben,

2. gewaltlosen Widerstand geleistet haben,

3. mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder

4. Kontakt zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb des Gebietes der DDR aufgenommen haben, ohne im Sinne des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben. Rehabilitiert werden auch Personen, die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen wollten, wenn Sie deshalb verurteilt wurden.

1.2.2. Sie müssen selbst entscheiden, ob bei Ihnen derartige Voraussetzungen vorliegen könnten. Es ist wohl davon auszugehen, daß das auf die in den neuen Bundesländern inhaftierten Strafgefangenen nur im Ausnahmefall zutreffen wird. Denn das Gesetz zum teilweisen Straferlaß vom 28. September 1990, Gnadenentscheidungen sowie Strafaussetzungen

auf Bewährung, hatten bei den meisten der allein wegen dieser Verurteilung noch Inhaftierten der ehemaligen DDR bereits diesbezüglichen Erfolg gebracht.

1.2.3. In den Fällen, in denen sogenannte "Mischverurteilungen" vorliegen, Sie also sowohl wegen der Wahrnehmung politischer Grundrechte als auch wegen weiterer Strafrechtsverletzungen bestraft worden sind, haben Sie das Recht, einen Rehabilitierungsantrag zu stellen. Da Sie nicht gleichzeitig einen Kassationsantrag einreichen dürfen, sollten Sie jedoch im Rehabilitierungsantrag einen hilfsweisen Kassationsantrag stellen. Dann muß der Rehabilitierungssenat, insofern die Voraussetzungen für die Rehabilitierung nicht vorliegen, u. U. aber die der Kassation, die Sache an das Kassationsgericht zur Entscheidung verweisen.

1.2.4. Der Antrag auf Rehabilitierung kann ebenfalls bis zum 19. September 1992 gestellt werden. Er muß bei dem Bezirksgericht eingelegt werden, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren durchgeführt wurde. Das gilt auch dann, wenn mit der Sache bereits das ehemalige Oberste Gericht der DDR befaßt war.

1.2.5. Sie sollten genau abwägen, ob bei Ihnen die hauptsächliche Strafrechtsverletzung, die der Freiheitsstrafe zugrunde liegt, nicht vielmehr ein Delikt der allgemeinen Kriminalität betrifft. In diesem Fall sollten Sie anstelle des Rehabilitierungsantrages Kassation beantragen. Damit wird der Erfolg vorzeitiger Haftentlassung unmittelbarer angestrebt. Das Kassationsgericht ist von Amts wegen verpflichtet zu prüfen, ob auch die Rehabilitierungsvoraussetzungen vorliegen und muß bei Bejahung die Sache an den Rehabilitierungssenat abgeben.

1.2.6. Problematisch sind die Fälle, bei denen Sie der Meinung sind, daß Ihre Verurteilung aus politischen Gründen erfolgt ist, Sie aber wegen einer anderen Strafrechtsverletzung bestraft wurden, aus der die wahren Gründe für die Verurteilung nicht hervorgehen. Hier empfehlen wir Ihnen, ebenfalls Kassationsantrag zu stellen und sich besonders auf den Kassationsgrund der schwerwiegenden Gesetzesverletzung zu beziehen.

1.2.7. Sollten Sie Rehabilitierungsantrag einreichen, so entstehen Ihnen auch bei dessen gerichtlicher Ablehnung keine

Kosten. Gebühren müssen Sie dann entrichten, wenn Sie sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten- und Gebührenfrage sollte trotz der damit verbundenen Realisierungsprobleme nicht allein die Wahl zwischen Kassations- und Rehabilitierungsantrag bestimmen. Wird der Rehabilitierungsantrag abgewiesen, können Sie dagegen Beschwerde einlegen.

1.2.8. Bei Zweifeln, ob Sie Kassations- oder Rehabilitierungsantrag stellen, halten wir eine anwaltliche Rechtsberatung für sinnvoll. Es können zudem schwierige Probleme z. B. in der Abgrenzung zwischen Ihnen eventuell zustehenden Entschädigungsleistungen nach Rehabilitierung und Kassation bestehen, von denen die Antragstellung mit abhängen kann und deshalb sachkundige Hilfe notwendig ist.

1.3. Urteilsüberprüfungen durch unabhängige Kommissionen

Wie Ihnen bekannt ist, werden Ihre rechtskräftigen Strafurteile auch von Kommissionen geprüft (vgl. auch Gefangenenzzeitung, Ausgabe 4, S. 11). Wir möchten Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß Sie Kassations- bzw. Rehabilitierungsantrag völlig unabhängig davon, ob und mit welchem Ergebnis die Urteile von der Kommission überprüft werden, beim Gericht einlegen können. Auch wenn Sie selbst ein Gesuch bei der Kommission zur Urteilsüberprüfung eingereicht haben sollten, können Sie zusätzlich beim Gericht Kassations- bzw. Rehabilitierungsantrag stellen.

1.4. Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Vollstreckung der Rechtsfolgen des Strafurteils

Ein solcher Antrag kann von Ihnen nicht gestellt werden, wenn ein Kassationsverfahren durchgeführt worden ist oder noch durchgeführt werden kann. Deshalb ist dieser Rechtsbehelf für Sie zur Zeit nicht praktisch. Die anderslautenden Hinweise im Merkblatt der Berliner Senatsverwaltung für Justiz sind insoweit fehlerhaft, da sie nicht die entsprechenden Regelungen in der Anlage zum Einigungsvertrag berücksichtigen.

2. Rechtsbehelfe, die ohne Anfechtung des Strafurteils die vorzeitige Haftentlassung bewirken sollen

2.1. Antrag auf Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57 StGB

Sie selbst können einen solchen Antrag bei der Strafvollstreckungskammer des Kreisgerichtes Brandenburg stellen. Das Gericht muß diesem Antrag stattgeben, wenn

- zwei Drittel der gegen Sie verhängten Freiheitsstrafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind und

- verantwortet werden kann zu erproben, ob Sie außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen.

Darüber hinaus kann das Gericht über Ihren Antrag aber auch dann positiv entscheiden, wenn

- Sie erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßen und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder

- die Gesamtwürdigung Ihrer Persönlichkeit und Entwicklung während des Strafvollzuges die Aussetzung des Strafrestes gerechtfertigt erscheinen lassen.

2.2. Antrag auf Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57 a StGB

Von diesem Antrag, der ebenfalls an die Strafvollstreckungskammer des Kreisgerichtes Brandenburg zu richten ist, können Sie dann Gebrauch machen, wenn Sie zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

- nicht die besondere Schwere Ihrer Schuld die weitere Vollstreckung gebietet und

- verantwortet werden kann zu erproben, daß Sie außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen.

Diese Voraussetzungen müssen insgesamt vorliegen, damit die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe beschlossen werden kann.

2.3. Wird Ihr Antrag nach §§ 57, 57 a StGB vom Kreisgericht Brandenburg abschlägig beschieden, haben Sie dagegen das

Rechtsmittel der Beschwerde. Wird der Beschwerde dort nicht abgeholfen, entscheidet darüber der besondere Senat beim Bezirksgericht Potsdam.

Sie haben das Recht, einen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes auch dann zu stellen, wenn Sie vom Kassations- oder Rehabilitierungsantrag Gebrauch gemacht haben oder vorhaben, einen solchen noch zu stellen.

3. Gnadengesuch

Unabhängig von den bisher erläuterten Rechtsbehelfen, haben Sie die Möglichkeit, mit einem Gnadengesuch den völligen oder teilweisen Straferlaß anzustreben. Grundsätzlich enthalten die Verfassungen der einzelnen Länder Regelungen darüber, wer das Begnadigungsrecht ausübt. In Gnadensordnungen ist dieses Recht dann im einzelnen ausgestaltet.

Zuständig ist auf jeden Fall das Land, dessen Gerichte in der ersten Instanz die Verurteilungen getroffen haben. Da in den neuen Bundesländern Landesverfassungen überwiegend noch nicht in Kraft getreten sind, sollten Sie Ihr Gnadengesuch - sofern Sie davon Gebrauch machen - an den Ministerpräsidenten des Landes richten, in dem Ihre gerichtliche Verurteilung in erster Instanz erfolgt ist. Sind Sie z. B. von den Bezirksgerichten Potsdam bzw. Cottbus oder Frankfurt/Oder in erster Instanz verurteilt worden, so ist der Ministerpräsident von Brandenburg, Dr. Manfred Stolpe, Adressat Ihres Gnadengesuches.

Bei Verurteilungen durch Gerichte in Berlin-Ost gelten für den Gnadeweg die Hinweise aus dem Merkblatt der Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Darüberhinaus ist folgendes zu beachten: In der Gnadensordnung der Berliner Justizsenatorin ist geregelt, daß Gerichtsentscheidungen gegenüber dem Gnadeweg Vorrang haben. Liegen die Voraussetzungen der Kassation Ihrer Verurteilung vor, dann erfolgt also keine Begnadigung, sondern die Kassation des Urteils. Derartige Regelungen können auch in den Gnadensordnungen der neuen Bundesländer enthalten sein.

Die Rechtsinformationen wurden ausgearbeitet von Dr. sc. jur. Jörg Arnold, ehrenamtlicher Mitarbeiter im Referat für Menschen in Haft bei der Deutschen AIDS-Hilfe e. V., der Ihnen unter der Adresse der DAH sehr gern weitere Auskünfte gibt.

INFO DES STRAFVOLLZUGSARCHIVS

Fragen zu Unterhaltsverpflichtungen

FRAGE 1: Was passiert, wenn man inhaftiert ist und angesichts des extrem niedrigen Arbeitsentgelts im Gefängnis den laufenden Unterhalt nicht bezahlen kann?

Wenn nichts unternommen wird, hat dies sehr unangenehme Folgen. Meist muß das Jugendamt oder das Sozialamt für den Unterhalt der Unterhaltsberechtigten aufkommen und verlangt das Geld hinterher vom Unterhaltsverpflichteten zurück. Da während der Inhaftierung beim Gefangenen nichts zu holen ist, sammeln sich auf diese Weise erhebliche Schuldenbeträge an. Nach der Entlassung aus der Haft riskiert man Lohnpfändungen und Pfändungen von Eigentum.

FRAGE 2: Was kann ich als Gefangener tun, um diese Folgen zu vermeiden?

Das kommt darauf an, ob die Unterhaltsverpflichtung auf einem Gerichtsurteil beruht oder nicht. Beruht die Verpflichtung auf einem Gerichtsurteil, dann kann man beim zuständigen (Familien-) Gericht den Antrag stellen, den Unterhalt für die Zeit der Inhaftierung auf Null setzen zu lassen (sogenannte Abänderungsklage nach § 323 ZPO; BGH FamRZ 1982, 792). Beruht die Verpflichtung auf einer Einigung des nicht-ehelichen Vaters mit dem Amtspfleger, dann ist bei diesem der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts zu stellen; wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann man sich an das Amtsgericht wenden.

FRAGE 3: Gilt dies auch rückwirkend?

Nein. Wenn bereits Unterhaltsschulden aufgelaufen sind, bevor man einen entsprechenden Antrag gestellt hat, dann müssen diese grundsätzlich bezahlt werden. Man kann aber immer noch einen Antrag auf Erlaß oder Stundung stellen.

FRAGE 4: Gilt dies alles auch, wenn ich wegen Unterhaltspflichtverletzung im Gefängnis bin?

Nein. Wenn die Tat einen Bezug zum Unterhaltsanspruch hat, (BGH NJW 82, 2491) oder die Strafe wegen Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 b StGB) verbüßt wird (OLG Düsseldorf FamRZ 80, 718), dann kann man sich nicht darauf berufen, daß die Leistungsunfähigkeit unverschuldet ist. Prozeßvergleiche können dagegen rückwirkend abgeändert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

.

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (Februar 1991)

Straftätern Hilfe geben

betreuen. Oberster ist dabei, daß der Ju- oder das Kind einwilligt. Es mit Nachdruck darauf die Jugendgerichtshilfe Fall eingeschätzt werde. Alversuch läuft in Kreuz- köln und Teilen von 3f.

gelika Hübner und Ulrich gegenüber der Berliner es erklärte, sei es ihre fgabe, zu den Jugendli- ne Vertrauensebene zu Vielfach sei es so, daß diese Jugendlichen nicht an wen sie sich wenden Der Kontakt werde auch frecherhalten, wenn der che in einen Verein einge- Es sei dafür Sorge getra- die Vereinsmitglieder ihren, daß es sich bei dem ortkameraden um einen chen handele, der mit dem Konflikt gekommen sei.

Walter Scharfenecker

m 19.2.1991)

fühlen sich schikaniert

ftanstalt — Liste mit Vorwürfen geht heute an den Senat

Anstalt umgesetzt, bekommen oder werden bei der Verteilung a Tagen benachteiligt. „Wir die Anstaltsleitung im Wege der Ansprache eine moralische gänzt Violetta Barkusky, stell- sitzende des VdJB und Grup- er Anstalt. Wolfgang Höflich wies gegen- esspiegel die Vorwürfe der ick. Mit 58,8 Überstunden pro ie man von den acht Berliner a dritter Stelle. Die schlechte a hält er für ein strukturelles idiert ebenfalls für Neueinstel-

der Gängelung ist nach den as „absurd“. „Unsere Anstalt Dament gerade dadurch, daß telräume für die einzelnen tehen, daß die Hierarchie die kaum abschirmt“, so der An-

Kiel will „Arbeit statt Strafe“ ausweiten

lufo. Kiel (Eigener Bericht) — Mindestens jeder dritte der rund 1300 Strafgefangenen in Schleswig-Holstein sitzt nur deshalb im Gefängnis, weil er die eigentlich fällige Geldstrafe nicht bezahlen konnte. Das geht aus einer Untersuchung hervor, die Justizminister Klaus Klingner (SPD) vorstellte. Damit auf dem Weg über Ersatzfreiheitsstrafen das Gefängnis nicht zum „Schuldturm“ wird, will Klingner das Angebot an gemeinnütziger Arbeit als Ersatz für die Geldstrafen ausweiten. Er erwägt, bei Uneinbringlichkeit von Geldstrafen per Landesverordnung grundsätzlich jedem Verurteilten ein solches Angebot zu machen.

(B.Z. vom 13.2.1991)

Diakonisches Werk sucht noch Helfer
Berlin, 12. Feb. Zur ehrenamtlichen Betreuung von Männern und Frauen, die in Berliner Voll-

zugseinrichtungen einsitzen, sucht das Diakonische Werk (Wedding, Biesenthaler Straße) noch Helfer. Der nächste Kurs beginnt am 7. März. Anmeldung: 493 90 89.

Kassen zahlen Methadon

Berliner Krankenkassen einigen sich auf einheitliche Linie zur Methadonvergabe / Bezahlt werden künftig auch Diagnostik und Therapie

Berlin. Bei der Vergabe von Methadon dürfen sich Berliner Ärztinnen künftig auf sicherem Boden bewegen. Grund: Laut einem gemeinsam von der AOK und den Ersatzkassen gefällten Beschluß, der sich weitestgehend mit den Vorstellungen der Berliner Ärztekammer deckt, wollen die Versicherungsträger Methadontherapien in Zukunft grundsätzlich bezahlen. Voraussetzung: Die Ethikkommission der Ärztekammer muß nach Einzelfallprüfung der Vergabe zustimmen.

Damit haben sich die Kassen nach Schleswig-Holstein und Hamburg auch in Berlin auf eine gemeinsame Linie verständigt. Dem Entwurf müssen nun neben der Ärztekammer noch die Kassenärztliche Vereinigung und die beiden Satzungsverwaltungen für Frauen, Jugend, Familie sowie für Gesundheit und Soziales zustimmen. Bernd Grieger, stellvertretender Geschäftsführer der AOK, fürchtet von deren Seite jedoch kei-

nerlei Schwierigkeiten mehr. Der Beschluß werde zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Dann übernehmen die Kassen nicht nur die Kosten für das Methadon, sondern auch für die mit der Behandlung verbundene Diagnostik und Therapie. Einzig die psychosoziale Betreuung müsse vom Landeshaushalt gedeckt werden, wofür Berlin im Haushalt 1990 bereits 500.000 Mark bereitgestellt hatte.

Bislang wurden Behandlungen mit dem Ersatzopium von den Krankenkassen nur dann anstandslos bezahlt, wenn der betroffene Patient bereits an Aids erkrankt war. Die als fortschrittlich-linke bekannte Berliner Ärztekammer plädierte jedoch dafür, Methadon (Handelsname: Polamidon) auch nach langjähriger Drogenabhängigkeit und mehrmaligen erfolglosen Entzugsversuchen einzusetzen, wenn gleichzeitig eine psychosoziale Begleitung des Abhängigen gewährleistet ist.

Entsprechend wertete Constanze Jacobowski, Mitglied der Clearingstelle in der Berliner Ärztekammer, den Beschluß der Krankenkassen als „großen Erfolg“. Natürlich müsse die Ethikkommission nach wie vor eine genau begründete, detaillierte Indikation vorlegen, die abschließende Entscheidung über die Vergabe sei aber nicht mehr von der beliebigen Haltung der Kassen abhängig. Grieger betonte, daß der beschlossene Entwurf keine generelle Freigabe von Methadon bedeute.

In jedem Fall sind die Regreßforderungen der Kassen vom Tisch, von denen bislang dreiviertel der rund 80 methadonverschreibenden Ärztinnen bedroht waren: Laut Grieger werden die einzelnen Fälle geprüft und überall dort, wo die Ethikkommission im nachhinein der Behandlung zustimme, von Forderungen abgesehen. Nur bei wenigen sei voraussichtlich keine medizinische Indikation gegeben. **maz**

(Der Tagesspiegel vom 23.2.1991)

Cottbuser Straffälligenverein will Hilfe zur Selbsthilfe bieten

Beratungen bei Schadensregulierungen, Arbeits- und Wohnungssuche

SIM. Cottbus. Der Cottbuser Straffälligenhilfe-Verein „Brücke“ erwartet in den nächsten Wochen die Registrierung als eingetragener Verein. Dann können die 17 Mitglieder des Vereins an die Umsetzung ihrer vorbereiteten drei Projekte gehen und Fördermittel beantragen. Aus Mitgliedsbeiträgen allein könne die Arbeit, so die Vereinsvorsitzende Barbara Rommel, nicht finanziert werden.

Der Verein „Brücke“ will kein verlängerter Arm der Justiz sein, sondern Straftatlassenen bei der Resozialisierung helfen, erläutert Frau Rommel. Das sei momentan um so notwendiger, da einerseits die Kriminalität in Brandenburg ständig zunehme, andererseits die Chancen für Vorbefragte, eine Arbeit zu finden, immer geringer werden würden. Da viele ehemalige Häftlinge noch hohe Schadensersatzforderungen zu begleichen hätten, bestünde für viele die Gefahr, erneut straffällig zu werden. Die in den Altbundesländern tätigen sozialen Dienste der Justiz wie Gerichtshelfer und Bewährungshelfer gebe es in den neuen Ländern noch nicht.

Der Straffälligenhilfe-Verein will in dieser Situation Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dazu (Volksblatt Berlin vom 2.3.1991)

gehört die Beratung bei Schadensregulierungen ebenso wie bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Für eine Beratungs- und Begegnungsstelle, die in wenigen Wochen eröffnet werden will, sind bereits Räume gefunden.

Vorbereitungen gibt es auch für ein Wohnprojekt. Hier sollen Straftatlassene kurzfristig unterkommen, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Vor allem soll das Wohnprojekt jugendlichen Straftätern zur Verfügung stehen. Straffällig gewordene Jugendliche ohne festen Wohnsitz würden wegen Fluchtgefahr auch bei relativ geringen Vergehen in Untersuchungshaft genommen. Wenn in dem geplanten Wohnprojekt ein fester Wohnsitz nachgewiesen werden könnte, wäre die Inhaftierung in manchen Fällen zu vermeiden.

Der Verein wolle auch als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auftreten, sagt Frau Rommel. Die Stadtverwaltung habe ihre Unterstützung zugesagt. Gerade Haftatlassene seien oft schwer auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar und dadurch von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht. Das gefährdet die Resozialisierung, weshalb ABM-Maßnahmen als Übergangslösungen genutzt werden sollen.

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

(Die Tageszeitung vom 5.2.1991)

Neuer Job für DDR-Justizgrößen

Zahlreiche ehemalige Richter und Staatsanwälte vom Senat als Notare anerkannt

Limbach: Auch offener Vollzug ist Strafe

Berlin. Der offene Strafvollzug sei entgegen verbreiteten Ressentiments in der Bevölkerung kein Ferien- oder Hotelaufenthalt. Das erklärte Berlins Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) gestern, als sie die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hakenfelde einweihete. Der offene Vollzug werde in der Regel bei allen Knackis angewendet, die zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und bei denen weder Fluchtgefahr noch Mißbrauch des Freigangs zu neuen Straftaten zu befürchten sei. Die Gefangenen hätten dabei viele Probleme bei der Arbeitssuche, beim Abbau von Schulden und der Selbstdisziplin zu überwinden, sagte die Senatorin. Bei der Umsetzung dieses Prinzips sei man noch nicht wie gewünscht vorangekommen, den 2.000 Plätzen des geschlossenen Vollzugs in Berlin stünden nur 700 des offenen gegenüber.

Zahlreiche hochrangige Richter, Staatsanwälte und Juristen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit haben sich in Berlin offiziell um eine Zulassung als Notar beworben. „Es ist zu befürchten, daß auch alle ihre Zulassung erhalten“, erklärte der Pressesprecher der Berliner FDP, Just, gestern auf Anfrage.

Tatsächlich sieht Justizsenatorin Jutta Limbach „keine Möglichkeit“, die Notarzulassung für ehemalige hochrangige Angehörige der DDR-Ministerien zu stoppen. Die Justizsenatorin überprüfe zwar zur Zeit formell die Zulassung, doch steht im Einigungsvertrag, daß alle Notare und Rechtsanwältinnen, wenn sie eine DDR-Zulassung vorweisen können, auch in den neuen Bundesländern ihre Zulassung erhalten müssen, erläuterte die Pressesprecherin der Justizsenatorin, Jutta Burghart, gestern auf Anfrage. Gegen diese Praxis läuft die Notarkammer und die FDP Sturm, bisher ohne Erfolg.

Wie das VOLKSBLATT ge-

einen UNO-Mitarbeiter unterzeichnet worden. Beide hätten zwar Jura studiert, waren aber nicht als Rechtsanwälte tätig.

Wer in den alten Bundesländern als Notar zugelassen werden will, der muß mindestens zehn Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet und an mehreren Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, erklärte ein Mitarbeiter der Notarkammer von Berlin.

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Carola von Braun, forderte die Senatsverwaltung für Justiz auf, die Zulassungspraxis zu ändern, um weiteren Schaden von Organen der Rechtspflege abzuwenden. Sie warf den Verantwortlichen in der Justizverwaltung eine „kritiklose Haltung“ vor. Es würden Fakten geschaffen, die dem Berufsstand der Notare „wegen der politischen Vergangenheit der Bewerber“ und

„wegen deren fehlender fachlicher Qualifikation schweren Schaden zufügen“. Bei der Zulassung von Rechtsanwälten sei die Praxis ähnlich.

Insgesamt sollen sich 91 Bewerber aus dem Ostteil der Stadt als Notare beworben haben. Nach einer Prüfung durch die Senatsverwaltung, (hier wird nur festgestellt, ob jemand vorbestraft ist und ob er über ein geeignetes Büro verfügt) landen die Akten bei der Notarkammer, die dann zu einer Stellungnahme über fachliche und persönliche Eignung aufgefordert wird. Abschließend befindet die Justizsenatorin dann über die Zulassung. Da der Justizverwaltung nach eigenen Angaben aber „die Hände durch den Einigungsvertrag gebunden sind“, werden praktisch alle Bewerber aus dem Ostteil der Stadt als Notare anerkannt.

HERBERT BEINLICH

riter

Die Akten stützen auf die Ausförlinge, die nach en Westen über der Haftzeit begesamt müßten ge hundert Ge Ermittlungen

zt zur Ermittlung handelt es sich ge um Mißhand- vollzugsanstalt Bautzen und den Hoheneck im teulben zu den Ex-DDR galten.

Das macht doch nichts ...
Das merkt doch keiner ...

oder: Die seltsamen Stasi-Wege im
Tegeler Knast

Ein sicherlich nicht ganz emo-
tionsfreier Artikel der Gesamt-
Insassenvertretung

Der Staatsvertrag regelt ganz
eindeutig, daß ehemalige Mitarbei-
ter der Staatssicherheit der (ehemaligen) DDR nicht im öffentlichen Dienst tätig werden dürfen!

Sicherlich ist es nicht die Angelegenheit der Gesamtinsassenvertretung festzustellen, wer bei der Justiz, aufgrund welcher Qualifikation auch immer ... (in der letzten Zeit leider immer öfter Unqualifikation), eingestellt wird; aber die Insassenvertreter sind durch das StVollzG auch gehalten (§ 81), '... ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ... zu fördern ...'

Grund der Vorrede:

Zwei Vorfälle, die scheinbar nichts miteinander zu tun haben, und die wir hier noch einmal kurz ins Gedächtnis holen ...

I. Geschichte

Im Haus II gab es Hinweise, daß ein (von der Anstaltsleitung stets so sehr geschätzter) Spitzel bekannt wurde. Schnell war der Mann ins Haus VI verlegt - und da beginnt erst der *Verdacht auf Stasi-Methoden* ...

So wie es uns von Ehemaligen aus Brandenburg und Rummelsburg (die saßen alle in 'Burgen') geschildert wurde, war es dort 'gang und gäbe', daß Gefangene zum Sozialarbeiter oder zum Pfarrer gerufen wurden - und in Wirklichkeit dort mit Leuten der Stasi zusammensaßen und Mitgefangene verpiffen. (Hier ist der Hinweis auf die Abteilungen IX Gerichte etc. + XIV Sicherung Haftanstalten / neben Überwachung von Objekten, vor allem Anwerbung von Häftlingen! / angebracht!!)

Immer noch Vorrede?

Nein!

Der Häftling A., ehemals Haus II, wird in der TA VI zum Pfarrer gerufen - nur, er geht dann nicht zu seinem Pfarrer in der TA VI, sondern er wird in die TA II 'verbracht' - und trifft sich dann



Die GIV informiert:

dort (beim Pfarrer TA II) mit Kripo-Beamten (... zu trautem Gespräch ...). Im Haus II sprechen die 'Wände Bände'!

Und um auch das klarzustellen: Hier behauptet niemand, die Kripo-Beamten sind Stasi-Leute, hier wird nur auf die frappierende Gleichheit der Methoden hingewiesen ...

II. Geschichte

Wie für jeden Insassen zu sehen war, hatten wir für 7 Tage Hospitanten in Tegel, die sich für den Dienst in der Vollzugsanstalt bewarben. Diese Hospitanten kamen alle aus der Ex-DDR (heute: Neue Bundesländer). Leute also, die nach eingehender Prüfung ihrer Vergangenheit - auf Stasi-Mitarbeit überprüft wurden -, und warum soll sich da niemand für diesen Beruf bewerben, zumal ja keinem daran gelegen sein kann, daß ehemalige 'Schließer' nun alle dem Sozialamt auf der Tasche liegen ... (sonst bleibt ja nichts mehr für uns ...)

Einige waren offensichtlich 'in Ordnung', einige hatten (und haben sicherlich) nun ihre Papiere geweißt ... - und so setzte die Senatsverwaltung wohl nicht ganz zu Unrecht darauf, daß EHEMALIGE von Rummelsburg und Brandenburg IHRE Leute kannten ...! Es blieb also nicht aus, daß da ein Mann wohl nicht so klug war ... (wo soll bei denen auch Verstand herkommen?!) - und er

es sich nicht denken konnte, daß da einige Häftlinge (mit 'Erinnerungen' übelster Art) waren, die sofort den Pickel wiedererkennen ...!

So weit - so gut ... - (was die Möglichkeit vom 'Waschen' der Personalpapiere angeht),

so weit - so schlecht ... - (was das Verhalten eines Beamten der Regierung angeht), aber der Reihe nach:

1. Die Hospitanten werden durch die JVA Tegel geführt. Ehemalige Häftlinge aus Rummelsburg meinen, zwei 'Stasi-Leute' zu erkennen. Sie wenden sich nicht nur an ihre Gruppenbetreuer in den Häusern II / V + VI (die, in Anbetracht der erhobenen Anschuldigungen, mehr als hilflos wirken ...)

2. Die Vertreter der Gesamtinsassenvertretung werden informiert - und machen sich sachkundig!

3. In der TA V begibt sich der Sprecher der GIV zusammen mit einem Mitarbeiter des Lichtblicks zu der Abteilung, auf der der Hospitant im Beamtenraum sitzt - und jetzt schon Zugang zur Post der Häftlinge und zum A-Bogen hat. (Der sogenannte A-Bogen ist ein Kurz-Info über die Daten des jeweiligen Inhaftierten.) Der Sprecher der GIV befragt den Hospitanten, ob er der 'soundso' sei und konfrontiert ihn mit seinem Stasi-Namen PICKEL.

Die Anwesenden (Sprecher + Lichtblick-Mitarbeiter im Raum + 5 Häftlinge am Fenster und im Türrahmen) erkennen, wie der Mann blaß wird.

4. Libli-Mitarbeiter und Sprecher GIV begeben sich zum Vdl der TA V (K.) - und begehren, den TAL V zu sprechen. Dieser lehnt ein Gespräch ab (obwohl er sonst bei jeder Kleinigkeit Gespräche führt ...). Nach der Mittagspause erklärt der Vdl, daß man über 'Schritte nachdenke'. Selbstverständlich sind beide Vertreter der Insassen mit dieser Antwort nicht zufrieden und beschließen, sowohl mit dem Personalrat wie auch mit der Anstaltsleitung in diesem besonderen Fall zu reden.

5. Als der 'alte Zander' noch Personalrat war, gab es in besonderen Fällen Gespräche *z. B.: Turmdienst von Gruppenbetreuern*. Aufgrund dieser Erfahrung wollten wir zuerst mit dem neuen Personalrat Arlt die Gesprächslage klären ... - *Stasi-Leute in der JVA* -

Da saß er nun, der Neue ..., in einen Stuhl gefläzt, Telefonhörer halbhoch in der Hand, hinhörend, wes unser Begehrt, feststellend: "... ich bin nicht kompetent ..." - und es geht uns durch den Kopf: *die armen Beamten ..., die nun einen inkompetenten Personalrat haben.*

Bei Gesprächen haben wir festgestellt, daß:

A) (fast) kein Beamter später Dienst mit Ex-Stasi-Leuten machen möchte ..., und daß

B) die Anstaltsleitung nur die Mitbewerber hätten befragen brauchen, denn unter den Ex-Schließern der DDR waren schon einige VERGANGENHEITEN bekannt ...

Später wird der Inkompetente noch einmal 'glänzen', in einer dienstlichen Meldung stellte er fest: "... er habe ein Gespräch mit der Insassenvertretung abgelehnt ..." Wie schon gesagt, arme Beamte, die sooo vertreten werden ...

6. Die beiden Insassenvertreter nehmen die Gelegenheit wahr, die in die Kantine eilende Anstaltsleitung (Ltd.-Reg.-Dir. Lange-Lehngut, Reg.-Dir. Schmidt-Fich und Frau Benne - genannt ...: die 'eigentliche' Anstaltsleiterin) auf das bestehende Problem hin-

zuweisen. Wir hatten mit 12 'Ex' gesprochen und die schriftliche persönliche Erklärung eines 'Ex'.

Die Mitglieder der Anstaltsleitung hören zu und versichern, daß nicht nur der Fall geprüft werde, sondern die GIV bis zu Feierabend Nachricht über den Ausgang des Vorfalles erhalten würde.

7. Der gesamte Vorfall ereignete sich am Montag, den 21. Januar 1991. Am Dienstag danach fand um 15.30 Uhr eine Besprechung in der TA V (TAL/I.V.) statt, die sowieso anstand. Nur widerwillig gibt der TAL V, auf energisches 'Nachhaken' Auskunft, daß der von uns genannte PICKEL seine Bewerbung zurückgezogen habe ...

Soweit verlief alles im 'Rahmen des normalen'!

Aber nun kommt es 'dick'!

Der TAL V beschimpft die Insassenvertreter regelrecht, daß sie sich in Dinge gemischt haben, die sie nichts angehen, und daß man aus der Tatsache, daß der Mann seine Bewerbung zurückgezogen habe, keine Schlüsse zu ziehen habe ...!

Wir sind Eingespernte - und haben (bisher) unseren Vorstand (noch) nicht in der Hauskammer abgeben müssen! Schlüsse zu ziehen - lassen wir uns nicht verbieten! Er verbietet so schon genug!

Ziemlich erregt erklärte er dann noch, wie beiläufig, daß er auch noch herausfinden werde, wie wir (die I.V.s) zur Anstaltsleitung gekommen wären ...

8. 14 Tage nach dieser Sitzung, wird der Sprecher GIV mit einer 'Meldung' konfrontiert ...: Ein Beamter der Zentrale (H.) schreibt 'auf Anweisung' "dienstlich ist mir bekannt geworden, daß der genannte ... nicht auf direktem Weg zur Arbeit gegangen sei ..."

Diese Meldung ist nun Grundlage zur Festlegung von Disziplinarmaßnahmen ...

Der TAL V, Herr Auer, stellt fest, daß eine Arbeitsstunde 'gefehlt' habe (er ließ erst eine Stunde später im Betrieb anrufen ...), um später, in gewohntem Stil, aus 'Feststellungen Wahrheiten' zu konstruieren ... Natürlich war *Grund der Meldung* festzustellen, wie diese beiden Häftlinge - ohne sein Wissen - zur An-

staltsleitung 'vordringen' konnten ... (hat ihm wohl Kopfschmerzen bereitet).

9. Sei noch am 'Rande' erwähnt, daß sich beide Insassenvertreter an die Maßgaben der AV zum § 160 StVollzG hielten, an deren Ausübung sie auf vielerlei Art durch den TAL V, ORR Auer, gehindert werden! - Hin bis zu 'konstruierten' Verstößen ...!

10. Ein Telefonat mit der Senatsverwaltung für Justiz gibt Auskunft darüber, wie man über das Vorgehen der GIV/Lichtblick 'denkt', und obwohl wir nun wahrlich kein 'Lob' von der SenJusVerw brauchen - wird uns bestätigt, daß unser Vorgehen ausdrücklich lobend im Gespräch der Abteilungsleiter der SenJusVerwaltung mit der Senatorin Frau Prof. Dr. Limbach erwähnt wurde ...

Tenor: Egal, wer da Papiere 'reinjigte' - die 'Jungs' in Tegel sind in diesem Fall zuverlässiger als jede Prüfungskommission ...

11. Nach Beendigung der Hospitantenzeit gab es eine Konferenz, bei der der jeweilige Hospitant und der 'begleitende Beamte' gehört/befragt wurden.

Von SenJus wurde uns ausdrücklich bestätigt, daß egal wie 'weit' ein Bewerber gekommen sei, er sofort entlassen würde, wenn später noch STASI-ARBEIT bekannt würde ...

Nur schade, daß es auch hier wieder nur die Kleinen trifft ... Wer spricht heute noch von: KRENZ und Konsorten ...?!

Fazit: Häftlinge haben verhindert, daß im Rechtsstaat Recht gebrochen wird ...

Aber: Der TAL V, ORR Auer, wehrt sich nachdrücklich dagegen, daß die Insassenvertreter ihre Aufgaben aus dem § 160 StVollzG wahrnehmen! (Kann man ja auch verstehen ..., wenn man seine Denkweise ... und seine Handlungen kennt ... - ihm wären 'solche' Bewerber schon recht ... - sie passen in 'sein' Konzept ...!)

Und wie war das mit ...: *Schlüsse ziehen ...?*

Kann man's der geneigten und kritischen Leserschaft verbieten ...?

Hans-Joachim Fromm
(Lichtblick-Mitarbeiter und GIV)
Werner Fiegel
(Sprecher der GIV)

Justizvollzug

Auf Seite 17 der Koalitionsvereinbarungen SCHWARZ/ROT wird davon erzählt ..., wie die Justiz vollzogen werden soll ...

Der Justizvollzug ist unter strikter Anwendung und Achtung des Strafvollzugsgesetzes weiterzuentwickeln.

Erster einleitender Satz zu diesem Thema - und wenn danach nichts weiter gekommen wäre ..., hätten die, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, 'zufrieden' sein können, denn nichts weiter haben "über Zeiten hinweg" die Insassenvertreter immer wieder gefordert!

ACHTUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES

Wir haben - quer durch die JVA Tegel - Teilanstaltsleiter, die sich nicht an die Gesetzesvorgaben halten! UND HIERFÜR HABEN WIR (leider) BEWEISE en masse ...

Zur Zeit stellen die Insassenvertreter der TA V Fälle zusammen, wo stets, obwohl das Recht auf seiten des Inhaftierten stand, die Strafvollstreckungskammer angerufen werden mußte! Es ist schon ein geflügeltes Wort des TAL V, ORR Auer, "... klagen Sie doch ..." - und dahinter steckt natürlich die Arroganz des 'der Macht teilhaftig Seienden', und das Wissen, das die StVK längst überfordert ist und daher Termine im Durchschnitt ein halbes Jahr dauern, diese Zeit 'nutzt' der Mann dann auf 'seiner' Art, und sobald die Kammer zu verstehen gibt, daß er bei dem anstehenden Termin 'schlecht aussehe' ..., kommt er mit dem 'großzügigen' Angebot: "... er würde den Rechtsstreit beenden ...".

Welch Hohn, wenn man weiß, daß er den (meist) mittellosen Gefangenen in diesen Schritt getrieben hat! Und noch so 'n Satz kommt da immer wieder ...: "Was 'bieten' Sie denn, wenn wir das Verfahren abkürzen ...?" Liegt hier das Delikt der Erpressung und der Nötigung 'in der Luft'? Da ist doch wohl langsam ein guter Anwalt (ausgestattet mit genügend vergleichbaren Fällen) nötig!

Die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung von Gefangenen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel voll genutzt werden.

"Möglichkeiten zur Unterbringung" ...

- Wird hier der 'Traum' der Hardliner vom Trakt in Moabit wieder 'durch die Hintertür' wahr gemacht ...? Die GIV wird speziell den Kern dieser Aussage kritisch beobachten - und einrige Leute aus der SPD (z. B. Rechtsausschuß) an frühere Versicherungen erinnern!

Die innere Sicherheit in den Vollzugsanstalten soll verstärkt werden, insbesondere durch intensive Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs.

Innere Sicherheit ... soll verstärkt werden ...

Hier ist wohl nicht nur die 'berühmte' Sicherheitstruppe im Hinterkopf ... (auch unter den Beamten nicht beliebt!) Wer erinnert sich da nicht sofort an Typen, mit Schnürstiefeln und REP-Parolen, die ja da waren!

Es gab unter ROT/GRÜN Streiks, weil Mißstände nur 'bequatscht' wurden (ich denke da besonders unangenehm an einen Schwätzer aus der AL) - aber weil nichts (!) für Strafgefangene verbessert wurde ... z. B. hat unter R/G NIEMAND die Umsetzung der neuen AVs massiv betrieben! - Und das unselige 'Papier' zur Briefkontrolle war die 1. Tat dieser Koalition!

Das Thema DROGEN ist 'soweit - und so schlimm', besonders wenn man mit der Konzeptlosigkeit der Anstaltsleitung hierzu konfrontiert wird, daß einem kalt wird, vor Grausen ... Die Drogen machen den Knast kaputt, sagen alte Knackies ... Drogenkranke gehören nicht in den Knast ..., sagen wir - und in diesem Punkt - und wirklich nur in diesem, sind die Insassenvertreter sich mit den 'anderen' einig: Harte Strafen und harten Knast für DEALER! - Nicht die kleinen Handlanger, die für 'n Druck los-

rennen ... und dann auf A 4 landen, die GROSSEN meinen wir, die in den Häusern bekannt sind (!), die die armen Arschlöcher vorschieben - und wo dann Sätze von Beamten kommen wie: "... ich hab' doch zuhause Familie ..."

Und die Vertreter der Anstaltsleitung sollen aufhören, das Märchen von: "Der Stoff kommt durch die Besucher rein oder wird über die Mauer geschmissen ..." zu erzählen. Das wenige, das unter Umständen durch Kondome reinkommt ... ist nicht der Handel! Die Geschichte vom 'Mauerwurf' war ein hübscher (gestellter) Gag vom Stern - vor Jahren. Die Drogen kommen sooo in die Anstalt wie auch original verpackter Wodka und Whisky! Kommen sooo rein, wie Leute 'rauskommen'!

Die Herren der Anstaltsleitung sollen doch hier endlich etwas unternehmen - und nicht das 'Lied vom bösen Besucher und Freigänger' singen! Ein Vorschlag gefällig? Kein Beamtenfahrzeug mehr in die Anstalt! Dann kommt weniger rein - und es geht auch weniger raus!!!

Zum Thema Drogen + AIDS in der JVA Tegel bereitet die GIV zur Zeit ein Symposium vor (wir berichten später ausführlich darüber).

In den offenen Vollzug sind nur Personen aufzunehmen, die dafür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Hier bedarf es keines weiteren Kommentars, wenn sich alle, vor allem aber die an 'Bremsung' arbeitenden TALs an die Vorgaben der AV zum § 10 StVollzG halten. (Das dem nicht so ist, siehe oben ...)

Vorrangig ist der Justizvollzug auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben für das gesamte Land Berlin vorzubereiten. Dabei sind die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung der Gefangenenzahlen zu berücksichtigen. Auch im Ostteil der Stadt sind Vollzugsanstalten in Betrieb zu nehmen, jedoch erst nach erforderlichem Umbau und mit der notwendigen personellen und sachlichen Ausstattung.

Hierzu kein großer Kommentar, Berlin ist wieder eine Stadt - und

daraus ergibt sich alles weitere im Zusammenhang mit Knästen und Gefangenen.

Dem Schutzbedürfnis der Angehörigen des Justizvollzugs vor ungerechtfertigten Strafanzeigen soll durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Wird hier der Berliner Staatsanwaltschaft unterstellt, daß sie bisher ungerechtfertigte Strafanzeigen entgegengenommen hat?! Soweit bekannt, wird jede Strafanzeige geprüft - von dafür zuständigen Juristen ... Hier ist also Wachsamkeit gefordert, was da 'abgewürgt' werden soll ... Wenn ein Beamter einem 'armen Knacki' wegen des Wortes borniert vor den Kadi bringt - und ein Gerichtstermin eröffnet wird, dann gab es eine Prüfung ... Wenn ein 'armer Beamter' von einem Knacki vor Gericht gebracht wurde, gab es auch hier eine Prüfung der StA, bevor es zu einer Verhandlung kam. (Und wenn, wie im gemeinten Fall, dann der Beamte einen Freispruch bekam, kann man doch deshalb noch immer nicht von 'ungerechtfertigt' reden, zumal damals nie geprüft wurde, was dieser Beamte in der Wohnung des in Haft Sitzenden zu suchen hatte ...) Das Schutzbedürfnis prüft und sichert - der Rechtsstaat!

- Es folgen dann Einzelmaßnahmen, die wir nur zitieren. -

a) Kooperationsangebot an die Länder Brandenburg und ggf. Mecklenburg-Vorpommern

b) Errichtung eines eigenständigen Krankenhauses (gemeinsamer Betrieb mit dem Land Brandenburg)

c) Entwicklung eines Nutzungskonzepts und Strukturplan (Standorte / künftige Gefangenzahlen)

d) Keine Wiederinbetriebnahme der VA Rummelsburg

e) Wiederinbetriebnahme der VA Lichtenberg (als Transportanstalt)

f) Konzept für Hohenschönhausen (aus als JVA!) u. a.

g) Nutzung der VA Pankow

h) Verselbständigung von Hakenfelde (schon geschehen)

i) Überwiegend Aufgabenbeschreibung für GL + GB + Werkbeamte

Soweit das Koalitionspapier zum Thema Justiz. Uns ist der Herr Finkelnburg 'erspart' geblieben (Der war klüger ... - Verfassungsgericht ...!) Und es besteht die Hoffnung, daß angefangene Schritte unter der ('alten'/'neuen') Senatorin weiterentwickelt werden, um auch den Gesetzesverletzern den 'Weg zurück in die Gesellschaft' ebnet

Das nun wirklich Allerletzte

... und damit meine ich nicht nur den Titel, ich meine die Handlungsweise einiger Herren der Anstaltsleitung! In der TA V heißt es dazu: "Erst die Mauer - und nun Auer!"

Zur Sache: Seit Freitag nachmittag (1.3.91) wurde auf Anweisung des VL Schmidt-Fich (über die TALs) auf den Stationen das *Kleingeld für die Telefonate* eingezogen! Geld, das bewilligt wurde, um die sozialen Kontakte zu erhalten! (Durch GLs - nach eingehender Prüfung!) Wie z. B.: Telefonate mit Angehörigen in der Bundesrepublik und ins Ausland ...

Seit der 'Zwangsverlegung' der Ex-DDR-Häftlinge nach Tegel, gab es nun erhöhten Bedarf an Telefonaten nach Berlin (Ex-Ost). Jedes Kind weiß, daß die Post bisher die '9' für diesen Teil Berlins noch nicht freigegeben hat und wir daher noch auf die 0372 angewiesen sind. Diese Null ist aber nur über die Telefonzentrale (oder Telefonzelle) zu erreichen!

1) Wurden die GLs (und Tel.-Zentr.) zusätzlich belastet.

2) Um dem abzuhelpen, gab es für die Telefonate das benötigte Kleingeld.

3) Abends, nach dem Aufschluß, ging man dann 'vor' - telefonierte - und damit war alles o.k. - in aller Ruhe!

Am Freitag begibt sich ein Beamter mit zwei Insassen zur Telefonzelle. Es ist windig. Die zwei nicht Telefonierenden bleiben hinter der Mauerecke (Wind-

zu helfen. Es besteht aber allerdings auch die Gefahr, daß das SCHWARZ in dieser Koalition Frau Limbach bremst ... (falls es überhaupt nötig ist!)

Wer in dieser Koalition macht sich darüber Gedanken, daß hier nicht nur Schwerverbrecher weggeschlossen sind, sondern daß die überwiegende Zahl der Inhaftierten irgendwo "auf dem Weg" strauchelte - und ein wenig Hilfe benötigt, um wieder aufrecht gehen zu können - wer ...??!

Werner Fiegel
Sprecher der GIV



schutz). Den in der Tel.-Zelle stehenden Insassen 'sieht' der VL-JVA Tegel, *... wie ein Habichtskopf schoß der seine um die Ecke ...* Dann schickte er einen Subalternen, der prüfen sollte, wie der Mann da alleine in die Tel.-Zelle kam ... Natürlich war der begleitende Beamte zur Stelle (er hatte das Gebahren des VL grinsend beobachtet). Dem VL reicht dieser "Vorfall", um unsoziale Maßnahmen anzuordnen. Der TAL V, Auer, später dazu: "... das war ja alles schon im Januar beschlossen ...!"

An die Senatsverwaltung: Gebieten Sie diesen Herren Einhalt in ihrer unsozialen Handlungsweise!

Es geht vor allem um die Telefonate innerhalb Berlins!

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Zusagen, die der AL-JVA Tegel, Lange-Lehngut, den Ex-DDRlern machte: "... kein Gefangener wird sich in Tegel schlechter stellen ..."

Die nächste Lüge, nachdem bei den Lockerungen schon nicht Wort gehalten wurde?! Wenn es die Anstaltsleitung schon nicht schafft, Häftlinge (in Begleitung) innerhalb des Anstaltsgeländes zur Tel.-Zelle zu lassen, dann soll sie doch kurzfristig Tel.-Zellen in den Häusern installieren! ... ist ja auch kostensparender ...

Für die GIV

I.A.
Werner Fiegel (Sprecher)

Es war einmal und ist leider immer noch!

Rufen wir es uns - und vor allem - diesem Teilanstaatsleiter, Oberregierungsrat Auer, ins Gedächtnis ...!

StVollzG - Erster Teil - Grundsätze

- § 2 - ... soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (Vollzugsziel).

- § 3 - ... den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken ...

Das soll (vorerst reichen), wohl-gemerkt: Alles Gesetzestext! Ich will anhand von fünf Beispielen zeigen (und da gibt es im Haus V weit mehr ...!), wie dieser Teilanstaatsleiter damit umgeht!

Fall Nr. I:

Wird dir dein Tagewerk zur Last, bist du nicht wert, daß du es hast (Friedrich Wilhelm Weber)

Manfred K. will seine Zukunft durch den Abschluß einer Berufsausbildung verändern - will also so aktiv am Vollzugsziel mitarbeiten. Die Aufnahmeprüfung besteht er und wird zur Ausbildung zugelassen. Neben praktischer und theoretischer Ausbildung empfehlen ihm die Ausbilder und Berufsschullehrer, sich in der Freizeit weiter mit der Materie zu befassen! Frohen Mutes beantragt er eine Bastelgenehmigung.

Der Sozialarbeiter: "... da kann es nun wirklich keine Hindernisse geben ..." (Der Gutgläubige ...) Vormelder raus, GL genehmigt - und der oben angeführte ORR lehnt ... (natürlich) ab! Daß er ablehnt, ist bei ihm nichts Neues, das 'zeichnet' ihn aus, 'kennzeichnet' ihn, aber die Begrün-



dung ...! (Wird, wie auch stets bei diesem Herren, nur mündlich erteilt.) Über GL Sch.-M. (sinn-gemäß) "... er (der TAL) sehe keine Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt, ... er (der Mann) möge im letzten Drittel der Ausbildung erneut eine Bastelgenehmigung beantragen ...!" Der TAL V verhöhnt den Mann, der ernsthaft eine Lehre begonnen hat! Dieser Anstaatsleiter hat einen Resozialisierungsauftrag! - Und tut alles, meiner Meinung nach, dem entgegenzuwirken!! - Klingt der Fall noch harmlos? Oh nein, darin steckt Infamie, die tief aus dem Wesen des Mannes kommen muß!!!

Fall Nr. II

Wer die Gerechtigkeit biegt, bricht sie! (Sprichwort)

Heinz H. kommt aus einer anderen TA mit einer TV-Genehmigung. Um sie zu erhalten, mußte Heinz bei der StVollzK klagen. Das Urteil befindet sich in den Akten! Und nun beginnt das 'Spiel des TAL Auer'.

Der Fernseher wird eingezogen. Heinz muß wieder vor Gericht! Die StVollzK muß sich erneut mit

dem gleichen Fernseher befassen (hat ja weiter nichts zu tun!). Selbstverständlich entscheidet die Kammer wie zuvor, selbstverständlich bekommt Heinz sein Gerät, aber zwischen Bestätigung des schon ergangenen Urteils und der Zeit, da ihm widerrechtlich das Gerät entnommen wurde, 'kratzt' der TAL an gerichtlicher Entscheidung und schädigte die angeschlagene Gesundheit von Heinz! Wieder nur Zufall? Nein - da liegt System drin!!!

Fall Nr. III

Das Gesetz bin ich! (Filmtitel mit Charles Bronson)

Wolfgang K. hat von 4 Jahren Straftat nur noch 10 Monate abzusitzen! Im letzten Jahr stellte er Anträge für Ausgang/Urlaub und Verlegung in den offenen Vollzug. Selbst nach der Regelung der 'alten' AV steht ihm dieses Recht zu! Reihenweise wurden ihm die Anträge abgelehnt! Mit immer wieder abwechselnden Begründungen! Wie: Persönlichkeitsdefizite! Wegen der Deliktproblematik! Natürlich ist der Verwaltungsmann - auch hier - 'Fachmann'! Er 'beurteilt' alles!!

Da stellen sich Fragen ...:

a) Weshalb ist hier der Gesetzesauftrag nach Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft aufgehoben?

b) Durch welches Fachpersonal fand eine Begutachtung statt? (Wegen der angeblich vorhandenen Persönlichkeitsdefizite)

c) Warum findet hier eine 2. Verurteilung statt?! Die Deliktproblematik wurde bereits bei Gericht rechtlich ge- und bewertet!

Er 'spielt' nicht nur den Richter - Er handelt so - Er fühlt sich so ...!

Fall Nr. IV

In den Abgründen des Unrechts findest du immer die größte Sorgfalt für den Schein des Rechts (Pestalozzi)

Werner F. ist nach der 'Regel' Erstbestrafter (letzte Straftat vor 15 Jahren). Er ist schwer herzkrank! Er ist Selbststeller. Hat seine Kinder in Berlin, hat den Mittelpunkt seines Lebens in Berlin. Von 7 Jahren Straftat hat er noch 3 Jahre 'abzusitzen'.

AV zum § 10, Abs. 3 (1): "Bei Gefangenen, deren voraussichtliche Reststrafzeit weniger als vier Jahre beträgt, ist die Möglichkeit einer Verlegung in den offenen Vollzug in regelmäßigen Abständen, mindestens alle sechs Monate zu prüfen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen." Soweit die AV.

Bei Werner sind also alle Voraussetzungen gemäß §§ 10 + 13 gegeben! Der ORR Auer lehnt ab ..., mit der Begründung: Fluchtgefahr! Wegen seiner früheren Alkoholproblematik hat Werner in der JVA alle Hilfen genutzt - hier blieb dem 'schlauem' TAL kein Ablehnungsgrund. Da 'konstruiert' er Fluchtgefahr!

Das OLG Stuttgart sagt (in - 4 Ws 70/84 -) ganz eindeutig: Zitat: "... eine Befürchtung (Vermutung) der Fluchtgefahr ... besteht nur, wenn auf Grund konkreter, darzulegender Umstände ... mit dem Entzug (Flucht ...) ... gerechnet werden kann ...

Weiteres Zitat: ... Bei der Beurteilung, ob eine Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung besteht, hat zwar die JVA einen Spielraum, in den das Gericht nicht eingreifen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die JVA von einem zu treffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist (BGHSt 30, 320, 327) + (BGH - 5 AR-Vs- 31/81).

Weiteres Zitat: "... die Ablehnung ... des Urlaubsantrags kann nicht allein mit dem Hinweis auf den langen Strafreis ... gerechtfertigt werden" (BGH v. 22.12.1981).

Wie schon gesagt, dieser Mann kann nur durch Gerichte daran erinnert werden, daß er das Recht zu hüten hat, nicht zu beugen ...! Er ist sich in "seiner Auffassung von Recht" sooo sicher, daß er einem Insassenvertreter (der es 'wagte', ihn auf Gesetzestexte zu verweisen) antwortete: "... schreiben Sie doch von Pontius bis Pilatus ..., es interessiert mich nicht!" * Es interessiert ihn nicht ...! Er ist das Gesetz ... - denkt er! Und damit komme ich zu

Fall Nr. V

Wer im Geringsten Unrecht tut, der ist auch im Großen unrecht (Bibelwort)

Thomas W. ist zum ersten Mal im Strafvollzug und überhaupt ..., zum ersten Mal mit dem Gesetz in

Konflikt geraten. Er hat 8 Jahre 'bekommen'. Natürlich sind 8 Jahre eine lange Zeit, trotzdem wurde seine Vollzugssituation besonders günstig bewertet. So sah es jedenfalls aus, bevor er in das Haus V, in den wohngruppenorientierten Behandlungsvollzug verlegt wurde, denn sein Vollzugsplan wurde auf 2/3 abgestellt. Und das soll schon etwas heißen ..., wenn man weiß, daß die Abstellung nach 2/3 hier wie eine "heilige Kuh" behandelt wird.

Voller Zuversicht stellte er nun Anträge auf Sonderurlaub, Regelurlaub und auf Ausgang, natürlich auch auf Verlegung in den 'offenen Vollzug'. Alles wurde - wieder 'reihenweise' abgelehnt, aber mit welcher Begründung?! - Fluchtgefahr -

Thomas leidet an Spielsucht, jetzt, wo er sich im klaren darüber ist, z. B. daß er sich von dieser Krankheit 'befreien' muß, suchte er Wege und Möglichkeiten! Er versuchte (nicht die Anstalt!) herauszufinden, wo es Fachkräfte gibt, die ihm helfen können, auch extern ...! Die Suche hatte Erfolg, ihm würde 'draußen' - also extern - geholfen werden. In der JVA ist niemand fachlich geschult! Dem ORR Auer ist die gesamte Problematik bekannt! Muß man noch rätselhaft fragen was nun geschah? Natürlich - NICHTS! Er ist nicht gewillt, eine Behandlung zu unterstützen!

Landgericht Heilbronn (- StVK 595/84):

1. Stützt sich die Justizvollzugsanstalt bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen auf ein prognostisches Gutachten, welches von Beurteilungsmaßstäben ausgeht, die sich nicht mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Ermächtigung decken, so ist eine Vollzugslockerungen ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters fehlerhaft.

(...)

3. Aus Behandlungsgründen darf ein gewisses (maßvolles) Risiko in Kauf genommen werden, und deshalb können nur konkrete (positive) Gründe den Ausschluß von Lockerungen begründen.

4. Vollzugslockerungen dienen in erster Linie der Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels, der Vermeidung von Vollzugsschäden und schließlich auch der Entlassungsvorbereitung.

Ich habe bewußt einige Texte zitiert, denn in ähnlichen Lagen befinden sich ja auch andere Inhaftierte, die sich nun orientieren können!

Diese Fälle sind, wenn sie hier erscheinen, inzwischen der StVK LG Berlin zugeleitet worden, um sicherzustellen, daß gegen Unrecht durch Gesetzesvertreter - Gerichte einschreiten!

Hans-Joachim Fromm



An dieser Stelle sollte ursprünglich ein Artikel über die Problematik der Stationen 11 + 12 der TA VI stehen ..., aber: GL 11/12, Frau Ihnen machte nur 'WIND' und hielt keine Termine ein!

Schach in der JVA Tegel

Die Meisterschaft 1990 liegt schon ein Stück hinter uns, und ich bin des öfteren gefragt worden, "wo bleibt denn in diesem Jahr die Turnierkritik ...?"

Die Antwort ist einfach: "Wegen zuviel Arbeit (GIV) hatte der Schreibende keine Zeit ..."

Keine Zeit! Und das im Knast ...!

Also nun ...: Zuerst, zu allererst sei noch einmal gesagt, daß das Schachspielen nicht nur den Geist schärft, sondern es befähigt die Spieler, Zusammenhänge zu erkennen und zu analysieren ...!

Kommt es da noch von 'ungefähr', daß die *Köpfe der GIV - Schachspieler sind ...?!*

Und so ist nun auch klar, warum es da (wohlbemerkt in diesem Fall die Ausnahme in Tegel) einen TAL gibt, der etwas gegen Schachspieler und ihre Initiativen hat ...!

Nun aber genug der Vorrede!

Kenner sagen, daß diese Meisterschaft das stärkste Turnier war, das bisher in Tegel stattfand ...! Die unangenehmen Dinge vorab ...:

13. Blo. mußte in der TA III in 'Stube/Küche' und konnte so nicht das Turnier beenden ...

12. Ki. (TA V) 'stieg' nach verlorenen Partien aus, wie war das mit dem ...

Verlierenkönnen?!

Wer's nicht lernt,

lernt auch nie Schachspielen,
der bleibt ein

Figureschieber.

Genug der 'Ehre'.

Er wurde letzter!

Unangenehm fiel auch Thomas B. auf. Er 'drängelte' sich förmlich noch ins Turnier - um dann mal zu spielen, mal nicht, wie er Laune hatte, daß er später ins Krankenhaus kam, ist nicht der hier gemeinte Grund - und so wurden seine Partien auch nur

außerhalb der offiziellen Turnierwertung gezählt, da erreichte er den 6. Platz.

Zum Turniergehen:

1. wurde der 'Altmeister' Werner F. (13 Punkte). Er war auch Pokalsieger 1990. Warum spielt der überhaupt mit? Bei seiner Spielstärke ...! Sagten einige. Die Antwort ist einfach:

A) Sporn die Teilnahme eines 'Profis' andere starke Tegeler Spieler an - und Roland hat ja gezeigt, daß der Mann auch zu schlagen war.

B) Gibt es nirgends mehr 'Spitzenschachspieler' als im Knast ... Da mußte einigen bewiesen werden, daß *zwischen Figuren ziehen* und Schach spielen ein Riesenunterschied besteht! Na und letztlich ...

C) Der 'alte' Mann war im Durchschnitt 25 Jahre älter als seine Gegner, und da muß doch bald mal eine 'Wachablösung' kommen ...!

2. Hans-Joachim F. (10 Punkte/ 60 SBW) Wohl der Mann, der am meisten an der Verbesserung seines Könnens gearbeitet hat! Der Pokalzweite wurde es auch in der Meisterschaft, wer hätte damit nach dem 7. Platz im Vorjahr gerechnet?!

3. Tadeuz Z. (10 Punkte/ 56 SBW) Sooo knapp war's auf den 'Rängen' noch nie ... - und bemerkenswert für die gute Vorbereitung, Tadeuz hat mit Bravour (!) gespielt (Vorjahr: 10.) - und wenn er es noch lernt, mit weniger Häme zu gewinnen, hat er das Zeug, ein 'Großer' zu werden.

4. Mephisto 5 (10 Punkte/ 54 SBW) Das *Stück Plastik mit Draht 'drin'* hat sich als sehr starker Gegner erwiesen. Nur die drei Erstplatzierten und Mike gewannen gegen den Schachcomputer. Michael D. zerbrach 'vor Wut' über 'diese' Niederlage seinen Kugelschreiber ...

5. Gerd Z.! (8,5 Punkte/ 50,75 SBW) Er war der angenehmste Spieler des Turniers. Verluste 'nahm' er hin, ohne hinterher durch 'Reden' die Partie zu gewinnen. Bei Siegen blieb er bescheiden und gab den Verlierer nicht der Lächerlichkeit preis!

7. Michael D. (8,5 Punkte/ 45 SBW) "Nur 7.", war sein trauriges Fazit. "Toll, 7.!", sage ich Dir, Micha, denn inzwischen weißt

Du, wieviel Du noch lernen mußt. Ein zu früher vorderer Platz hätte der schachlichen Entwicklung, bei Deiner (damaligen) Einstellung, nur geschadet!

Aber: Ein ganz dickes Lob dem Organisationsleiter dieser vorzüglich ausgerichteten Meisterschaft ...! Es war - und ist - eine tolle Leistung, was der Micha da in dieser kurzen Zeit 'gezaubert' hat. Wer immer auch ins Haus II kommt, besucht den Schachraum! Vorbildlich!!

Selbstverständlich ist an dieser Stelle auch ein Dankeschön an den Tal II nötig. Unkompliziert und ohne den 'Amtsschimmel' bekam Micha die nötige Unterstützung!

8. Mike O. (8 Punkte) Eine solide Leistung eines guten Spielers. Das Quentchen Glück hat gefehlt (verpaßte Siegpardien) und er wär' ganz vorne gewesen ...

Damit ist Spitze und Mittelfeld abgesteckt ...

9. Roland B. (6,5 Punkte) ... Damit kann er nicht zufrieden sein ...! Er spielt besser, jedenfalls behaupten das einige (ich auch). Nur, Roland - der Beweis fehlt!

10. Matthias L. (5,5 Punkte/ 29,5 SBW) Matte nimmt das Schachspielen mehr als 'Erholung' - die Hauptsache: "Es hat Dir Spaß gemacht ...!"

11. Hans Sch. (5,5 Punkte/ 26 SBW) Hans gehörte zu den 'Senioren' - und spielte (Knastprobleme) unter seinem Niveau ...

12. Fabian Ö. (5 Punkte) Eine gute Leistung, für seine Spielstärke. Etwas 'weniger Ungeduld' am Brett! "Mußt doch langsam 'ruhiger' werden ..."

14. Pa. (2 Punkte) Für die Geheimwaffe der TA II ein bißchen sehr schwach ...

Soweit die Kritik ...

Ein Großteil der Spieler wird sich zu Ostern beim Pokal (4 Runden) wiedersehen, obwohl wir jedem gönnen, nicht mehr hier Schach zu spielen ...

Ein paar Worte des Dankes:

Vor allem bei den Pfarrern der evangelischen Kirche! Ohne ihre Hilfe wären wir nicht in der Lage gewesen, Preise (für jeden Teilnehmer) zu haben.

2. Geht ein dickes Dankeschön an die Soz.Päd.!, nicht nur, daß die bezaubernde Frau H. eine tolle Rede zur Siegerehrung hielt, inzwischen ist der Leiter der Soz.Päd., Herr Mayer, so etwas wie der gute Geist unserer Schach-Turniere geworden.

3. Bei den Spenden sei unter vielen Privat Spendern (auch aus Reihen der Inhaftierten!) vor allem der Berliner Spitzenspieler Ralf-Axel Simon erwähnt, der mit Buchspenden 'da' war - und leider wegen seiner politischen Arbeit nicht als Simultanspieler in die JVA gelassen wurde.

Hier sprang dann (notgedrungen) der neugekürte Meister der JVA ein und hielt zur Siegerehrung nicht nur einen 'launigen' Vortrag am 'Demo-Brett', sondern er spielte anschließend noch gegen alle Teilnehmer (und einige Gäste) an 22 Brettern simultan (75 % gewonnen - eine solide Leistung - schon allein, wenn man das 'Laufpensum' beachtet!).

Sei zum Schluß gesagt, daß diese über mehrere Wochen dauernde Veranstaltung, zu der die Spieler aus allen Häusern 'zugeführt' werden mußten (Merci! - An einige 'Schachfreunde' unter den Beamten) reibungs- und beanstandungslos 'über die Bühne' ging! Ein Zeichen, daß von Inhaftierten in ihrer eigenen Initiative organisierte Veranstaltungen möglich sind! Eventuell - auch als Vorbildfunktion für andere 'Veranstaltungen' ...

Sei aber auch zum Schluß gesagt (... dem Mann, den einige 'Winzig' nennen ...), daß bei den Schachspielern alle Spieler Preise bekamen, ohne 'Prüfung' der 'richtigen' Konfession! Es ging bestens ohne!

Werner Fiegel
Turnierleiter

Zeichenerklärung:
SBW = Sonneborn-Berger-Wertung
bei Punktgleichstand

I.V. Plötzensee Haus I

In der Okt./Nov.-Ausgabe wurde schon einmal über diese Anstalt des offenen Vollzugs berichtet - heute, ein Vierteljahr später ...

Seitens der Insassenvertreter (heute ist nur noch einer übrig) und anderen Gefangenen war/ist man bemüht, durch Gespräche mit den Verantwortlichen, die derzeitigen Zustände in der Anstalt zu verbessern.

Der Versuch, eine größere Gesprächsrunde mit der Anstaltsleitung, Senatsverwaltung, Anstaltsbeirat, Mitgliedern des damaligen Rechtsausschusses und Gefangenen dieser Anstalt zu organisieren, scheiterte an Formalien, oder der/die Verantwortliche/n wollten sich aus naheliegenden Gründen dem Gespräch nicht stellen, obwohl der Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter aus der Senatsverwaltung abgesprachen war und alle weiteren Beteiligten eine persönliche Einladung erhielten. So blieb die am 24. Oktober 1990 vorgesehene Diskussion über den "offenen Vollzug" auf ein Gespräch zwischen den erschienenen Abgeordneten und einigen Gefangenen beschränkt - ein Affront gegenüber den Abgeordneten! Aber sicher war das vorgegebene Gesprächsthema

Haus I - offener Vollzug oder Etikettenschwindel? Wann werden

die Gitter in den Köpfen beseitigt?

oder der von den Insassen ausgearbeitete "Sofortmaßnahmenkatalog" (s. u.) Grund der Absage:

Unkomplizierte Gewährung von Ausgängen, Abschaffung der willkürlichen Alkoholtests, keine Beschränkung bei der Radiogröße, Einzelfernsehgenehmigung für alle, Zulassung von Elektrogeräten (Kaffeemaschinen, Toaster usw.), individuelle Zellenausstattung, tägliche Einkaufsmöglichkeit, kein Zwang zum Tragen von Anstaltskleidung, Umbau der Zellentüren, bessere Sportangebote, Freizeiträume, Verbesserung der Sprechstundenbedingungen, geringere Sicherheitsmaßnahmen, Auszahlung des Sozialsatzes an mittellose Inhaftierte, umgehende Bearbeitung von Ausgangs- und Urlaubsanträgen, Unterstützung der Insassen bei Resozialisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Auf Anregung des Vollzugsleiters, Herrn Gerstner, fand am 3. Dezember 1990 eine Vollversammlung statt, an der etwa 25 Gefangene und die Gruppenleiter teilnahmen.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Praxis bei der Gewährung von Ausgängen. Hier zeigte sich, daß seitens der Gruppen-

leiter wenig Bereitschaft besteht, an der bestehenden Praxis etwas zu verändern - eine konkrete Regelung seitens der Aufsichtsbehörde erscheint hier überfällig. Zum "Anstaltsklima", etwa der fehlenden Menschlichkeit, gab es herbe Kritik. Daß es hier noch Probleme gibt, insbesondere im Verhältnis Beamte/Gefangene, bestreitet auch Herr Gerstner nicht. Alle Forderungen der Gefangenen sollen wohlwollend geprüft werden.

Die Vollversammlung zeigte deutlich, daß in der JVA Plötzensee noch einiges zu verändern ist, um den Anspruch "offener Vollzug" zu rechtfertigen - an weitere Vollversammlungen ist gedacht.

Am 25. Januar 1991 fand dann die zweite Vollversammlung statt, an der auch der Anstaltsbeirat der JVA Plötzensee teilnehmen sollte - vom Anstaltsbeirat war aber nichts zu sehen. Es stellt sich die Frage, wer für das Haus I der JVA Plötzensee zuständig ist, und warum stellt er sich nicht einmal den Gefangenen vor? - auf diese Art Anstaltsbeiräte können die Gefangenen allerdings auch gut verzichten!

Die Vollversammlung selbst und auch das Ergebnis der vorherigen Vollversammlung kann getrost als Flop bezeichnet werden, wenn an einer Vollversammlung nur 6 von rund 80 Gefangenen Interesse zeigten.

Die bisherigen Bemühungen der Insassenvertreter, wenigstens etwas Positives zu erreichen, sind gescheitert - Dinge, die mit einem Federstrich oder auch nur mit etwas gutem Willen der "Gruppenleiter" umgesetzt werden könnten, werden ausgesessen. Vorschläge der Insassen, einen Ausgang von fünf auf sechs Stunden zu verlängern, um diese Stunde für den Einkauf zu nutzen, wurden vom Vollzugsleiter positiv aufgenommen, von den Gruppenleitern aber grundsätzlich abgelehnt. Das Ansehen der Gruppenleiter - eigentlich sollte ja von denen Sozialarbeit praktiziert werden, ein Anspruch, der schon lange nicht mehr erfüllt wird - ist dementsprechend.

Für die kommende Vollversammlung, sollte es sie geben, ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit (durch Abgeordnete) herzustellen und Verantwortliche der Aufsichtsbehörde einzuladen.

Peter Wolf, Insassenvertreter
Im Auftrag
Klaus Kaliwoda

Beratungszentrum JVA Moabit

Für INHAFTIERTE und ANGEHÖRIGE ergeben sich oft folgende FRAGEN:

- WER bezahlt meine WOHNUNG während der INHAFTIERUNG???
- WO kann ich nach meiner ENTLASSUNG wohnen???
- WO und WIE finde ich eine BESCHAFTIGUNG oder AUSBILDUNG???
- WER gibt mir TIPS bei
 - ANTRÄGEN und FORMULAREN
 - AMTERANGELEGENHEITEN (z. B. Sozial- und Arbeitsamt)
 - SCHULDENANGELEGENHEITEN (z. B. Unterhaltsverpflichtungen)
 - VERMITTLUNG zu anderen BERATUNGSSTELLEN
 - ENTLASSUNGSVORBEREITUNGEN
- WIE erhalte ich am besten meine Beziehung zu
 - meiner FRAU bzw. MANN
 - meinen KINDERN
 - meinen ELTERN
 - meinem FREUND bzw. FREUNDIN usw.

Wer INFORMATIONEN zu solchen und ähnlichen FRAGEN braucht oder UNTERSTÜTZUNG wünscht (auch nach der Entlassung), kann sich an die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGENER im BERATUNGSZENTRUM JVA MOABIT, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21, Tel. 39 79-37 87, wenden.* ANMELDUNG für U-GEFANGENE in Moabit: Vormelder an Gruppenleiter richten, Strafgefangene richten ihre Anmeldung per Vor-

melder direkt an das Beratungszentrum in der TA I.

* Wir sind am Telefon Mo-Fr 12 bis 13 Uhr: Marianne Echtermeyer/ Detlef Fronhöfer

Das ist der Inhalt eines gelben Handzettels, mit dem das Beratungszentrum JVA Moabit auf sich aufmerksam macht und den Inhaftierten und ihren Angehörigen Hilfe bei Problemen anbietet, die sich durch die Inhaftierung und bei der Entlassung ergeben. Nachstehend haben wir einen Bericht über die Tätigkeit im Gruppen- und Beratungszentrum der JVA Moabit vom 13.9.90 bis 20.12.90 abgedruckt.

-red.-

1. Aufgabengebiete

1.1. Einzel-, Gruppen- und Paarberatung gemäß § 72 (2) BSHG und § 7 (4) zu § 72 BSHG in verschiedenen Berliner Justizvollzugsanstalten.

1.2. Kontakte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den staatlichen und freien Trägern in der Straffälligenhilfe

- Bezirkliche Haftentlassenenhilfe und Soziale Wohnhilfe
- Gerichtshilfe
- Bewährungshilfe
- Vollzugshelfer und freie Mitarbeiter im Strafvollzug
- Vereine für Haftentlassenenbetreuung und -beratung in Berlin und den neuen Bundesländern

1.3. Informationstreffen mit den Mitarbeitern der Sozialen Dienste in den Berliner Justizvollzugsanstalten: bis jetzt JVA Moabit, JVA Plötzensee (Haus 5 Lehrter Straße), JVA Düppel, JVA Tegel.

1.4. Treffen zwecks Informationsaustausch mit Mitarbeitern der

betreuten Wohneinrichtungen nach § 72 BSHG: bis jetzt William-Booth-Haus, Peter Frank Haus, Wohnprojekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit, Haus Morgenstern, Johannes Haus, Wohnprojekt und Arbeitnehmerwohnheime der Universal-Stiftung Helmut Ziegner.

1.5. Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 7 (3) zu § 72 BSHG

- Teilnahme an Arbeitskreisen
- Durchführung einer Öffentlichkeitsveranstaltung in Zusammenarbeit mit Vollzugshelfern und einem Häftling zwecks Bekämpfung der Vorurteile gegen Vorbestrafte

1.6. Entlastung der bezirklichen Haftentlassenenhilfe

Eine Zusammenarbeit konnte bisher mit folgenden Bezirksämtern hergestellt werden: Wedding, Reinickendorf, Neukölln, Wilmersdorf, Schöneberg, Spandau und Charlottenburg. Wir bereiten den Gefangenen auf den Weg zur HEH vor, indem wir Wohnmöglichkeiten abklären, Anträge auf Sozialhilfe vorbereiten, Therapiemöglichkeiten vermitteln, informieren, welche Papiere zur HEH mitgebracht werden müssen u. a. m.

2. Beratungsinhalte

2.1. Beschaffung und Erhalt einer Wohnung gemäß § 8 VO zu § 72 BSHG

- Information zur Wohnungssuche und Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Wohnraumerhalt
- Vermittlung in betreute Wohneinrichtungen nach § 72 BSHG und sonstige Unterkünfte

2.2. Beratung bei Beziehungsproblemen und anderen familiären Angelegenheiten gemäß § 7 (3) VO zu § 72 BSHG

2.3. Beratung zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben gemäß § 9 VO zu § 72 BSHG durch Training von Bewerbungsgesprächen und Aufsetzen von Lebensläufen und Bewerbungen.

2.4. Vermittlung zu anderen Beratungseinrichtungen, insbesondere zu den im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit angesiedelten Beratungsangeboten

- Arbeitsamt
- Verbraucherzentrale
- Drogen- und Alkoholberatung
- Berliner AIDS-Hilfe
- Gerichtshilfe
- Landeseinwohneramt

2.5. Information in Schuldenangelegenheiten, erste unterstützende Hilfen zur Schuldenregulierung und Vermittlung zur Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale.

2.6. Information bei entlassungsvorbereitenden Schritten im Strafvollzug im Sinne einer langfristigen effektiven Entlassungsvorbereitung: u. a. Vollzugsplanung, Verlegung in Justizvollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges und des Freigangs, Ausbildungs- und Therapiemöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten und außerhalb der Haftanstalten (z. B. Therapie für Ausländer und Sexualtäter).

2.7. Einbeziehung der Angehörigen in die Beratungstätigkeit gemäß § 7 (3) VO zu § 72 BSHG

- z. B. Unterstützung bei Sondersprechstunden

3. Statistik

3.1. Insgesamt wurden vom 13.9.90 bis zum 20.12.90 264 Beratungen durchgeführt gemäß § 7 VO zu § 72 BSHG

Einmalige Beratungen:	51
2 bis 3 Beratungen:	51
4 bis 15 Beratungen:	58
Gruppenberatungen:	13
Paarberatungen:	3

ehemalige DDR-Bürger: 16, bei allen waren 4 bis 15 Gespräche notwendig. 7 Sexualstraftäter (sexueller Kindesmißbrauch)

3.2. Beratungsschwerpunkte

Wohnprobleme:	71
---------------	----

Alkoholprobleme:	26
Drogenprobleme:	20
Familien- u. Beziehungsprobl.:	20
Schuldenprobleme:	19
Arbeit/Ausbildung:	12
Therapie:	11
AIDS:	2

Sexualstraftäter insgesamt:	16
-----------------------------	----

4. Beratungsarbeit in konzeptioneller Sicht

4.1. Beratung der ehemaligen DDR-Bürger

Anfang Oktober wurden innerhalb weniger Tage Inhaftierte der Ost-Berliner Haftanstalten in die JVA West-Berlins überführt.

Der Beratungsbedarf dieser Häftlinge ist in vielen Bereichen weit aus größer als bei den anderen Insassen. Eine effektive Hilfe ist zudem fast unmöglich, weil weder wir noch die Anstaltsmitarbeiter mit der besonderen Problematik dieser Häftlinge vertraut sind. Erschwerend kommt hinzu, daß es nur in wenigen Einzelfällen gelingt, durch Kontakte mit den Mitarbeitern der neu eingerichteten bezirklichen Haftfürsorgestellen im Ostteil Berlins oder den anderen östlichen Bundesländern verlässliche Informationen zu bekommen.

Erfreulich in diesem Zusammenhang ist, daß seit Anfang Dezember 1990 eine Mitarbeiterin des Vereins für Straffälligenhilfe am Prenzlauer Berg im Gruppen- und Beratungszentrum eine wöchentliche Beratungsstunde anbietet.

4.2. Beratungsangebote in anderen Berliner Justizvollzugsanstalten aus unserem Haupttätigkeitsgebiet in der JVA Moabit.

Eine langfristig angelegte effektive Entlassungsvorbereitung kann nur über einen längeren Beratungszeitraum geleistet werden. Insbesondere bei Häftlingen, die in die Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges verlegt werden, hielten wir es in Einzelfällen für notwendig, weiterhin unsere Unterstützung zuzusagen.

Aus diesem Grund haben wir mehrmals die Justizvollzugsanstalt Düppel besucht. Mit einem Mitarbeiter der JVA Plötzensee, Lehrter Straße, verabredeten wir wegen des dortigen offenkundigen Mangels an Beratung hinsichtlich Beschaffung einer Wohnung eine Beratung, die von uns im 14tägigen Rhythmus angeboten wird.

Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen in den JVA des offenen Vollzuges konnten wir feststellen, daß ein weitaus höherer Beratungsbedarf vorliegt, als wir ihn leisten können. Der Beratungsbedarf besteht vor allem bei der Entlassungsvorbereitung von Langstrafern und Ersatzfreiheitsstrafern. Ein Beratungsangebot in der Frauenhaftanstalt ist geplant.

4.3. Erläuterungen zum Strukturprofil unseres Arbeitsfeldes

Die in ihrer Lebensgeschichte, ihrer persönlichen Problematik, ihrer Vorstrafen und aktuellen Strafsache sehr unterschiedlichen Klienten und dem daraus sehr unterschiedlichen Beratungsbedarf bedürfen eines weitgefächerten, qualifizierten, sozialpädagogischen und psycho-sozialen Wissens des Beratungspersonals.

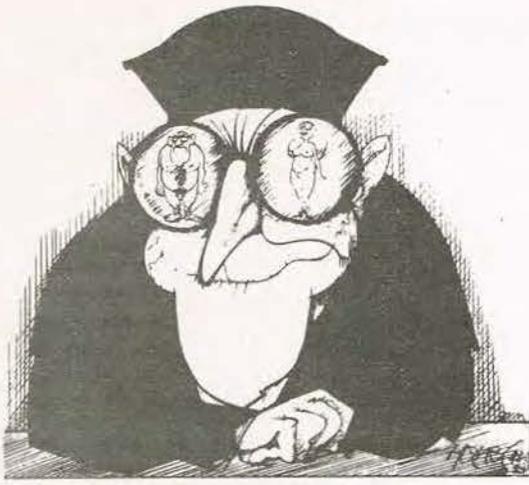
Zusätzlich zum reinen Informationsbedarf (diesen Bereich versuchen wir gerade durch unsere Gruppenberatungen abzudecken), besteht ein großer Betreuungsbedarf zur Aufarbeitung der individuellen Problematik (§ 7 VO zu § 72 BSHG), der sich insbesondere bei den Untersuchungshäftlingen in ihrer unsicheren Zukunftsperspektive und einer unbewältigten Vergangenheit ausdrückt. Suizidgefährdete junge Erwachsene bedürfen dabei einer besonders intensiven Betreuung.

Unsere Tätigkeit im Übergangsbereich Entlassungsvorbereitung bedarf sowohl der Kontakte zu den Anstaltsmitarbeitern als auch zu den Mitarbeitern der freien und staatlichen Beratungsangebote außerhalb der Justizvollzugsanstalten.

Somit haben wir es mit drei verschiedenen Betreuungs- und Beratungsebenen zu tun, die auf unterschiedlichster Arbeitsgrundlage und in unterschiedlichen Rahmenbedingungen arbeiten.

Unser Auftrag einer kooperativen Integration verschiedenster Arbeits- bzw. Beratungsschwerpunkte impliziert hohe psychische und fachliche Anforderungen, denen wir nicht allein durch kollegialen Erfahrungsaustausch gerecht werden können. Zur Integration der vorgenannten unterschiedlichen Arbeitsbereiche erscheint uns daher eine institutionalisierte Supervision dringend geboten.

Marianne Echtermeyer
Detlef Fronhöfer



HAFTRECHT

StVollzG §§ 11, 39 (Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt)

Die Vollzugsbehörde kann unter den in § 11 StVollzG genannten Voraussetzungen einem Gefangenen gestatten, sich außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2 StVollzG), wenn das mit dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) vereinbar ist.

BGH, Beschl. v. 26.6.1990 - 5 AR Vollz 19/89 (OLG Celle)*

Aus den Gründen:

I. 1. Der Ast. verbüßte mehrere Freiheitsstrafen. Ab 16.5.1988 war er zum Freigang zugelassen und arbeitete in einem freien Beschäftigungsverhältnis als Bauzeichner bei der Firma A. Als diese in Konkurs zu gehen drohte, erwarb der Ast. zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter die Firma für 1 DM und wurde zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Durch Verfügung v. 18.7.1988 widerrief der Leiter der JVA die dem Ast. erteilte Genehmigung als Freigänger im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bei der genannten Firma tätig zu sein, und lehnte zugleich dessen Antrag auf Weiterbeschäftigung bei dieser im Rahmen einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt ab. Mit Bescheid v. 22.9.1988 wies der Präsident des Justizvollzugsamts den Widerspruch des Strafgefangenen hiergegen zurück. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb bei der StVK erfolglos. Diese vertrat die Auffassung, daß das StVollzG für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit außerhalb der JVA keine Handhabe biete.

Gegen diese Entscheidung der StVK hat der Ast. in zulässiger Weise Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt "die Verletzung des Gesetzes" und vertritt die Auffassung, daß die von ihm erstrebte selbständige Beschäftigung außerhalb der Anstalt nach § 39 Abs. 2 StVollzG zulässig sei.

2. Das OLG Celle (NStZ 1989, 341), das die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, um die Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG), ist der Auffassung, "daß § 39 Abs. 2 StVollzG eine Selbstbeschäftigung auch außerhalb der Anstalt zuläßt, wenn die Voraussetzungen des § 11 StVollzG vorliegen". Es möchte auf das Rechtsmittel den angefochtenen Beschluß aufheben (...).

Das OLG Celle sieht sich an der beabsichtigten Entscheidung durch den Beschl. des OLG Hamm v. 17.4.1986 (NStZ 1986, 428 m. Anm. Böhm NStZ 1987, 189 und Anm. Däubler StV 1987, 260) gehindert. Dieses Gericht vertritt die Auffassung, § 39 Abs. 2 StVollzG böte keine Grundlage für eine freiberufliche Tätigkeit außerhalb der JVA. (...)

II. Die Vorlegungsvoraussetzungen liegen vor. Der Senat tritt der Rechtsauffassung des OLG Celle bei.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG kann als Lockerung des Vollzugs angeordnet werden, daß der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf. Der Wortlaut des § 39 Abs. 2 StVollzG, wonach dem Gefangenen gestattet werden kann, sich selber zu beschäftigen, läßt zwanglos den Schluß zu, die Selbstbeschäftigung könne eine Beschäftigung i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sein, der im Wege von Außenbeschäftigung oder Freigang nachgegangen werden dürfe. Daß hiervon abweichend eine Selbstbeschäftigung nur innerhalb der Anstalt gestattet werden könne, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt unzulässig ist, besteht nicht. Eine solche Einschränkung ergibt sich auch nicht aus dem Zusammenhang der Vorschriften über Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung in den §§ 37 ff. StVollzG oder anderen allgemeinen Regelungen.

1. Entgegen der Auffassung des OLG Hamm steht diesem Ergebnis die Fassung des § 39 StVollzG nicht entgegen. Nach § 39 Abs. 1 StVollzG soll dem Gefangenen gestattet werden, auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Für die Gestattung müssen zugleich die Voraussetzungen für Freigang oder Außenbeschäftigung erfüllt sein, weil § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 StVollzG nach § 39 Abs. 1 S. 2 StVollzG unberührt bleiben. Dagegen beschränkt sich § 39 Abs. 2 StVollzG darauf zu bestimmen, daß dem Gefangenen gestattet werden kann, sich selbst zu beschäftigen. Aus dem Umstand, daß § 39 StVollzG in seinem Abs. 2 anders als in seinem Abs. 1 keinen Hinweis auf §§ 11, 14 StVollzG enthält, läßt sich jedoch nicht der Schluß ziehen, Selbstbeschäftigung komme für eine Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt nicht in Betracht. Durch § 39 Abs. 1 S. 2 StVollzG werden keine neuen Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 39 StVollzG geschaffen. Hierdurch ist nur geklärt, daß die genannten Vorschriften nicht durch § 39 Abs. 1 StVollzG verdrängt werden (vgl. OLG Celle NStZ 1981, 35; Großkelwing in Schwind/Böhm, StVollzG, § 39 Rdnr. 8; Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug 3. A., § 6 Rdnr. 98) und daß bei Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt die bei Gewährung von Außenbeschäftigung und Freigang zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen (wie das Fehlen der Gefahr des Entweichens und des Begehens von Straftaten) nicht hinter dem Ziel einer Eingliederung des Gefangenen in das Erwerbsleben zurücktreten. Sonst könne die in § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gewählte Formulierung: "Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit ... außerhalb der Anstalt nachzugehen", dahin verstanden werden, § 39 Abs. 1 S. 1 StVollzG ginge als Spezialvorschrift den allgemeinen Regelungen über Außenbeschäftigung und Freigang in § 11 StVollzG vor (vgl. Böhm in Anm. zu OLG Hamm NStZ 1987, 189).

Einer § 39 Abs. 1 S. 2 StVollzG entsprechenden Bestimmung bedarf es für § 39 Abs. 2 StVollzG nicht. Dieser Absatz enthält keine besonderen Regelungen über die Voraussetzungen für die Selbstbeschäftigung. Er zeigt nur die Handlungsmöglichkeit für die Anstaltsleitung auf, die bei einer Beschäftigung des Gefangenen außerhalb der Anstalt

ohnehin §§ 11, 14 StVollzG zu beachten hat (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 39 Rdnr. 6; Pécić in AK StVollzG, 2. A., § 39 Rdnr. 13 b; Böhm a. a. O.; Däubler in Anm. zu OLG Hamm StV 1987, 261, 262) und sich bei der Entscheidung insbesondere am Erreichen des Vollzugsziels im Einzelfall, den Vollzugsgrundsätzen und auch dem Zweck von Arbeit und Beschäftigung im Vollzug (vgl. Callies/Müller-Dietz a. a. O. § 39 Rdnr. 5; Großkelwing a. a. O. Rdnr. 13, 14; Pécić a. a. O. Rdnr. 11, 14) orientieren wird.

2. Es besteht auch kein Grund, aus der in § 39 Abs. 1 S. 1 StVollzG ausdrücklich getroffenen Regelung über ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt den "Umkehrschluß" für § 39 Abs. 2 StVollzG zu ziehen (so Grunau/Tiesler, StVollzG 2. A., § 39 Rdnr. 3), eine Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt sei unzulässig.

Nach der Vorschrift des § 37 StVollzG soll die Vollzugsbehörde dem Gefangenen Arbeit zuweisen oder ihm Gelegenheit zur Ausbildung geben. Durch § 39 Abs. 1 StVollzG wird ergänzend bestimmt, daß gegenüber der Zuweisung durch die Anstalt ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt Vorrang genießen soll, sofern die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein solcher Vorrang solle aber in § 39 Abs. 2 StVollzG "wegen der Unübersehbarkeit der Sachlagen" (Regierungsentwurf eines StVollzG, BT-Drucks. 7/918, S. 67) für die Selbstbeschäftigung nicht begründet werden.

3. Selbstbeschäftigung nach § 39 Abs. 2 StVollzG ist deshalb auch außerhalb der Anstalt zulässig. Die Vollzugsbehörde hat darüber, ob sie dem Gefangenen eine solche Selbstbeschäftigung gestatten will, unter Beachtung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG) nach ihrem Ermessen zu befinden. Sie ist, zumal das Verhalten des Gefangenen außerhalb der Anstalt schwer zu beaufsichtigen ist, nicht gehindert, einen strengen Maßstab anzulegen.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 10, Seite 463, Oktober 1990

StGB §§ 51, 67 (Anrechnung von U-Haft bei Unterbringung)

Die vom Verurteilten erlittene Untersuchungshaft ist nur auf die im Urteil verhängte, regelmäßig aber nicht auf den Teil der Freiheitsstrafe anzurechnen, der gem. § 67 Abs. 2 StGB vor der zugleich verhängten Unterbringung vollstreckt wird.

OLG Schleswig, Beschl. v. 2.4.1990 - 1 Ws 118/90

Aus den Gründen:

Der Antrag des Verurteilten, die von ihm erlittene Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, die vor der zugleich verhängten Maßregel vollzogen wird, ist von der StVK zu Recht abgelehnt worden. Eine Anrechnung der beantragten Art ist weder vom Gesetz vorgesehen noch aus anderen Gründen geboten.

Gem. § 51 Abs. 1 StGB wird die erlittene Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung "auf zeitige Freiheitsstrafe" angerechnet. Damit ist die im Urteil verhängte Freiheitsstrafe (hier: die Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten) gemeint, nicht der Strafteil, dessen Vorvollstreckung nach § 67 Abs. 2 StGB (hier: zwei Jahre) angeordnet worden ist.

Zwar ist auch dort, wo das Gericht gemäß § 67 Abs. 2 StGB bestimmt, daß "die Strafe", also die ganze verhängte, zeitige Freiheitsstrafe, vor der Maßregel zu vollziehen sei, die im Urteil verhängte, aber ggf. um Zeiten angerechneter Freiheitsentziehung verkürzte Strafzeit zu vollstrecken. Das gilt jedoch grundsätzlich nicht, wenn das Gericht den Vorwegvollzug eines bestimmten Teils der verhängten Strafe anordnet. Ein solcher Strafteil ist viel-

mehr (vorbehaltlich einer vorzeitigen Entscheidung nach § 67 Abs. 3 oder § 57 i. V. m. § 67c Abs. 1 StGB) unverkürzt zu vollstrecken. Denn eine Teilvollstreckung verletzt das dem § 51 Abs. 1 StGB zu entnehmende Verbot, eine längere als die verhängte, aber um angerechnete Zeiten verkürzte Strafe zu vollstrecken, nicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn der vom Gericht zum Vorwegvollzug bestimmte Strafteil die Zeit der im Urteil verhängten, aber um angerechnete Freiheitsentziehung verkürzte Strafe übersteigt. Davon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein: Die vorweg zu vollziehende Strafe von zwei Jahren liegt deutlich unter der Zeit, die vom Verurteilten insgesamt, also nach Abzug der anzurechnenden Freiheitsentziehung von etwas weniger als sechs Monaten, zu verbüßen sein werden.

Die Auffassung des Verurteilten, diese Auslegung führe zu dem von ihm als "merkwürdig" empfundenen Ergebnis, daß er nach Ablauf der Strafzeit von zwei Jahren "nach Durchlaufen des Maßregelvollzuges" (also offenbar von wiederum zwei Jahren) die Aussetzung eines Strafrestes "von sechs Monaten abzüglich der erlittenen Untersuchungshaft" zu erwarten habe, ist irrig. Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB wird die Zeit des Maßregelvollzuges auf die Strafe nicht voll, sondern nur angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Nach Beendigung des Maßregelvollzuges hat der Verurteilte mithin in jedem Falle noch einen Strafrest von mindestens einem Drittel der verhängten Gesamtstrafe von vier Jahren und sechs Monaten vor sich, der durch die angerechneten Freiheitsentziehungen nicht verkürzt wird, dessen Vollstreckung aber unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 5 S. 1 bzw. des § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Schleswig.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 10, Seite 458, Oktober 1990

§ 119 Abs. 3 StPO (Keine Aushändigung des "Ratgebers für Gefangene" an Untersuchungsgefingene)

Die Überlassung und der Besitz des "Ratgebers für Gefangene" würde die Ordnung in der Vollzugsanstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) stören, weil das Druckwerk geeignet ist, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken und Spannungen und Mißtrauen zwischen den Untersuchungsgefingenen untereinander zu erzeugen.

Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 22. Juni 1989 - 3 Ws 215/89 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 309, Oktober 1990

§ 56 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 2 StVollzG; § 618 Abs. 1 BGB; § 15 Arbeitsstätten VO (Unterhaltungsmusik während der Arbeit)

1. Weder das Arbeitsschutzrecht noch die allgemeine Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde verbietet das Abspielen von Unterhaltungsmusik in normaler Lautstärke in einem Arbeitsbetrieb in der Anstalt.
2. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie es zuläßt, daß die Arbeit der Gefangenen von Unterhaltungsmusik begleitet wird.

Beschluß des OLG Nürnberg vom 26. Mai 1989 - Ws 515/89

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 306, Oktober 1990

Das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes ist bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Beschluß des BVerwG vom 21.5.1990 - 5 C 64.86 -

Sachverhalt:

Dem Kläger wurden bei seiner Haftentlassung am 18. Februar 1983 DM 631,89 Überbrückungsgeld nach § 51 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 581, ber. S. 2088 und BGBl. 1977 1 S. 436), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. 1 S. 1523), ausgezahlt. Es war während der Haft aus Teilen seines Arbeitsentgelts gebildet worden.

Die Beklagte, in deren Bereich sich der Kläger nach seiner Entlassung aufhielt, übernahm die Kosten der Unterkunft und gewährte ihm den Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt vom 23. Februar 1983 an, lehnt es aber mit Bescheid vom 24. März 1983 ab, ihm die regelsatzmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt auch für die Zeit vom 18. bis 22. Februar 1983 zu gewähren. Sie verwies ihn für diese Zeit auf das Überbrückungsgeld, das er für seinen Lebensunterhalt einsetzen könne und müsse.

Auf die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Oktober 1984 den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1983 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1983 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 18. Februar 1983 bis zum 22. Februar 1983 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ...

Die Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 26. August 1986 (abgedruckt in HessVGRspr. 1987, 15) zurückgewiesen ...

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Das Berufungsurteil beruht auf der Verletzung von Bundesrecht. Es geht zu Unrecht davon aus, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht vom Einsatz des ausgezahlten Überbrückungsgeldes abhängig gemacht werden darf.

Der Verwaltungsgerichtshof hätte das Urteil des Verwaltungsgerichts aufheben und die Klage abweisen müssen. Dafür brauchte nicht entschieden zu werden, ob und für welche Zeit das dem Kläger am Entlassungstag ausgezahlte Überbrückungsgeld in Höhe von DM 631,89 (nur dieses aus den Bezügen des Klägers angesparte Überbrückungsgeld ist hier im Streit, nicht dagegen ein bis zum Erreichen des insgesamt erforderlichen Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unpfändbares und nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG verfügbarsbeschränktes Eigengeld) Einkommen oder Vermögen ist. Denn unabhängig von der Einordnung des Überbrückungsgeldes als Einkommen oder Vermögen, bleibt dem Kläger kein Schonbetrag geschützt. Für Einkommen sieht das Bundessozialhilfegesetz (§§ 76 ff.) eine Schongrenze bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht vor. Und bei der Einordnung als Vermögen steht dem Schutz eines kleineren Barbetrages nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1979 (BGBl. 1 S. 2004) im Streitfall der besondere Zweck des Überbrückungsgeldes entgegen.

§ 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG regelt ohne Einschränkung, daß ein kleinerer Barbetrag geschützt ist. Andererseits bestimmt § 51 StVollzG, daß aus den Bezügen des Gefangenen ein Überbrückungsgeld zu bilden ist, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Die Anwendung beider Normen führt scheinbar zur Kollision. Denn nach § 88 Abs. Nr. 8 BSHG bliebe das als Überbrückungsgeld angesparte Arbeitsentgelt des Klägers unterhalb der Barbetragsgrenze - in der streitgegenständlichen Zeit DM 2000,- - geschont, während es nach § 51 StVollzG gerade angespart werden soll, damit dem Gefangenen für die Übergangszeit nach der Entlassung die notwendigen wirtschaftlichen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. BT-Drs. 7/918 S. 70 f. zu § 47 - Überbrückungsgeld -). Das Berufungsgericht vermeidet einen Konflikt, indem es dem Zweck des Überbrückungsgeldes zu Unrecht lediglich die Funktion zuweist, die Höhe des Betrages zu bestimmen, bis zu dem die Bezüge des Gefangenen zwangsweise anzusparen sind. Mit dieser Beschränkung verkennt es die Bedeutung des § 51 StVollzG.



Das Überbrückungsgeld dient nach seiner gesetzlichen Zweckbestimmung der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts nach der Entlassung des Gefangenen. Dieser soll seinen Lebensunterhalt nach der Entlassung mit eigenen Mitteln bestreiten können und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein, die dem Mittellosen sonst den notwendigen Lebensunterhalt sichert. Die Verpflichtung, ein Überbrückungsgeld zu bilden, dient also der Freistellung der Sozialhilfe. Dieser Funktion entsprechend muß es geeignet sein, in vorhandener Höhe einen ohne Überbrückungsgeld bestehenden Sozialhilfeanspruch zu beseitigen. An dieser Funktion gemessen, können weder das ganze Überbrückungsgeld noch Teile davon Schonvermögen sein. Denn soweit es Schonvermögen wäre, mindert es die Sozialhilfebedürftigkeit nicht. Ordnete man das Überbrückungsgeld oder Teile als Schonvermögen ein, könnte damit der in § 51 StVollzG für das Überbrückungsgeld festgesetzte Zweck, die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts, nicht erreicht werden.

Die dargelegt, insbesondere am Normzweck orientierte Auslegung weist das Überbrückungsgeld als einen Geldbetrag aus, der gerade für den notwendigen Lebensunterhalt nach der Entlassung bestimmt und dafür ohne Schonung zu verwenden ist. Wenn Überbrückungsgeld Vermögen ist, geht § 51 StVollzG als speziellere Norm mit seiner Zweckbestimmung zum Einsatz ohne Schongrenze der allgemeinen Schutzvorschrift des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vor.

§§ 19, 70 StVollzG (Aushändigung einer elektrischen Kaffeemaschine: Ausstattung des Haftraums)

- a) Eine elektrische Kaffeemaschine ist kein Gegenstand der Freizeitbeschäftigung, sondern der privaten Ausstattung des Haftraums zuzurechnen.
- b) Für die Frage der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist nicht allein auf Versteckmöglichkeiten in dem Gerät und den zum zweckentsprechenden Betrieb gehörenden Verbrauchsmaterialien abzustellen, sondern es sind alle im Einzelfall konkret in Betracht kommenden Mißbrauchsmöglichkeiten und sicherheitsrelevante Folgen wie etwa eine drohende Überlastung des Stromnetzes für den Fall der Gleichbehandlung anderer Gefangener mit zu berücksichtigen.

Beschluß des OLG Hamm vom 7. Nov. 1989 - 1 Vollz (Ws) 173/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 304, Oktober 1990

BtMG § 36 (Anrechnung der Therapie auf Strafe)

Zur Aussetzung der Restfreiheitsstrafe, wenn durch Anrechnung der Therapie noch nicht die Hälfte der Strafe erledigt ist.

LG Berlin, Beschl. v. 10.5.1990 - 508-26/89

Sachverhalt:

Das LG hatte den Verurteilten wegen Verstoßes gegen das BtMG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. und 6 M. verurteilt. Unter Berücksichtigung der anzurechnenden U-Haft und der anzurechnenden Therapiezeiten bestand noch ein Strafrest von 511 Tagen. Auf übereinstimmenden Antrag des Verurteilten und der StA setzte die StrK die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus.

Aus den Gründen:

1. Infolge der Anrechnung der U-Haft und der Therapiezeiten sind allerdings weder zwei Drittel der Strafe (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) noch die Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 StGB) erledigt. Das steht einer Entscheidung nicht entgegen. Denn nach § 36 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 BtMG setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus, wenn eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist und dem Verurteilten eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Diese Regelung des BtMG ist gegenüber denen des allgemeinen Strafrechts eigenständig (vgl. OLG Celle MDR 1986, 519 = StV 1986, 113; OLG Stuttgart MDR 1987, 871 = StV 1987, 208, 209; MDR 1986, 342 = NStZ 1986, 187 = StV 1986, 111; Körner, BtMG 3. A., § 36 Rdnr. 16 m. w. N.; Beschl. der StrK v. 8.6.1989 - (508) 5 Op Js 505/86 VRs (72/86) -). Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 BtMG ist hier auch anwendbar. Allerdings ist nicht die Voraussetzung erfüllt, daß wegen der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten aus dem Urteil des LG Berlin vom 26.6.1989, das am 21.2.1990 Rechtskraft erlangt hat, eine Zurückstellungsentscheidung ergangen ist. Lediglich in der Sache A. ist am 29.3.1989 die Zurückstellung der Strafvollstreckung ausgesprochen worden. Der Verurteilte hat die Behandlung am 19.9.1989 erfolgreich abgeschlossen. In einem Fall wie hier, in dem sich der Verurteilte bereits vor seiner Verurteilung in eine staatlich anerkannte Einrichtung begeben und seine begonnene Behandlung auch nach der Verurteilung zu Ende geführt hat, ist aber die entsprechende Anwendung des § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG geboten (vgl. Körner, § 36 BtMG Rdnr. 14 m. N.).

Mitgeteilt von RA Detlef Kolloge, Berlin.

Entnommen aus Strafvollzug, 10. Jahrgang, Heft 10, Seite 462, Oktober 1990

§ 109 StVollzG (Anfechtbarkeit von Allgemeinverfügungen)

1. Eine gerichtliche Entscheidung kann nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten beantragt werden (§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Hierzu gehören Allgemeinverfügungen, Hausverfügungen oder Hausordnungen dann, wenn ihre Regelungen unmittelbar in den Rechtskreis des Gefangenen eingreifen und unmittelbare Rechtswirkungen entfalten.
2. Demgegenüber greifen allgemeine Regelungen, die lediglich Richtlinien-Charakter haben, in den Rechtskreis derer, auf die sie angewendet werden sollen, noch nicht im Sinne einer Regelung eines Einzelfalles ein.
3. Daß sich ein Gefangener durch die Regelung von Grenzwerten für den Einkauf von Frischfleisch (unmittelbar) beschwert fühlt, eröffnet den Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht. Die bloße Aussicht, irgendwann einmal mit dem Wunsch, mehr als eine bestimmte Menge Frischfleisch im Monat zu beziehen, abgewiesen zu werden, stellt noch keine Regelung eines Einzelfalles mit unmittelbarer Rechtswirkung dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Oktober 1989 - 1 Ws 295/89 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 307, Oktober 1990

§§ 109 ff. StVollzG, § 44 Satz 2 StPO (Versäumung einer Rechtsmittelfrist)

Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt die Rechtsvermutung des § 44 Satz 2 StPO über die unverschuldete Versäumung einer Rechtsmittelfrist bei unterbliebener Belehrung nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Januar 1990 - 1 Vollz (Ws) 10/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 307, Oktober 1990

§§ 109 ff., 115 III StVollzG (Beweisregeln im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, rechtliches Gehör, Vorverfahren bei Übergang vom Anfechtungs- zum Fortsetzungsantrag)

1. Die Strafvollstreckungskammer kann nicht über die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme bereits vor Abschluß eines in derselben Angelegenheit anhängigen Strafverfahrens entscheiden.
2. Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gelten nicht die strengen Beweisregeln einer strafprozessualen Hauptverhandlung.
3. Sofern dem Antragsteller die Anwesenheit bei einer Zeugenvernehmung nicht gestattet wird, muß die Strafvollstreckungskammer, um dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung zu tragen, vor ihrer Entscheidung den Antragsteller vom Inhalt der Zeugenaussage informieren und ihm Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Die Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten entbindet die Strafvollstreckungskammer von dieser Verpflichtung nicht.
4. Beim Übergang vom Anfechtungs- zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist letzterer nur zulässig, wenn auch für den Anfechtungsantrag alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, regelmäßig also auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, vorgelegen haben.

Beschluß des OLG Hamm vom 13. Juni 1989 - 1 Vollz (Ws) 376/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 308, Oktober 1990

Die Urteilsüberprüfung der Ex-DDR-Knackies

Als am 9. November 1989 in den Abendstunden die Grenze der DDR geöffnet wurde, gab es für die Gefangenen in der DDR erstmals wieder ein wenig Hoffnung. Honecker war nicht mehr, und irgendwas müßte sich dann also auch für sie ändern. Es tat sich aber zuerst leider nichts. Weiterhin blieb der Strafvollzug dem Ministerium des Inneren unterstellt, und weiterhin war Chef General Rüstig.

Als es nun weiterging und sich langsam aber deutlich abzeichnete, daß sich die DDR und die Bundesrepublik Deutschland dem Wunsch aller Deutschen gemäß wiedervereinigen, wollten auch die Gefangenen was für sich erreichen. Es gab in Brandenburg Dachbesetzungen, die erste bereits im Dezember 1989, weitere dann 1990. Kurz vor der Wiedervereinigung verabschiedete unter großem Druck der Öffentlichkeit die damalige Regierung der DDR unter Lothar de Maizière einen Straferlaß von einem Drittel der Strafe. Für alle Gefangenen sollten Kommissionen eingesetzt werden, die die Urteile überprüfen.

Der Text des Einigungsvertrages war vorher bekannt geworden, und da heißt es unter § 202:

Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafen gelten die Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe, für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes.

(2) Im übrigen gelten für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe und der Haftstrafe die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Das heißt, die Strafen, die in der DDR ausgesprochen wurden, gelten auch in der Bundesrepublik Deutschland weiter. Man muß sich einmal vorstellen, Urteile, die noch vor wenigen Monaten als Unrechtsurteile in der Presse der Bundesrepublik titulierte wurden, sind nun durch den Einigungsvertrag als geltendes Recht übernommen.

In den letzten Monaten vor der Wiedervereinigung wurden schon etliche Gefangene entlassen und mit der Wiedervereinigung gab es einige Strafen im Gebiet der DDR nicht mehr, z. B. die Republikflucht und ähnliches. In der Regel sind auch Gefangene, die wegen dieses Deliktes verurteilt worden sind, entlassen. In den letzten Gesetzen, die die DDR noch verabschiedete, war das Amnestiegesetz, nach dem jeder ein Drittel seiner Strafe erlassen bekommen sollte, bis auf Ausnahmen wie Sexualdelikte, Tötungsdelikte. Diese Verurteilten kamen nicht in den "Genuß" der Amnestie. Außerdem sollten Kommissionen eingesetzt werden, die auf Antrag die Urteile der in der DDR Verurteilten überprüfen.

Zwar wurde dieses Gesetz nicht im Einigungsvertrag übernommen, aber trotzdem wurden zumindest erst einmal in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg zwei Kommissionen ins Leben gerufen. In jeder Kommission war ein Rechtsanwalt aus der DDR, ein Pfarrer aus der DDR und ein Richter bzw. Staatsanwalt aus Nordrhein-Westfalen. Beide Juristen aus Nordrhein-Westfalen waren seit vielen Jahren pensioniert, wurden für die Tätigkeit in der Kommission sozusagen reaktiviert.

Selbstverständlich haben die Gefangenen in Brandenburg in diese Kommissionen große Hoffnungen gesetzt. Denn wer die Urteile und Schuldaussprüche der Gerichte der ehemaligen DDR kennt, weiß, daß z. B. Tötungsdelikte, die in der DDR mit 15 Jahren bzw. lebenslanglich bestraft wurden, in der Bundesrepublik niemals als Mord verurteilt worden wären. So fehlen in vielen Urteilen wegen Mordes die Merkmale, die der § 211 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland vorschreibt. Nach Meinung vieler Experten müßten solche Delikte als Totschlag bzw. fahrlässige Tötung verurteilt werden. Schuldaussprüche von 10 und mehr Jahren sind völlig überzogen.

In der Justizvollzugsanstalt Brandenburg sind seit Dezember 1990 zwei Kommissionen tätig. Die Mitglieder des Gefangenenrates der JVA Brandenburg konnten vor Beginn der Tätigkeit mit den beiden Vorsitzenden sprechen. Der Gefangenenrat machte dabei sehr deutlich, worum es den Gefangenen in Brandenburg geht. Den Gefangenen war bekannt, daß die Strafzumessungen in der Bundesrepublik Deutschland weit unter der Strafzumessung in der DDR lagen. Der Sprecher des Gefangenenrates der JVA Brandenburg, Holger Baustian, schreibt in einem Bericht:

In den meisten Fällen gab es nicht einmal eine richtige Beweisführung der Tatumstände, so daß ein Tötungsverbrechen zumeist immer zum Mord deklassiert wurde, eine Differenzierung wurde kaum vorgenommen. All diese Dinge hofften wir durch die Arbeit der Kommissionen korrigieren zu können. Ein Mangel, der die Arbeit der Kommissionen wesentlich beeinflusst ist der, daß sie anhand des vorhandenen Urteils ihre Empfehlungen geben.

Dieses ist Tatsache, die Kommissionen entscheiden nur anhand des vorliegenden Strafurteils, ohne erneut in eine Beweisaufnahme zu treten. Sicherlich ist es schwierig, jedes Urteil wieder aufzunehmen. Wie Juristen vermuten, ist diese Regelung im

Einigungsvertrag nur deshalb so ausgefallen, weil jedem klar war, daß es keinesfalls möglich gewesen wäre, alle Urteile in der DDR noch einmal zu überprüfen.

Es ist schwierig, Urteile, die gefällt sind, nur aufgrund des Urteilstenors zu überprüfen. DDR-Richter waren ja keinesfalls blöde und Hinterwäldler, wie es vielleicht oftmals angenommen wird, sondern die verstanden auch Urteile sofort so zu formulieren, daß sie den Kassationsanträgen standhielten. Und selbstverständlich waren die Urteile in sich auch klar und schlüssig.

Ich möchte einmal einige Beispiele aus der Arbeit der Kommissionen vorstellen:

"Zu Beginn meiner Aussprache wurden nochmals als erstes die Personalien festgestellt. Danach hatte Herr Sch. aus seinem eigenen, in Stichpunkten vorgeschriebenen, kurz zusammengefaßten Schriftsatz mir meinen - in positionierter Form - Lebenslauf und die Geschehnisse vom 19./20.2.1983 aufgeführt. Daran schloß sich die Urteilsfindung an, sprich Ergebnis des Gerichts in Karl-Marx-Stadt vom 19.3.84, das wiederum in der Berufungsverhandlung beim Obersten Gericht lediglich in der Begründung eine Veränderung erfuhr.

Meinen Einwand daraufhin, daß dieses Urteil für mich ungerecht und zu hoch ausgefallen ist, so Herr Sch., dies solle ich nicht mehr beachten und beiseite lassen. Jetzt müsse ich davon ausgehen, daß ich durch meine Begnadigung im November 1987 auf 15 Jahre durch die Amnestie einen Gnadenausspruch bereits erhalten habe. (Der Inhaftierte hatte vorher lebenslanglich.)

Darauf verwies ich auf meine meiner Meinung nach nicht zur Beachtung gekommenen Gutachten, der Ausnahmesituation und der hochgradigen Alkoholbeeinflussung hin, in bezug auf die Strafhöhe, worauf ich die Antwort erhielt, daß er genauso wie ich selbst wisse, daß ich nicht aufgrund der Tatsache einer leichtgradigen gestörten Hirntätigkeit - unter Normalbedingungen nicht bemerkbar - laut Gutachter und des dabei herrschenden krankhaften Affekts während des Verlaufs und der starken Alkoholbeeinflussung nicht dumm im Sinne einer Geisteszerrüttung bin. Lediglich die Begründung der Tatsache des dabei gemessenen Alkohols wäre hinrissig vom Gericht begründet worden.

Dann wies mich Herr Sch. darauf hin, daß man eventuell bei bestehender Urteilsüberprüfung

die ins Auge fassende Strafherabsetzung durch die Kommission von zwei bis drei Jahren also für 13 oder 12 Jahre Freiheitsstrafe an das Landgericht empfehlen könnte. Doch ich solle bedenken, dies könne sich für eine vorzeitige Entlassung aufgrund der Uneinsichtigkeit zur Tat und Bestrafung negativ auswirken bei der Stravollstreckungskammer, so daß ich rechnen müßte, die volle Zeit der Strafe verbüßen zu müssen. Seiner Ansicht nach, aus Erfahrung heraus, hätte ich die größte Chance mit Zweidrittelverbüßung."

Ein weiteres Beispiel:

"Vor seinem letzten Besuch war ich bei der Kommission. Dort teilte man mir mit, daß ich in anderen Bundesländern mehr aber auch weniger hätte kriegen können. Der Vorsitzende sagte mir, ich möchte meinen Antrag zur Überprüfung des Urteils zurücknehmen, denn ich würde sowieso eine abschlägige Antwort bekommen. Wegen einem Jahr oder anderthalb macht er sich nicht lächerlich vor dem Ministerpräsidenten. Erst wenn ich mindestens zwei Jahre zuviel hätte, würden sie etwas machen. Als Trost gab man mir den Rat, ich solle doch ein Gnadengesuch beim Ministerpräsidenten stellen und um Herabsetzung meiner Strafe bitten."

Das muß man sich bitte einmal vorstellen. Ein ehemaliger Richter sagt zu einem Gefangenen, daß er bei einer Strafe von 12 oder 18 Monaten weniger, sich beim Ministerpräsidenten lächerlich machen würde. Weiß ein solcher Mann überhaupt, was es heißt, 12 oder 18 Monate länger im Strafvollzug zu sitzen?

Allerdings hat der Einigungsvertrag vorgesehen, daß Gefangene zwei Jahre lang selbst Kassationsanträge stellen können. In dem Mittelteil des Lichtblicks finden sie die Rechtsinformationen, die der ehrenamtliche Mitarbeiter der Deutschen AIDS-Hilfe, Dr. Jörg Arnold, verfaßt hat. Jedoch, und das ist das Problem, werden Kassationsanträge nur mit dem damals in der DDR gültigen Recht überprüft, und das heißt, daß für die meisten Gefangenen, die selbst einen Kassationsantrag einlegen, bei diesen Kassationen nichts herauskommen wird. Zu deutsch gesagt heißt das, die Gefangenen werden weiterhin ihre überzogenen Haftstrafen verbüßen müssen, wenn sich nicht der Gesetzgeber zu einer speziellen Amnestie für ehemalige DDR-Gefangene bereit erklärt. Sicherlich, und das muß man, um der Wahrheit die Ehre zu geben, auch sagen, sind nicht alle, die in Brandenburg sind, unschuldig verurteilt worden. Aber es gibt sehr viele Gefangene, wo beim Lesen der Urteile Zweifel aufkommen, und ich denke, wenn die geringsten Zweifel aufkommen, muß man etwas für den Betroffenen tun. Nicht umsonst heißt es im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten. Aber auch dieses wird ja in der Bundesrepublik sehr oft nicht so ge-

sehen, dann zweifeln die Richter halt nicht.

Es ist jedenfalls schade, daß die beiden Kommissionen in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg so wenig bewirkt haben. Immer noch sind Gefangene, die zum Tatzeitpunkt minderjährig oder Heranwachsende waren, seit mehr als 10 Jahren in Strafhaf. Und dieses sollte es nach dem Einigungsvertrag nicht geben. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß man allerdings auch sagen, daß es schon einige Entlassungen gab, die sich auf die Arbeit der Kommissionen begründen. Jedoch ist es zu Dingen gekommen, die für mich und nicht nur für mich unvorstellbar sind. Zwei Gefangene werden zusammen inhaftiert. Der eine ist der Anstifter, der andere ist der Mittäter. Beide erhalten eine langjährige Freiheitsstrafe. Der eine ist seit einigen Wochen in Freiheit, der Haupttäter, der Rädelsführer. Der Mittäter, der eben nur mitgemacht hat, sitzt immer noch. Und das, denke ich, ist ein Unding.

Ich möchte zum Schluß noch einmal aus dem Bericht des Sprechers des Gefangenenrates zitieren:

Mir selber sind Beschwerden überbracht worden mit folgendem Inhalt: Bei der Anhörung wurde einem Gefangenen gesagt, daß in seinem Fall der Alkohol keine Rolle spielt, weil er sich vorzeitig in einen Rauschzustand versetzt hätte. Das klingt doch sehr nach altem DDR-Recht. Einem anderen wurde mitgeteilt, er hätte zwar nur einen geringen Schaden angerichtet, aber die hohe Strafe, zu der er verurteilt worden sei, ist rechtens, weil nach § 44 Absatz 2 verurteilt. Wiederum ein anderer Gefangener teilte mir mit, daß man ihm sagte, auf die Frage hin, ob man nicht auf dem Weg der Gnade hin etwas erreichen könnte, daß man nicht so viele Gnadempfehlungen geben könne, dieses wünsche der Herr Bräutigam nicht. Diese Aufzählung ließe sich noch weiter fortführen, soll aber zur Verdeutlichung reichen.

Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, was uns die Vorsitzenden vor Aufnahme ihrer Arbeit hier sagten. Wir können vor allem dort helfen, wo es um eine Tat, begangen im jugendlichen und heranwachsenden Alter, geht, wenn aus bundesdeutscher Sicht Urteile überzogen wirken und wenn Alkohol im Spiel ist. Herr M. sagte weiter, daß Leute, nach § 44 Absatz 2 verurteilt, nicht mit einer Strafmilderung rechnen könnten, weil dieser Paragraph damals gütiges Recht war, und auch wenn er jetzt keine Anwendung mehr findet, im nachhinein nicht mehr korrigiert werden könne. In bezug auf Gnadempfehlungen sagte der Vorsitzende der Kommission 1 folgendes: Er hätte nochmals Rücksprache mit Herrn Bräutigam, dem amtierenden Justizminister, genommen, und man sei dabei übereingekommen, mit Gnadempfehlungen sparsam umzugehen. Wörtlich Herr M.: "Würde ich in jedem Fall eine Empfehlung aussprechen, dann würde ich mich in den Augen des

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Überprüfung der Urteile aus der ehemaligen DDR mit zweierlei Maß gemessen wird. Auf keinen Fall möchten wir uns anmaßen, eine Wertung der Arbeit dieser Kommissionen vorzunehmen. Es wird uns aber wohl niemand verbüßen, wenn wir unsere Bedenken hinsichtlich einiger nicht zu übersehender Formfehler äußern, denn es geht schließlich um unser aller Interesse.

Einer der Beisitzer einer Kommission, ein Pfarrer aus Premnitz, hatte den Justizminister um Entlassung aus der Kommission gebeten, da er sich mit der Arbeitsweise des Vorsitzenden nicht einverstanden erklären könne. Er wollte mit jedem Gefangenen ein persönliches Gespräch führen, das ihm von dem Vorsitzenden der Kommission verwehrt wurde, mit der Begründung, er sei Schöffe und als solcher könne er sich nicht außerhalb der Verhandlung mit dem Beschuldigten unterhalten.

Ich akzeptiere und unterstütze die Haltung dieses Pfarrers. Wer sich ein Urteil über einen Menschen bilden will, kann das nicht in 10 Minuten während der Anhörung durch die Kommission.

Als Fazit ist folgendes zu sagen. Große Hoffnungen, große Wünsche der Gefangenen wurden nicht erfüllt. Viele fühlen sich jetzt doppelt vor den Kopf gestoßen und doppelt bestraft. Es bleibt zu hoffen, daß eine Möglichkeit gefunden wird, um diesen Menschen zu helfen. Schließlich kann man nicht jemanden, der das Pech hatte, 30 oder 80 Kilometer hinter der Grenze zu wohnen, doppelt so hoch bestrafen wie in der übrigen Bundesrepublik Deutschland. Hier haben die Politiker im Einigungsvertrag einen Fehler gemacht, den sie vielleicht noch korrigieren können, wenn sie wollen. Aber auch im Westen haben die Gefangenen keine Lobby, woher soll diese Lobby dann in den neuen Bundesländern kommen?

Der § 44 Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR lautet:

Strafverschärfung bei Rückfällen

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafen oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die Volkswirtschaft, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Delikt begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.

-gäh-

